

Rechtsanwaltsprüfung im Strafrecht

Frühjahr 2020

A. Aufgabenstellung

Erheben Sie aufgrund des Ihnen vorgelegten „Gerichtsaktes“ als Verteidiger des Angeklagten H H das/die in Frage kommende(n) Rechtsmittel gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 23.10.2018.

B. Prüfungshinweise

Sie können davon ausgehen, dass

- sämtliche Aktenstücke die erforderlichen Unterschriften aufweisen;
- alle Vollmachten gehörig erteilt wurden;
- der Verteidiger des Angeklagten H H fristgerecht „volle Berufung“ angemeldet hat;
- sonstige Rechtsmittel- und allfällige andere Fristen eingehalten wurden;
- sämtliche Ladungen gehörig und rechtzeitig erfolgten;
- die nicht vorgelegten „Ordnungsnummern“ für die Lösung des Falles unerheblich sind.

Die Mitangeklagte/Privatbeteiligte wird in den Unterlagen wahlweise als „S H“ oder „H S“ bezeichnet.

Das Punktemaximum beträgt 50 Punkte. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

Vaduz, 06.03.2020

Uwe Öhri.



LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Fall-Nr.
Sachbearbeitung
Abteilung
Datum

FL [REDACTED]
[REDACTED]
Kommissariat Verkehr
Mittwoch, 23. Mai 2018

13 UR [REDACTED] FL 2018- [REDACTED] 1/4

1

Liechtensteinische Staatsanwaltschaft

25. Mai 2018

Beilagen:

GZ ,02 [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Bericht an:
Kopie an:
Kopie an:
Kopie an:
Gegen:

Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
Ausländer- und Passamt (APA)
Landespolizei
Bekannte Täterschaft

EINGANG IN DER
GERICHTSABTEILUNG
AM: 04. Juni 2018

Abschlussbericht

gem. § 11 Abs. 2 StPO

Tatbestand 1

Taterfolg

StGB, § 83 Körperverletzung

Verletzung: Kratzer

Tatverdächtige/r NP2 [REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED], geb. [REDACTED], PB
Opfer NP1 [REDACTED] H [REDACTED], geb. [REDACTED], PB

Tatbestand 2

Taterfolg

StGB, § 83 Körperverletzung

Verletzung: Kratzer

Tatverdächtige/r NP1 [REDACTED] H [REDACTED], geb. [REDACTED], PB
Opfer NP2 [REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED], geb. [REDACTED], PB

Tatbestand 3

Tatverdächtige/r
Opfer

NP1 [REDACTED] H [REDACTED], geb. [REDACTED], PB
NP2 [REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED], geb. [REDACTED], PB

Tatort

FL-9495 Triesen, [REDACTED], Parkplatz

Tatzeit

Sonntag, 25. März 2018 ca. 12:15 Uhr

► Einleitung

Die Ehe zwischen H [REDACTED] I [REDACTED] und [REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED] wurde geschieden. Aus der Ehe stammen 4 gemeinsame Kinder. Die geschiedenen Eheleute leben getrennt, wobei die Kinder bei der Kindsmutter leben und an den Wochenenden zum Kindsvater zu Besuch dürfen.

visiert: 23.05.2018 [REDACTED]

freigegeben: 24.05.2018 [REDACTED]

FL-[REDACTED]-DB_ZENT-1

Am Wochenende vom 24.03./25.03.2018 waren zwei Kinder auf Besuch bei dem Kindsvater H. Am Sonntag 25.03.2018 wurden die Kinder von der Kindsmutter beim Wohnort des Kindsvaters abgeholt. Dabei kam es auf dem Parkplatz vor dem Mehrfamilienhaus zwischen den geschiedenen Eheleuten zunächst zu einer verbalen Auseinandersetzung und schliesslich zu einer körperlichen Auseinandersetzung, wobei sich die Eheleute gegenseitig verletzten.

Sachverhalt

H. S. wird gemäss Aussagen von H. H. verdächtigt am 25.03.2018, um ca. 12:15 Uhr, auf dem Parkplatz vor dem Anwesen in Triesen nach einer verbalen Auseinandersetzung H. H. mit der Hand im Gesicht (Kratzer) verletzt zu haben.

H. H. wird wiederum gemäss Aussagen von H. S. verdächtigt im Zuge der Auseinandersetzung H. S. im Brustbereich verletzt zu haben (Kratzer), indem er diese an der Kleidung herum riss.

Zudem wird H. H. verdächtigt H. S. mit den Worten 'Ich werde Dich irgendwann töten!' gedroht zu haben und bei der Auseinandersetzung das T-Shirt von H. S. beschädigt zu haben.

H. H. erlitt an der linken Gesichtshälfte Kratzspuren. Er begab sich diesbezüglich in keine ärztliche Behandlung.

H. S. wies im rechten Brustbereich einen Kratzer auf. Sie liess sich diesbezüglich im Landesspital Vaduz untersuchen.

Folglich verweisen wir auf den Arztbericht in der Beilage.

Der aufgeführte Sachverhalt bezieht sich nicht auf polizeiliche Feststellungen, sondern stützt sich auf die Aussagen der Beteiligten.

H. S. schliesst sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligte an.

H. H. schliesst sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter an.

Beweismittel

► Meldeerstattung

bei

am

Aussage

25.03.2018 14:28 Uhr

H. S., geb. , erscheint persönlich und meldet, dass ihr Ex-Ehemann sie heute bei einer Auseinandersetzung verletzt habe. Zudem habe er zu ihr gesagt, dass er sie irgendwann töten werde.

► Tatortbeschreibung

Beim Tatort handelt es sich laut Angaben der Beteiligten um den Parkplatz vor dem Anwesen [REDACTED] in Triesen.

► Aussagen der Beteiligten

H [REDACTED] H [REDACTED] wurde am 25.03.2018 durch Pol. [REDACTED] und am 22.05.2018 durch Pol. [REDACTED] niederschriftlich befragt.

[REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED] wurde am 25.03.2018 und am 06.04.2018 durch den Schreibenden niederschriftlich befragt.

Bezüglich der Aussagen verweisen wir auf die Befragungsprotokolle in der Beilage.

Ermittlungen / Massnahmen

► Bemerkungen

Die Beteiligten wurden im Zuge der Befragungen über die Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft in Kenntnis gesetzt.

► Beilagen

- Befragungsprotokolle H [REDACTED] H [REDACTED]
- Befragungsprotokolle [REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED]
- Arztbericht [REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED]
- Fotodokumentation

Anhang: Personen

Person

NP 1

Beteiligung

Opfer, Tatverdächtige/r

Name

H [REDACTED]

Geschlecht

m

Geburtsname

H [REDACTED]

Vornamen

H [REDACTED]

Geburtsdatum

[REDACTED]

Geburtsort / Land

[REDACTED]

Heimatort

Mauren

Nationalitäten

Liechtenstein

Zivilstand

verheiratet

Mutter-/ weitere Sprachen

Arabisch

Konfession

Islam / Moslem

Beruf

kein erlernter Beruf

Wohnadresse

FL-9495 Triesen, [REDACTED]

Telefon Mobil Privat

[REDACTED]

Arbeitsort

Arbeitssuchend

Vater Geb. Name Vorname

H [REDACTED] A [REDACTED]

Mutter Geb. Name Vorname

A [REDACTED] H [REDACTED]

Person

NP 2

Beteiligung

Opfer, Tatverdächtige/r

Name

[REDACTED] H [REDACTED]

Geschlecht

w

Geburtsname

[REDACTED] H [REDACTED]

Vornamen

S [REDACTED]

Geburtsdatum

[REDACTED]

Geburtsort / Land

[REDACTED]

Nationalitäten

Tunesien

Zivilstand

geschieden

Ausländerstatus

Daueraufenthaltsbewilligung

Beruf

Putzfrau

Wohnadresse

FL-9490 Vaduz, [REDACTED]

Telefon Privat

[REDACTED]

Vater Geb. Name Vorname

[REDACTED] H [REDACTED] M [REDACTED]

Mutter Geb. Name Vorname

[REDACTED] H [REDACTED] K [REDACTED]



LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Fall-Nr.: FL [REDACTED]
Befragung durch: [REDACTED] (Kommissariat Sicherheit)
Ort der Befragung: Polizeiposten Vaduz
Datum / Uhrzeit: Sonntag, 25. März 2018 / 16:15 Uhr
Weiter anwesend:

Einvernahme zur Sache

Einvernahme zur Sache als Verdächtige/r

Name:	H [REDACTED]	Geschlecht	m
Geburtsname:	H [REDACTED]		
Vornamen:	H [REDACTED]		
Geburtsdatum:	[REDACTED]		
Geburtsort / Land:	[REDACTED]		
Heimatort	Mauren		
Nationalitäten:	Liechtenstein		
Zivilstand:	verheiratet		
Mutter-/ weitere Sprachen	Arabisch		
Konfession:	Islam / Moslem		
Beruf:	kein erlernter Beruf		
Wohnadresse:	FL-9495 Triesen, [REDACTED]		
Telefon Mobil Privat:	[REDACTED]		
Arbeitsort:	Arbeitssuchend		
Vater Geb. Name Vorname:	H [REDACTED] A [REDACTED]		
Mutter Geb. Name Vorname:	A [REDACTED] H [REDACTED]		

Belehrungen, Hinweise und Erklärungen

§ 147 StPO Vermögensverhältnisse

Befragt gebe ich zu meinen Vermögensverhältnissen wie folgt an:

- Einkommen: ca. 2'500.00 vom Sozialamt monatlich
- Vermögen: keines
- Schulden: ca. 104'000.00 Kindergeld, welches vom Staat Liechtenstein vorausbezahlt worden ist
- Sorgepflichten: 4 Kinder (1.5, 4, 7, 12 Jahre)

§ 145 iVm § 116 StPO Übersetzungshilfe

Sie werden informiert, dass Sie die Möglichkeit haben, dieser Vernehmung eine Übersetzungshilfe beizuziehen.

- Ich kann mich in der deutschen Sprache ausreichend verständigen und benötige keine Übersetzungshilfe.

**§ 147 iVm § 130 StPO
Tatverdacht**

Ihnen wird bekannt gegeben, dass Sie nunmehr als Verdächtige/r vernommen werden und dass Ermittlungen/Vorerhebungen gegen Sie geführt werden wegen: StGB Drohung / Körperverletzung.

Konkret werden Sie verdächtigt, am 25.03.2018, um ca. 12:15 Uhr, in Triesen auf dem Anwesen [REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED] im Brustbereich verletzt zu haben (Kratzer), indem Sie diese an der Kleidung herumrissen. Weiters werden Sie verdächtigt [REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED] mit den Worten 'Ich werde dich irgendwann töten' gefährlich gedroht zu haben.

**§ 147 iVm § 130 StPO
Verteidigerkontakt**

Sie werden darauf hingewiesen, dass es Ihnen freisteht, sich vor der Einvernahme mit einem Verteidiger zu verständigen.

- Ich verzichte ausdrücklich auf mein Recht, mit einem Verteidiger vor Beginn der Einvernahme in Kontakt zu treten.

**§ 147 StPO
Beizug eines Verteidigers zur Vernehmung**

Sie werden weiters darüber informiert, dass Sie das Recht haben, zu Ihrer Vernehmung einen Verteidiger beizuziehen.

- Ich verzichte ausdrücklich auf mein Recht, einen Verteidiger zur Vernehmung beizuziehen.

**§ 147 iVm § 130 StPO
Aussagebereitschaft**

Sie werden darauf hingewiesen, dass es Ihnen freisteht, sich zu äussern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie werden weiters darauf aufmerksam gemacht, dass Ihre Aussage Ihrer Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen Sie Verwendung finden kann.

- Ich möchte aussagen.

Frage-1

Haben Sie die Rechtsmittelbelehrung vollumfänglich verstanden und fühlen Sie sich in der körperlichen und psychischen Verfassung, dass mit Ihnen eine Einvernahme zur Sache durchgeführt wird?

Ja sicher!

Einvernahme zur Sache

25.03.2018

Frage-2 Was sagen Sie zum Vorhalt?

Der Vorhalt stimmt nicht.

Frage-3 Schildern Sie mir den Sachverhalt aus Ihrer Sicht.

Am 24.03.2018, um ca. 09:00 Uhr, hat meine Ex-Frau zwei (S [REDACTED] / H [REDACTED]) der vier Kinder von uns zu mir nach Triesen gebracht. Am Abend haben wir um ca. 18:00 Uhr, telefoniert, wobei sie mir gesagt hat, dass sie immer noch in Zürich ist am Einkaufen und sie die Kinder erst heute abholen wird. Ich habe dem zugestimmt und wir haben das Telefonat beendet.

Heute um 09:12 Uhr hat sie mir dann per whats app geschrieben, dass sie die Kinder abholen komme. Ich habe dann zurückgeschrieben, dass dies in Ordnung ist. Ich bin dann ins Auto gestiegen und bin mit den Kindern zum Wohnort von ihr gefahren. Sie hat jedoch die Türe nicht geöffnet. Ich weiss auch nicht, ob sie zu Hause war. Ich bin dann wieder nach Triesen gefahren. Um ca. 12:10 Uhr ist sie dann die Kinder holen gekommen. Ich habe dann gefragt, wo die ‚grosse Tochter‘ sei. Sie hat mir dann gesagt, dass mich das einen Scheissdreck angehen würde. Es kam dann zu einer verbalen Auseinandersetzung. Im Zuge dieser verbalen Auseinandersetzung kratzte sie mich mit ihren ‚Krallen‘ im Gesicht. Ich habe sie dann am Pullover gepackt, daran gezogen und ihr gesagt, dass sie damit aufhören soll. Sie hat dann aufgehört und mir vor unseren Kindern gesagt, dass ich schwul sei und dass meine Mutter eine Schlampe ist. Ich habe dann nichts mehr gesagt. Sie ist dann davongefahren. Das ist alles was ich zum Sachverhalt sagen kann.

Frage-4 Gibt es Zeugen für diesen Vorfall? Falls ja, machen Sie Angaben.

Leider nicht.

Frage-5 Sind Sie durch den Vorfall verletzt worden? Falls ja, machen Sie Angaben.

Ja, ich habe auf der linken Gesichtshälfte diverse Kratzer. Ich gehe jedoch wegen diesen nicht zum Arzt.

Frage-6 Kam es bereits schon vor diesem Vorfall zu gleich gelagerten Vorfällen?

Ja, immer wieder. Ich möchte jedoch nicht näher darauf eingehen.

Frage-7 Gemäss Angaben von [REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED] hätten Sie ihr mit den Worten ‚Ich werde dich irgendwann töten‘ gefährlich gedroht. Was sagen Sie dazu?

Ich habe ihr ganz sicher nicht gedroht. So etwas habe ich sicher nicht gesagt. Meine Ex-Frau lügt.

Frage-8 Haben Sie in den letzten 24 Stunden vor dem Vorfall alkoholische Getränke, Medikamente oder Betäubungsmittel konsumiert?

Nein.

Frage-9 Wurde durch den Vorfall etwas beschädigt?

Nein. Weder bei mir noch bei ihr.

Frage-10 Wie soll es nun weitergehen?

Ich möchte einfach, dass es meinen Kindern gut geht und fertig. Ich hoffe, dass mir das Amt für Soziale Dienste hilft, damit meine Kinder normal aufwachsen können. Auf Frage gebe ich an, dass ich meiner Ex-Frau sicher nichts antun werde. Sie ist ja die leibliche Mutter meiner Kinder. Die Kinder brauchen eine Mutter und einen Vater.

Frage-11 Es erfolgt eine Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft sowie an das Ausländer und Passamt.

Ich nehme dies zur Kenntnis.

Frage-12 Entsprechen Ihre Aussagen der Wahrheit?

Ja, ich habe keinen Grund um zu lügen.

Frage-13 Möchten Sie der polizeilichen Einvernahme noch etwas beifügen?

Nein. Das einzige was ich möchte ist, dass es meinen Kindern gut geht. Ich bin ein guter Vater und werde es auch immer sein.

Ende der Befragung 16:47 Uhr

Selbst gelesen und bestätigt

H [REDACTED] H [REDACTED]

Befragt durch:

[REDACTED]

[REDACTED] (Kommissariat Sicherheit)



LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

-14-

FL 2018-0[REDACTED], [REDACTED], Opfer, 22.05.2018

1/3

Fall-Nr.: FL 2018-[REDACTED]
Befragung durch: [REDACTED] (Kommissariat Verkehr)
Ort der Befragung: Polizeiposten Vaduz
Datum / Uhrzeit: Dienstag, 22. Mai 2018 / 20:34 Uhr
Weiter anwesend:

Strafsache gegen [REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED]
Einvernahme zur Sache

Einvernahme zur Sache als Opfer

Name:	H [REDACTED]	Geschlecht	m
Geburtsname:	H [REDACTED]		
Vornamen:	H [REDACTED]		
Geburtsdatum:	[REDACTED]		
Geburtsort / Land:	[REDACTED]		
Heimatort	Mauren		
Nationalitäten:	Liechtenstein		
Zivilstand:	verheiratet		
Mutter-/ weitere Sprachen	Arabisch		
Konfession:	Islam / Moslem		
Beruf:	kein erlernter Beruf		
Wohnadresse:	FL-9495 Triesen, [REDACTED]		
Telefon Mobil Privat:	[REDACTED]		
Arbeitsort:	Arbeitssuchend- [REDACTED]		
Vater Geb. Name Vorname:	H [REDACTED] A [REDACTED]		
Mutter Geb. Name Vorname:	A [REDACTED] H [REDACTED]		

Belehrungen, Hinweise und Erklärungen

§ 116 StPO Übersetzungshilfe

Sie werden informiert, dass Sie die Möglichkeit haben, dieser Vernehmung eine Übersetzungshilfe beizuziehen.

- Ich kann mich in der deutschen Sprache ausreichend verständigen und benötige keine Übersetzungshilfe.

§ 115 StPO Vertrauensperson

Sie haben die Möglichkeit, eine Vertrauensperson zur Vernehmung beizuziehen.

- Ich verzichte ausdrücklich auf die Möglichkeit, eine Vertrauensperson der Vernehmung beizuziehen.

Art. 8 OHG

Opferbelehrung – Opferhilfe

Sie werden über die Opferhilfe gemäss Art. 8 Opferhilfegesetz informiert.

- Ich werde bei Bedarf selbst mit der Opferhilfestelle in Kontakt treten.

§ 31a StPO

Opferbelehrung – Opferrechte

Sie werden über die Opferrechte gemäss § 31a StPO informiert.

- Ich verzichte auf den Beizug der Opferhilfestelle zur Vernehmung.

§ 32 StPO

Privatbeteiligung

Sie werden über die Möglichkeit des Privatbeteiligtenanschlusses und die Rechte des Privatbeteiligten gemäss § 32 StPO (Beweisantragsrecht, Akteneinsichtsrecht, Anwesenheitsrecht an der Schlussverhandlung, Subsidiaranklage) belehrt.

- Ich schliesse mich dem Strafverfahren als Privatbeteiligte/r an, wobei ich den genauen Schadensbetrag vor Gericht bekannt geben werde.

§ 118 StPO

Wahrheitspflicht

Sie werden mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und ermahnt, nach bestem Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie sich mit einer falschen Aussage strafbar machen können.

§ 107 StPO

Aussagebefreiungsrecht

Über die Aussagebefreiung nach § 107 Abs. 1 Ziff. 1 StPO belehrt, wonach ich in einem Verfahren gegen einen Angehörigen nicht zur Aussage verpflichtet bin, erkläre ich:

- Ich verzichte ausdrücklich auf mein Aussagebefreiungsrecht.



LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Frage-1

Am 25.03.2018, um ca. 12:15 Uhr, kam es in Triesen vor Ihrem Wohnort zu einer Auseinandersetzung zwischen Ihnen und Ihrer Ex-Frau. Sie haben diesbezüglich schon eine Einvernahme durchgeführt. Heute werden Ihnen die Opferrechte erklärt. Haben Sie diese verstanden?

„Ja, ich habe diese verstanden.“

Frage-2

Möchten Sie nochmals über den Vorfall Stellung nehmen?

„Nein, ich verweise diesbezüglich auf die Einvernahme vom 25.03.2018.“

Frage-3

Möchten Sie der Einvernahme zur Sache noch etwas beifügen?

„Nein.“

Frage-4

Es erfolgt eine Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft. Haben Sie dies verstanden?

„Ja, ich habe dies verstanden.“

Ende der Befragung 20:46 Uhr

Selbst gelesen und bestätigt

[REDACTED]
H [REDACTED] H [REDACTED]

Befragt durch:

[REDACTED]

(Kommissariat Verkehr)



LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Fall-Nr.: FL 2018-03-0332
Befragung durch: [REDACTED] (Kommissariat Verkehr)
Ort der Befragung: Polizeiposten Vaduz
Datum / Uhrzeit: Freitag, 13. April 2018 / 13:18 Uhr
Weiter anwesend: [REDACTED] (Dolmetscher) / [REDACTED] (Verteidiger)

(Hanna)

Strafsache gegen H. [REDACTED] und H. [REDACTED] S. [REDACTED]

Einvernahme zur Sache

Einvernahme zur Sache als Verdächtige/r

Name:	[REDACTED] H. [REDACTED]	Geschlecht	w
Geburtsname:	[REDACTED] H. [REDACTED]		
Vornamen:	S. [REDACTED]		
Geburtsdatum:	[REDACTED]		
Geburtsort / Land:	[REDACTED]		
Nationalitäten:	Tunesien		
Zivilstand:	geschieden		
Beruf:	Putzfrau		
Wohnadresse:	FL-9490 Vaduz, [REDACTED]		
Telefon Privat:	[REDACTED]		
Vater Geb. Name Vorname:	[REDACTED] H. [REDACTED] M. [REDACTED]		
Mutter Geb. Name Vorname:	[REDACTED] H. [REDACTED] K. [REDACTED]		

Belehrungen, Hinweise und Erklärungen

§ 147 StPO

Vermögensverhältnisse

Befragt gebe ich zu meinen Vermögensverhältnissen wie folgt an:

- Einkommen: Sozialbeihilfe CHF 2'940.00 (Netto) ohne Kindergeld
- Vermögen: kein
- Schulden: keine
- Sorgepflichten: 3 Kinder (12 jährige Tochter, 7 jährige Tochter, 5 jährige Tochter)

§ 145 iVm § 116 StPO

Übersetzungshilfe

Sie werden informiert, dass Sie die Möglichkeit haben, dieser Vernehmung eine Übersetzungshilfe beizuziehen.

- Ich benötige eine Übersetzungshilfe, bevorzugt in folgender Sprache: Arabisch / [REDACTED] (Dolmetscher)

§ 147 iVm § 130 StPO

Tatverdacht

Ihnen wird bekannt gegeben, dass Sie nunmehr als Verdächtige/r vernommen werden und dass Ermittlungen/Vorerhebungen gegen Sie geführt werden wegen: StGB §83 Körperverletzung.

Konkret werden Sie verdächtigt, am 25.03.2018, um ca. 12:15 Uhr, in Triesen auf dem Parkplatz vor dem Anwesen '[REDACTED]' H [REDACTED] im Gesicht verletzt zu haben.

Art. 50 AuG, Art. 53 PFZG. / Art. 53 AuG, Art. 54 PFZG. / Art. 54 AuG, Art. 55 PFZG.

Prüfung und Einleitung allfälliger Fernhaltemassnahmen

Es erfolgt eine Berichterstattung an das Ausländer- und Passamt zur Prüfung und Einleitung allfälliger Fernhaltemassnahmen (z.B. Einreiseverbot). Möchten Sie sich dazu äussern?

§ 147 iVm § 130 StPO

Verteidigerkontakt

Sie werden darauf hingewiesen, dass es Ihnen freisteht, sich vor der Einvernahme mit einem Verteidiger zu verständigen.

- Ich möchte vor Beginn der Einvernahme einen Verteidiger kontaktieren.

§ 147 StPO

Beizug eines Verteidigers zur Vernehmung

Sie werden weiters darüber informiert, dass Sie das Recht haben, zu Ihrer Vernehmung einen Verteidiger beizuziehen.

- Ich möchte zur Einvernahme einen Verteidiger beziehen. Philipp Schnetzer.

§ 147 iVm § 130 StPO

Aussagebereitschaft

Sie werden darauf hingewiesen, dass es Ihnen freisteht, sich zu äussern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie werden weiters darauf aufmerksam gemacht, dass Ihre Aussage Ihrer Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen Sie Verwendung finden kann.

- Ich möchte aussagen.

Frage-1

Fühlen Sie sich in der körperlichen und psychischen Verfassung, dass mit Ihnen eine Einvernahme zur Sache durchgeführt wird?

„Ja.“

Frage-2

Haben Sie die Belehrungen, Hinweise und Erklärungen eingangs dieser Einvernahme zur Sache verstanden?

„Ja.“

Frage-3

Am 25.03.2018, um 14:28 Uhr, meldeten Sie sich am Schalter der Landespolizei. Dabei gaben Sie an von Ihrem Ex-Ehemann H [REDACTED] am Körper verletzt worden zu sein sowie bedroht worden zu sein. Nun werden Sie von H [REDACTED] beschuldigt ihn ebenfalls im Gesicht verletzt zu haben. Was können Sie mir dazu sagen?

„Das ist ein Ding der Unmöglichkeit. Das ist nicht passiert.“

Ich habe diesbezüglich nichts hinzu zufügen. Das ist schlicht und einfach verlogen.“

Frage-4

Wie können Sie sich dann erklären warum H [REDACTED] einen Kratzer im Gesicht hat (Bild wird vorgezeigt)?

„Ich sage es zum wiederholten Male, der Mann lügt. Er hat vermutlich diese Verletzungen sich selbst zugefügt. Es kann sein, dass er seiner neuen Ehefrau den Auftrag gegeben hätte ihn zu kratzen, damit er angeben kann, dass diese Verletzung von mir verursacht wurde.“

Frage-5

Wie wurden Sie damals verletzt?

„Ich hatte eine Verletzung an der rechten Brust. Ich sass im Auto mit meinen Kindern. Meine Kinder sassen hinten und ich sass vorne auf dem Fahrersitz. Er hat dann durch das offene Fenster mich am Kragen angefasst, gepackt und zu sich heran gezogen. Dabei verletzte er mich an der rechten Brust. Er hat dabei auch mein T-Shirt zerissen.“

Frage-6

Dass das T-Shirt zerissen und beschädigt ist haben Sie das letzte mal nicht gesagt. Warum?

„Ich war bei der letzten Befragung völlig ausser mir und so entsetzt, dass mir die Beschädigung nicht aufgefallen ist.“

Frage-7

Auf dem Foto der Landespolizei ist keine Beschädigung des T-Shirts zu sehen. Warum?

„Bevor ich ins Landesspital ging, fuhr ich zuerst nach Hause und habe das T-Shirt ausgewechselt und bin dann zuerst ins Spital und dann zur Polizei.“ Im Nachhinein stellte sich dies als Fehler heraus, ich hätte sogleich mit dem zerissenen T-Shirt zur Polizei fahren sollen.

Frage-8

Wo ist das T-Shirt dann nun?

„Ich habe dieses schon bereits entsorgt.“

Frage-9

Was für einen Wert hatte das T-Shirt für Sie?

„Das ist nicht der Rede wert. Ich schätze so ca. CHF 30.00.“

Frage-10

Es erfolgt eine Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft. Haben Sie dies verstanden?

„Ja, ich nehme dies zur Kenntnis.“

Frage-11

Möchten Sie der Einvernahme zur Sache noch etwas beifügen?

„Das Ganze ist nicht ganz spurlos an mir vorbei gegangen. Ich bin psychisch am Boden. Ich habe aus lauter Angst schlaflose Nächte sowohl ich als auch meine Kinder. Zudem kommt, dass ich aus lauter Angst die Rolläden schliesse. Ich wünsche mir keinen Kontakt mehr zu meinem Ex-Mann.“

Mir tun meine Kinder Leid. Da sie ihren Vater nicht immer zu Gesicht bekommen. Er schaut überhaupt nicht auf das Besuchsrecht sowie den Kontakt zu den Kindern. Ich muss die ganze Arbeit mit den Kindern und der Erziehung alleine machen.

Ich fürchte, dass meine Kinder auf Grund der Ereignisse sich nicht mehr auf den Unterricht in der Schule konzentrieren können.“

Frage-12

Entsprechen die hier gemachten Aussagen der Wahrheit?

„Ja.“

Frage an den Verteidiger: Haben Sie ergänzende Fragen:



LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Frage-13

Was für Angst haben Sie vor Ihrem Ex-Ehemann, wie drückt sich diese Angst aus?

„Mein Ex-Mann tut mich ständig bedrohen, indem er zu mir sagt, dass er ein Extraprogramm für mich hätte. Und schlussendlich wirst Du mal Deine Strafe bekommen und von der Bildfläche verschwinden.“

Ein Tunesier kam zu mir, ich solle aufpassen dass mein Mann nicht eines Tages zu mir kommt und die Kinder mit nach Tunesien nimmt.

Ich fühle mich einfach nicht mehr sicher. Wie ich schon erwähnt habe, lasse ich vor lauter Angst die Rollläden runter. Weiters habe ich einen Verfolgungswahn. Sobald ich das Haus verlasse. Ich bin im Dauerstress von ihm.“

Frage-14

Haben Sie sich zu Wehr gesetzt, als H [REDACTED] H [REDACTED] Sie aus dem Auto ziehen wollte? Kann sein, dass H [REDACTED] H [REDACTED] sich dabei verletzt hat?

„Ich habe H [REDACTED] H [REDACTED] mit beiden Händen von mir weggestossen. Als er mich aus dem Fahrzeug ziehen wollte, öffnete ich die Fahrertüre und habe ihn von mir weggeschoben. Er kann dabei nicht verletzt worden sein.“

Als wir dann vor dem Auto standen, zeigte ich H [REDACTED] H [REDACTED] die Verletzung und sagte ihm, dass ich ihn anzeigen werde. Er erwiderte, dass ich dies ruhig machen solle, dann werde er mich wiederum anzeigen.“

Ende der Befragung 15:45 Uhr

Selbst gelesen und bestätigt

Befragt durch:

[REDACTED]

[REDACTED] (Kommissariat Verkehr)

Für die Übersetzung Deutsch - Sprache 2

[REDACTED]

Vorname Name



LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Fall-Nr.: FL 2018-[REDACTED]
Befragung durch: [REDACTED] (Kommissariat Verkehr)
Ort der Befragung: Polizeiposten Vaduz
Datum / Uhrzeit: Sonntag, 25. März 2018 / 14:40 Uhr
Weiter anwesend:

Strafsache gegen H[REDACTED] H[REDACTED] Einvernahme zur Sache

Einvernahme zur Sache als Opfer

Name:	[REDACTED] H[REDACTED]	Geschlecht	w
Geburtsname:	[REDACTED] H[REDACTED]		
Vornamen:	S[REDACTED]		
Geburtsdatum:	[REDACTED]		
Geburtsort / Land:	[REDACTED]		
Nationalitäten:	Tunesien		
Zivilstand:	geschieden		
Beruf:	Putzfrau		
Wohnadresse:	FL-9490 Vaduz, [REDACTED]		
Telefon Privat:	[REDACTED]		
Vater Geb. Name Vorname:	[REDACTED] H[REDACTED] M[REDACTED]		
Mutter Geb. Name Vorname:	[REDACTED] H[REDACTED] K[REDACTED]		

Belehrungen, Hinweise und Erklärungen

§ 116 StPO Übersetzungshilfe

Sie werden informiert, dass Sie die Möglichkeit haben, dieser Vernehmung eine Übersetzungshilfe beizuziehen.

- Ich kann mich in der deutschen Sprache ausreichend verständigen und benötige keine Übersetzungshilfe.

§ 119 StPO Verhältnis zum/zur Verdächtigen

- H[REDACTED] H[REDACTED] ist der Ex-Ehemann (seit September 2017 geschieden)

§ 115 StPO Vertrauensperson

Sie haben die Möglichkeit, eine Vertrauensperson zur Vernehmung beizuziehen.

- Ich verzichte ausdrücklich auf die Möglichkeit, eine Vertrauensperson der Vernehmung beizuziehen.

Art. 8 OHG
Opferbelehrung – Opferhilfe

Sie werden über die Opferhilfe gemäss Art. 8 Opferhilfegesetz informiert.

- Ich werde bei Bedarf selbst mit der Opferhilfestelle in Kontakt treten.
- Ich habe das Informationsblatt "Opferhilfe" ausgehändigt erhalten.

§ 31a StPO
Opferbelehrung – Opferrechte

Sie werden über die Opferrechte gemäss § 31a StPO informiert.

- Ich verzichte auf den Beizug der Opferhilfestelle zur Vernehmung.
- Ich habe das Informationsblatt „Opferrechte“ ausgehändigt erhalten.

§ 32 StPO
Privatbeteiligung

Sie werden über die Möglichkeit des Privatbeteiligtenanschlusses und die Rechte des Privatbeteiligten gemäss § 32 StPO (Beweisantragsrecht, Akteneinsichtsrecht, Anwesenheitsrecht an der Schlussverhandlung, Subsidiaranklage) belehrt.

- Ich schliesse mich dem Strafverfahren als Privatbeteiligte/r an, wobei ich den genauen Schadensbetrag vor Gericht bekannt geben werde.

§ 118 StPO
Wahrheitspflicht

Sie werden mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und ermahnt, nach bestem Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie sich mit einer falschen Aussage strafbar machen können.

§ 107 StPO
Aussagebefreiungsrecht

Über die Aussagebefreiung nach § 107 Abs. 1 Ziff. 1 StPO belehrt, wonach ich in einem Verfahren gegen einen Angehörigen nicht zur Aussage verpflichtet bin, erkläre ich:

- Ich verzichte ausdrücklich auf mein Aussagebefreiungsrecht.

Frage-1

Fühlen Sie sich in der körperlichen und psychischen Verfassung, dass mit Ihnen eine Einvernahme zur Sache durchgeführt wird?

„Ja.“

Frage-2

Haben Sie die Belehrungen, Hinweise und Erklärungen eingangs dieser Einvernahme zur Sache verstanden?

„Ja.“

Frage-3

Am 25.03.2018, um ca. 12:15 Uhr, kam es in Triesen, beim auf dem Parkplatz des Anwesens [REDACTED], zu einer Körperverletzung. Was können Sie mir zum Vorfall sagen?

„Ich und mein Ex-Ehemann haben drei gemeinsame Kinder. Gestern habe ich die zwei kleinen Kinder zu ihm zu Besuch gebracht. Wir haben abgemacht, dass ich die Kinder heute wieder abholen komme. Ich habe ihm heute Morgen ein WhatsApp geschrieben, dass ich am Morgen noch arbeiten (putzen) gehen würde und danach die Kinder abholen würde.“

Als ich am Mittag die Kinder bei H [REDACTED] H [REDACTED] abholte kam es zwischen ihm und mir zunächst zu einer verbalen Auseinandersetzung. Dabei ging es darum, dass er wissen wollte, wo ich gestern Abend mit meiner anderen Tochter gewesen sei. H [REDACTED] ist recht eifersüchtig. Meine andere Tochter ist 12 jährig. Mit dieser war ich gestern in Zürich am Einkaufen und das habe ich ihm auch so gesagt. Er hat weiter das Gefühl, dass ich die Kinder vernachlässige und halt die grosse Eifersucht.

Auf Grund dessen kam es zunächst zum verbalen Streit. Ich habe dann meine zwei kleinen Töchter ins Auto getan. Dabei ist mir H [REDACTED] nachgelaufen und wir haben dabei weiter gestritten. Dabei packte er mich auch mit beiden Händen am Kragen meiner Jacke. Ich habe dann seine Hände weggeschlagen und bin weiter in Richtung meines Autos gegangen. Als ich meine Töchter im Auto hatte, sass ich ebenfalls ins Auto. H [REDACTED] wurde immer mehr aggressiver. Er packte mich abermals mit beiden Händen am Kragen meiner Jacke/Oberteil und zog mich aus dem Fahrzeug. Dabei erlitt ich eine Kratzwunde an der rechten Brust. In der Folge habe ich ihn mit beiden Hände von mir weggestossen und habe ihm gesagt er solle mich in Ruhe lassen.

H [REDACTED] hat dann von mir abgelassen. Er sagte anschliessend zu mir, dass er für mich ein Programm aufgestellt habe, ich müsse nur warten, er würde mich irgendwann töten. Im weiteren Verlauf spuckte er mich auch ca. 4 mal an. Danach konnte ich von diesem Ort wegfahren.“

Frage-4

Kam es bereits schon vor diesem Vorfall zu einem gleich gelagerten Ereignis?

„Ja, in der Vergangenheit kam es schon mehrmals zu Problemen.“

Frage-5

Hat H [REDACTED] auch geschlagen?

„Nein, er hat nicht geschlagen.“

Frage-6

Wurden Sie oder sonst jemand bei diesem Vorfall verletzt?

Einvernahme zur Sache
Strafsache gegen [REDACTED]

25.03.2018

Frage-7

Welche Verletzungen haben Sie sich dabei zugezogen?

„Ja, ich habe einen Kratzer an der rechten Brust. Ich war bereits im Spital Vaduz und habe mich dort untersuchen lassen.“

Frage-8

Mussten Sie sich deswegen in Behandlung / Therapie begeben, wenn ja bei wem?

„Nein, es ist nur ein Kratzer.“

Frage-9

Es wird Ihnen das Formular "Entbindungserklärung" vorgelegt. Sind Sie bereit dieses zu unterzeichnen um die Ärzte und Therapeuten usw. von deren Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, damit die Landespolizei Informationen zu Beweis Zwecken / Berichterstattung einholen kann?

„Ja, ich gebe das Einverständnis.“

Frage-10

Waren oder wie lange noch sind Sie deswegen arbeitsunfähig (Berufs unfähigkeit wie auch Abwesenheit vom Unterricht, Besorgung des Haushalts usw.)?

„Ich bin deswegen nicht arbeitsunfähig.“

Frage-11

Haben Sie in den letzten 24 Stunden vor dem Vorfall alkoholische Getränke, Medikamente oder Betäubungsmittel konsumiert?

„Nein, ich habe nichts dergleichen konsumiert.“

Frage-12

Entstanden durch das hier vorliegende Ereignis psychische Auswirkungen, wenn ja welche und wie äussern die sich in Ihrem Alltag?

„Auf Grund der Aussage von H., dass er mich irgendwann töten wolle, habe ich Angst. Meine Kinder haben ebenfalls grosse Angst vor ihm, wenn er so aggressiv wird.“

Frage-13

Wurde bei diesem Vorfall etwas beschädigt, wenn ja was war der Grund hierfür?

„Nein, es wurde nichts beschädigt.“

Frage-14

Möchten Sie der Einvernahme zur Sache noch etwas beifügen?

„Nein.“

Frage-15

Es erfolgt eine Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft sowie an das Ausländer- und Passamt. Haben Sie dies verstanden?

„Ja, ich nehme dies zur Kenntnis.“

Frage-16

Entsprechen die hier gemachten Aussagen der Wahrheit?

„Ja.“

Ende der Befragung 15:14 Uhr

Selbst gelesen und bestätigt

[REDACTED]
[REDACTED] H. [REDACTED] S. [REDACTED]

Befragt durch:

[REDACTED]

[REDACTED] (Kommissariat Verkehr)

Herr
Dr.med. [REDACTED]
FA für Innere Medizin FMH
Unterm Schloss 68
9496 Balzers

Bericht Notfall

Ihr Zeichen
Unser Zeichen
Datum 25.03.2018

Abteilung	Notfallzentrum	Fall-Nr.	221155
Patient	[REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED]	Geb. am	[REDACTED]
Garant	[REDACTED]	Klasse	Allgemein
Versicher.Nr.	[REDACTED]	Tel. Patient	[REDACTED]
Beh.Arzt	Dr. med. [REDACTED], MSc	Hausarzt	Dr. med. [REDACTED]

Innere Medizin

Dr. med. [REDACTED], MSc
Chefarzt Innere Medizin und Notfall
Facharzt FMH Innere Medizin
Europ. Master In Stroke Medicine, MSc
Notarzt SGNOR
Klin. Notfallmedizin SGNOR

Sekretariat Innere Medizin
Telefon 00423 235 46 02
Fax 00423 235 45 89
Innere.medicin@landesspital.li

Sehr geehrter Herr Kollege

Wir berichten Ihnen über die **notfallmässige ambulante** Behandlung am
25.03.2018.

Diagnosen

1. Kratzspuren Supramammilär rechts
- St.n. häuslicher Gewalt

Allergien

Allergische Rhinitis

Anamnese

Die Patientin kommt selbstständig, gehend auf die Notfallstation, in Begleitung ihrer beiden Töchter. Sie stellt sich zur Dokumentation der Verletzungen vor. Sie berichtet, dass heute Vormittag ihr Ehemann sie seitlich geschubst hat. Sie sei dabei nicht gestürzt, dann wollte er sie festhalten und hat ihr dabei Kratzspuren an der rechten Brust zugefügt. Aktuell bestehen keine Schmerzen und keine Dyspnoe. Die Patientin wollte bereits eine polizeiliche Anzeige aufgeben, konnte die Polizei bisher jedoch telefonisch nicht erreichen (Auf Grund von aktuellen Telefonnetzproblemen im FL). Sie berichtet, dass ihr Ehemann sie schon öfters körperlich angegangen ist und sie auch schon oft eine Anzeige erhoben hat, bisher jedoch ohne Konsequenzen für den Ehemann.
Es wird angegeben dass regelmässig alle Impfungen gemacht wurden.

Chirurgie

Dr. med. univ. et Dr. med. scient.
med. [REDACTED]
Facharzt für Allgemeinchirurgie
Additivfacharzt für Gefässchirurgie
Chefarzt Chirurgie
Telefon 00423 235 44 54
Fax 00423 235 44 57
[REDACTED]@landesspital.li

Sekretariat Chirurgie
Telefon 00423 235 44 56
Fax 00423 235 44 57
chirurgie@landesspital.li

H. S.,
Bericht Notfall vom 06.04.2018

Seite 2 von 2

Befund

jährige Patientin, guter AZ, guter EZ (174cm Gross, 74 Kilogramm schwer),
Rechte Mamma: 2x jeweils ca 6cm lange oberflächliche, nicht blutende, teils verkrustete Kratzspuren ca 3
Fingerbreit oberhalb und medial der Mamille. Ansonsten sind weiter keine Traumafolgen ersichtlich.
Pulmo: vesikuläres AG, gute belüftet, keine pathologischen NG, Abdomen weich, keine AWS, kein DS,
keine Resitzenzen, Peristaltik regelgerecht auskultierbar über allen vier Quadranten, NL bds nicht
klopfdolent, WS nicht klopfdolent.
RR: 127/84mmHg, Hf: 87/Min, Temp: 36,4°, O2Sä: 98%

Beurteilung

Es sind zwei oberflächliche Kratzspuren Supramammilär feststellbar.
Es ist eine Fotodokumentation erfolgt.

Procedere

Bei Auftreten von Beschwerden empfehlen wir eine erneute ärztliche Vorstellung.

Freundliche Grüsse
LIECHTENSTEINISCHES LANDESSPITAL

Dipl. med.
Assistenzärztin

Dieser Brief wurde elektronisch visiert (25.03.2018).

Dr. med.
Chefarzt Innere Medizin und Notfall

Dieser Brief wurde elektronisch visiert (25.03.2018).



LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

-49-

Fotodokumentation

Fall-Nr.: FL 2018- [REDACTED]
Ereignis: StGB Freiheit (Drohung)
Ort: FL-9495 Triesen, [REDACTED]
Datum: Sonntag, 25. März 2018 ca. 12:15 Uhr
Erstellt am/ durch: 06.04.2018 / [REDACTED]
Bemerkungen:



Aufnahme der Verletzung bei H S



Aufnahme der Verletzung bei H H (roter Pfeil zeigt Kratzer).



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

13 OR. [REDACTED]

3

Strafregisterbescheinigung

Familienname: H [REDACTED]
Vorname: H [REDACTED]
Geburtsdatum: [REDACTED]
Geburtsort: [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: Fürstentum Liechtenstein
Wohnort: 9495 Triesen, [REDACTED]

1. Verurteilende Behörde: Landgericht, Vaduz, FL OG, FL OGH

Aktenzeichen: 04 [REDACTED] (14 UR. [REDACTED])
Datum Urteil: 03.12.2008
Datum RK: 14.09.2009
Straftat: Vergehen der Veruntreuung nach § 133 Abs 1 StGB
Strafe: Freiheitsstrafe von 6 (sechs) Monaten
Probezeit 3 Jahre

Geldstrafe von 60 Tagessätzen à CHF 10.-- (CHF 600.--)
im UEF 30 Tage Ersatzfreiheitsstrafe

Beschluss vom 07.01.2013: endgültige Strafnachsicht

Vollzugsdatum: 16. Dezember 2009

2. Verurteilende Behörde: Landgericht, Vaduz

Aktenzeichen: 03 ES. [REDACTED] (13 UR. [REDACTED])
Datum Urteil: 07.03.2014
Datum RK: 27.06.2014
Straftat: Vergehen der Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 197
Abs 1 StGB
Strafe: Freiheitsstrafe 4 Wochen
Probezeit 3 Jahre

Beschluss vom 07.07.2017: endgültige Strafnachsicht

Vollzugsdatum: 27. Juni 2014

3. Verurteilende Behörde: Landgericht, Vaduz

Aktenzeichen: 03 ES. [REDACTED] (13 UR. [REDACTED])
 Datum Urteil: 24.11.2015
 Datum RK: 24.12.2015
 Straftat: Vergehen des Hausfriedensbruches nach § 109 Abs 1 StGB
 Strafe: Geldstrafe 60 Tagessätze à CHF 10.-- (CHF 600.--)
 im Uneinbringlichkeitsfall 30 Tage Ersatzfreiheitsstrafe
 bedingt Probezeit 3 Jahre

Beschluss vom 16.04.2018 zu AZ 13 EU.2018.19 (RK:
 23.04.2018): Verlängerung der Probezeit auf 5 Jahre

Vollzugsdatum:

4. Verurteilende Behörde: Landgericht, Vaduz

Aktenzeichen: 01 ES. [REDACTED]
 Datum Urteil: 30.11.2017
 Datum RK: 04.01.2018
 Straftat: Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB
 Strafe: Geldstrafe 150 Tagessätze à CHF 20.00 (CHF 3'000.00)
 im Uneinbringlichkeitsfall 75 Tage Ersatzfreiheitsstrafe

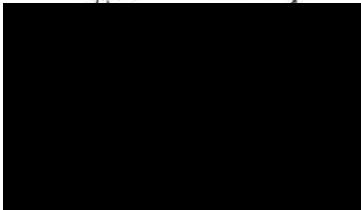
Vollzugsdatum:

5. Verurteilende Behörde: Landgericht, Vaduz

Aktenzeichen: 13 EU. [REDACTED]
 Datum Urteil: 16.04.2018
 Datum RK: 23.04.2018
 Straftat: Vergehen der Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 197 Abs 1 StGB
 Strafe: Freiheitsstrafe 6 Wochen
 bedingt Probezeit 3 Jahre

Vollzugsdatum:

Fürstliches Landgericht
Vaduz, 4. Juni 2018



13 UR. [REDACTED]

ON 4

Strafregisterauskunft

S. [REDACTED] H. [REDACTED]
geb. am [REDACTED]

ist im liechtensteinischen Strafregister **nicht** verzeichnet.

[REDACTED]
Fürstliches Landgericht
Vaduz, 04.06.2018



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen

13 UR. [REDACTED]
ON 7

Landespolizei
Kommissariat Verkehr
zH [REDACTED]
Gewerbeweg 4
9490 Vaduz

Vaduz, 06.06.2018/zish

Gerichtliche Vorerhebungen gegen 1. S [REDACTED] H [REDACTED], geb. am [REDACTED], wegen des Verdachts des Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB, in eventü § 83 Abs 2 StGB, sowie H [REDACTED] H [REDACTED], geb. am [REDACTED] wegen Verdachts der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB, in eventü § 83 Abs 2 StGB, und Vergehens der gefährlichen Drogen nach § 107 Abs 1 StGB

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ich beziehe mich auf Ihren Abschlussbericht vom 23.05.2018 zur Fall-Nr. FL 2018 [REDACTED]. Auf der Grundlage dieses Berichts hat die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft Durchführung der oben erwähnten gerichtlichen Vorerhebungen beantragt.

Im Zuge dieser Vorerhebungen beauftrage ich Sie nunmehr über Antrag der Staatsanwaltschaft mit der erneuten Vernehmung der beiden Verdächtigen S [REDACTED] H [REDACTED] und H [REDACTED] H [REDACTED], insbesondere auch zu den Verletzungen, wie lange diese sichtbar/spürbar waren und woher diese stammen. Diese Fragestellung dient der Abklärung der Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle des §83 StGB.

H [REDACTED] H [REDACTED] möge zusätzlich dazu befragt werden ob er nun „H [REDACTED]“ der „H [REDACTED] A [REDACTED]“ mit Vornamen heisst. Auch möge er gegebenenfalls zu Protokoll geben, wann die Änderung des Namens stattgefunden hat und aus welchem Grund. Ebenfalls möge der Verdächtige

H. [REDACTED] H. [REDACTED] auf seine Verurteilung zu 01 ES.2 [REDACTED] hingewiesen werden und ihm die Frage gestellt werden, ob er dieses Urteil zugestellt erhalten hat und falls ja, warum er sodann noch immer Drohungen ausspricht.

In der Beilage übermittle ich Ihnen eine Kopie des Abwesenheitsurteils zu 01 ES.2 [REDACTED] sowie eine Kopie der Strafregisterbescheinigung des H. [REDACTED] [REDACTED] H. [REDACTED] (ON 3).

Für allfällige Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Sie können sich aber auch an die zuständige Staatsanwältin lic. iur. [REDACTED] (02 ST. [REDACTED]) direkt wenden.



Freundliche Grüsse
Fürstliches Landgericht

[REDACTED]
Fürstlicher Landrichter

Beilage erwähnt



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

02 ST [REDACTED]

EINGANG IN DER
GERICHTSABTEILUNG

AM: 02. Juli 2018

Aktenzeichen bitte immer anführen

01 ES. [REDACTED]

ON 13

Protokoll

Schlussverhandlung vor dem Fürstlichen Landgericht Vaduz, 30.11.2017

Beginn: 11:00 Uhr

gegen: H. [REDACTED] H. [REDACTED], geboren am
[REDACTED], [REDACTED] 9495 Triesen

wegen: Vergehen der gefährlichen Drohung nach
§ 107 Abs 1 StGB

Anwesende

Landrichter: Dr. [REDACTED]
Schriftführer: Gerichtspraktikant [REDACTED]
Anklägerin: Staatsanwältin [REDACTED]
Angeklagter: nicht erschienen
Dolmetscherin: [REDACTED] über Interlingua

Die Strafsache wird aufgerufen.

Der Angeklagte ist nicht erschienen. Die Ladung ist ausgewiesen.

Die Verhandlung ist öffentlich und wird in Abwesenheit des Beschuldigten gem. § 295 StPO durchgeführt. Verlauf und Inhalt der

Schlussverhandlung werden vom Richter für alle Anwesenden hörbar diktiert.

Verlesen wird der Strafantrag der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft vom 22.05.2017 (ON 2).

Eröffnung des Beweisverfahrens

Gemäss § 198a Abs. 1 Z 6 und Abs 2 StPO als verlesen gilt der gesamte Akteninhalt, nach allseitigem Verzicht auf wörtliche Verlesung.

Verlesen wird die Einvernahme des Beschuldigten H. H. vor der Landespolizei vom 09.03.2017, ON 1, Seite 13 bis 17.

Hierauf wird vernommen

der Zeuge

B. A. Personalien wie im Akt,
wahrheitserinnert, belehrt gemäss § 108, 228
StGB, gibt an:

Ich kenne den Beschuldigten nicht.

Unter Vorhalt des Strafantrages und der Übersetzung des Wortlauts bestätigt der Zeuge:

Ja, das hat so stattgefunden. Ich habe mich bedroht gefühlt. Ich habe mich aber in diesem Land sicher gefühlt und habe schon angenommen, dass solche Drohungen nicht umgesetzt werden.

Ich bin Eisenleger, das ist Schwerarbeit. Ich habe heute den ganzen Tag nicht arbeiten können. Dies von 07.30 Uhr bis 17.30 Uhr.

I.d.k.E.

Der Zeuge beansprucht an Zeugengebühren CHF 200.00.

Der Richter verkündet den

Beschluss:

Die Gebühren des Zeugen B. A. werden mit CHF 200.00 bestimmt und der Rechnungsführer wird zur spesenfreien Auszahlung an den Zeugen angewiesen.

vernommen wird
der Zeuge

A. F. geboren am [REDACTED], Schweizer Staatsangehöriger, wohnhaft in 9470 Buchs SG, [REDACTED], wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, belehrt gemäss § 108, 228 StGB, gibt an:

An sich habe ich dieses Telefongespräch am 10.04.2017 zwischen dem Beschuldigten und dem Zeugen L. zumindest teilweise gehört. Ich habe dann selber mit dem Beschuldigten gesprochen.

Unter Vorhalt des Strafantrages:

Ich kann das nicht genauso bestätigen, aber sinngemäss hat er das gesagt. Der Beschuldigte hat gesagt, er wisse wo der Zeuge L. wohnt, er komme zu ihm, usw. Ich habe gehört, dass von „schneiden“ gesprochen wurde, was aber zu schneiden beabsichtigte, habe ich nicht gehört.

Ld.k.E.

Der Zeuge verzichtet auf Zeugengebühren.

Weitere Beweisanträge werden nicht gestellt.

Schluss des Beweisverfahrens

Die Staatsanwältin beantragt Schuldspruch in Sinne des Strafantrages sowie eine schuld- und tatangemessene Bestrafung in Form eines Abwesenheitsurteils.

Schluss der Verhandlung.

Der Fürstliche Landrichter verkündet das

Urteil

Im Namen von Fürst und Volk

H. [REDACTED] H. [REDACTED], geb. am [REDACTED],
geschieden, liechtensteinischer Staatsangehöriger,
Hilfsarbeiter, wohnhaft in 9495 Triesen,
[REDACTED], ist

schuldig,

er hat am 10.04.2017 in Vaduz B. [REDACTED] A. [REDACTED] gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, indem er ihm am Telefon sagte: „Ich weiss wo du genau wohnst/Ich werde dir den Schwanz abschneiden und ihn dir in deinen Mund stecken/Ich will dich alleine sehen, ich komme zu dir, aber nicht mit leeren Händen/Wart bis ich dich erwische, dann weisst du, was dich erwartet.“

Er hat hiedurch

das Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB

begangen und wird hiefür

nach dieser Gesetzesstelle unter Anwendung des § 37 StGB zu einer

Geldstrafe von 150 Tagessätzen

(im Nichteinbringlichkeitsfall zu 75 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe)

sowie gemäss § 305 StPO zum Ersatz der mit CHF 200.00 bestimmten Kosten des Strafverfahrens.

verurteilt.

Die Höhe des einzelnen Tagessatzes wird mit CHF 20.00 bestimmt. Die gesamte Geldstrafe beträgt sohin CHF 3'000.00.

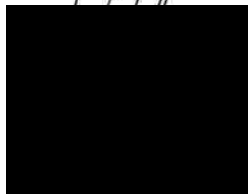
Der Richter erläutert die wesentlichen Entscheidungsgründe und erteilt Rechtsmittelbelehrung.

Nach RMB:

Die Staatsanwältin gibt kein Erklären ab.

Ende: 11.30 Uhr

Der Fürstliche Landrichter:



Der Schriftführer:





FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

EINGANG IN DER
GERICHTSABTEILUNG

AM: 02. Juli 2018

Aktenzeichen bitte immer anführen

01 ES. [REDACTED]

ON 14

ABWESENHEITSURTEIL

(gem. § 327 StPO)

Im Namen von Fürst und Volk

Das Fürstliche Landgericht in Vaduz hat durch den Fürstlicher Landrichter Dr. [REDACTED] in der Strafsache

gegen: H. [REDACTED] H. [REDACTED], geboren am [REDACTED], 9495 Triesen,
[REDACTED]

wegen: Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB

über den von der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft gestellten Strafantrag (ON 2), nach der am 30.11.2017 in Anwesenheit des Schriftführers Gerichtspraktikant [REDACTED] [REDACTED] und der Vertreterin der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft [REDACTED] sowie in Abwesenheit der Beschuldigten H. [REDACTED] H. [REDACTED] durchgeführten öffentlichen und mündlichen Schlussverhandlung am selben Tag

zu Recht erkannt

H. [REDACTED] H. [REDACTED], geb. am [REDACTED], geschieden,
liechtensteinischer Staatsangehöriger, Hilfsarbeiter, wohnhaft in
9495 Triesen, [REDACTED], ist

schuldig,

er hat am 10.04.2017 in Vaduz B. [REDACTED] A. [REDACTED] gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, indem er ihm am Telefon sagte: „Ich weiss wo du genau wohnst/Ich werde dir den Schwanz abschneiden und ihn dir in deinen

Mund stecken/Ich will dich alleine sehen, ich komme zu dir, aber nicht mit leeren Händen/Wart bis ich dich erwische, dann weisst du, was dich erwartet."

Er hat hiedurch

das Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB

begangen und wird hiefür

nach dieser Gesetzesstelle unter Anwendung des § 37 StGB zu einer

Geldstrafe von 150 Tagessätzen

(im Nichteinbringlichkeitsfall zu 75 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe)

sowie gemäss § 305 StPO zum Ersatz der mit CHF 200.00 bestimmten Kosten des Strafverfahrens.

verurteilt.

Die Höhe des einzelnen Tagessatzes wird mit CHF 20.00 bestimmt. Die gesamte Geldstrafe beträgt sohin CHF 3'000.00.

Gründe:

Mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 28.09.2017, ON 10, wurde die Schlussverhandlung auf den 30. November 2017, 11.00 Uhr, anberaumt. Die Ladung zu dieser Schlussverhandlung samt Strafantrag ON 2 wurde dem Beschuldigten H. am 07.10.2017 zugestellt. Der Beschuldigte hat die Empfangsbestätigung am 07.10.2017 unterfertigt.

Der Beschuldigte ist trotz ausgewiesener Ladung zur Schlussverhandlung vom 30.11.2017 nicht erschienen. Die Schlussverhandlung vom 30.11.2017 wurde in Abwesenheit des Beschuldigten gemäss § 295 StPO durchgeführt.

Der Beschuldigte wurde am 09. Mai 2017 vor der Landespolizei als Verdächtiger zur Sache einvernommen. Er wurde auch über den dem Strafantrag ON 2 zugrunde liegenden Tatverdacht unterrichtet. Der Beschuldigte hat von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht (ON 1, AS 13 – 17).

Ist der Angeklagte bei der Schlussverhandlung nicht erschienen, so kann in seiner Abwesenheit die Verhandlung vorgenommen und das Urteil gefällt werden, wenn die Straftat in die Zuständigkeit des Einzelrichters (§ 15 Abs 3 StGB) fällt und der Angeklagte bereits in der Untersuchung vernommen und ihm die Vorladung zur Schlussverhandlung persönlich zugestellt wurde.

Da der Beschuldigte trotz ausgewiesener Ladung zur Schlussverhandlung vom 30.11.2017 nicht erschienen ist und in der Untersuchung bereits von der Landespolizei am 09. Mai 2017 vernommen wurde, konnte die Schlussverhandlung und Fällung des Urteils in seiner Abwesenheit erfolgen.

Der Beschuldigte ist in [REDACTED] geboren, in Liechtenstein wohnhaft, geschieden und Hilfsarbeiter.

Die Strafregisterbescheinigung des Beschuldigten weist drei Verurteilungen aus (ON 3).

Der Beschuldigte hat am 10.04.2017 in Vaduz B. [REDACTED] L. [REDACTED] gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, indem er ihm am Telefon sagte: „Ich weiss wo du genau wohnst/Ich werde dir den Schwanz abschneiden und ihn dir in deinen Mund stecken/Ich will dich alleine sehen, ich komme zu dir, aber nicht mit leeren Händen/Wart bis ich dich erwische, dann weisst du, was dich erwartet.“ Am 10.04.2017 erhielt [REDACTED] H. [REDACTED] S. [REDACTED] (geschiedene Gattin des Beschuldigten) von ihrem Kollegen [REDACTED] F. [REDACTED] A. [REDACTED] Unterstützung beim Transport der neu gekauften Wohnungseinrichtung. [REDACTED] B. [REDACTED] A. [REDACTED] war beim Abladen dieser Möbel behilflich. Beim Abladen dieser Möbelstücke beim Wohnort von [REDACTED] H. [REDACTED] S. [REDACTED] erschien der Beschuldigte und konnte sehen, dass [REDACTED] B. [REDACTED] A. [REDACTED] beim Möbeltransport behilflich war. [REDACTED] B. [REDACTED] A. [REDACTED] hat den Beschuldigten an diesem Tag zum ersten Mal gesehen und hat dann den oben angeführten Anruf bekommen, wobei die lautstarken Drohungen auch von [REDACTED] F. [REDACTED] A. [REDACTED] wahrgenommen wurden. [REDACTED] B. [REDACTED] A. [REDACTED] hat sich durch diese Äusserung anlässlich des Telefonates vom 10.04.2017 auch durch den Beschuldigten bedroht gefühlt.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aufgrund der diesbezüglich grundsätzlich übereinstimmenden und glaubhaften Angaben der beiden Zeugen B. A. und F. vor der Landepolizei am 10. April 2017 bzw. am 11. April 2017. Die beiden Zeugen B. A. und A. F. haben ihre Angaben auch in der Schlussverhandlung vor dem Fürstlichen Landgericht am 30.11.2017 bestätigt. B. A. hat sich durch diese Äusserung anlässlich des Telefonates vom 10.04.2017 auch bedroht gefühlt. Es bestanden keinerlei Bedenken, die Angaben dieser beiden Zeugen B. A. und A. F. den Feststellungen zugrunde zu legen.

Wer einen anderen gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, ist nach § 107 Abs 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Die Tathandlung nach § 107 Abs 1 StGB besteht in der gefährlichen Bedrohung, worunter eine gefährliche Drohung zu verstehen ist. Die Äusserung des Beschuldigten, er werde dem Zeugen B. A. den Schwanz abschneiden bzw. er komme nicht mit leeren Händen zu ihm, er soll warten, bis er ihn erwische, dann wisse er, was ihn erwarte, kann als gefährliche Drohung qualifiziert werden. Einerseits wird doch mit einer erheblichen Körperverletzung gedroht, die ernst gemeint erschien, um beim Zeugen B. A. begründete Besorgnis einzuflössen, wobei nach objektiver Beurteilung eine solche Drohung geeignet ist, begründete Besorgnis einzuflössen. Andererseits hat der Beschuldigte auch angedroht, er werde nicht mit leeren Händen zum Zeugen B. A. kommen, er soll warten, bis er ihn erwische, dann wisse er, was ihn erwarte. Auch diese Androhung des Vorbeikommens ist nach objektiver Beurteilung geeignet, begründete Besorgnis einzuflössen. Der Beschuldigte hat den Zeugen B. A. auch absichtlich angerufen, um ihn durch diese Äusserung in Furcht und Unruhe zu versetzen.

Der Beschuldigte hat somit das Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB sowohl in subjektiver als auch in objektiver Hinsicht erfüllt.

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist die Schuld des Täters. Bei der Bemessung der Strafe hat das Gericht die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und auch auf die Auswirkungen der Strafe und anderer zu erwartenden Folgen der Tat auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft Bedacht zu nehmen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äussere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch

einen mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen nahe liegen könnte.

Im Allgemeinen ist die Strafe umso strenger zu bemessen, je grösser die Schädigung oder Gefährdung ist, die der Täter verschuldet hat oder die er zwar nicht herbeigeführt, aber auf die sich sein Verschulden erstreckt hat, je mehr Pflichten er durch seine Handlung verletzt, je reiflicher er seine Tat überlegt, je sorgfältiger er sie vorbereitet oder je rücksichtsloser er sie ausgeführt hat und je weniger Vorsicht gegen die Tat hat gebraucht werden können.

Bleibt zu prüfen, inwieweit in der gegenständlichen Strafsache besondere Erschwerungsgründe und besondere Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen sind. Als erschwerend sind die teilweise einschlägigen Vorstrafen zu werten. Besondere Milderungsgründe liegen nicht vor. Unter Zugrundelegung dieser Strafzumessungsgründe erachtet das Gericht bei einer Strafdrohung bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe unter Anwendung des § 37 StGB (Verhängung einer Geldstrafe anstelle von Freiheitsstrafen), eine Geldstrafe im Ausmass von 150 Tagessätzen, (im Nichteinbringlichkeitsfalle 75 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) als schuld- und tatangemessen. Die Höhe des einzelnen Tagessatzes mit CHF 20.00 entspricht den persönlichen Verhältnissen (Hilfsarbeiter) des Beschuldigten.

Fürstliches Landgericht
Vaduz, 30.11.2017

Dr. [Redacted]
Fürstlicher Landrichter

[Redacted] Gerichtspraktikant
Schriftführer

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen dieses Abwesenheitsurteil kann der Beschuldigte gemäss § 297 StPO zunächst innert der unerstreckbaren Frist von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch erheben. Er hat diesfalls nachzuweisen, dass er durch ein unabwendbares Hindernis abgehalten wurde, in der Schlussverhandlung zu erscheinen.
2. Gegen dieses Abwesenheitsurteil kann innert der unerstreckbaren Frist von 14 Tagen nach Zustellung auch Berufung erhoben werden.
Die Berufung kann mündlich zu Protokoll erklärt werden oder ist schriftlich in zwei Exemplaren beim Fürstlichen Landgericht in Vaduz einzubringen. Die Berufung muss eine ausdrückliche oder durch deutlichen Hinweis erkennbare Berufungserklärung, ob gegen den ganzen Inhalt oder gegen welchen Teil des angefochtenen Urteils Berufung erhoben wird, enthalten. Ferner müssen in der Berufung die geltend gemachten Berufungsgründe wegen vorliegender Nichtigkeit (Verletzung eines Gesetzes) oder wegen des Ausspruchs über die Schuld (Beweisfrage) oder über die Strafe angeführt und begründet werden. Es können unbeschränkt neue Tatsachen angeführt und Beweismittel beantragt werden, die jedoch unter Angabe aller zur Beurteilung ihrer Erheblichkeit dienenden Umstände bei sonstigem Ausschluss ihrer Geltendmachung in der Berufungsverhandlung bereits in der Berufungsschrift mitzuteilen sind. Wenn die Berufung wegen vorliegenden Nichtigkeitsgründe (Verletzung eines Gesetzes) ergriffen wird, sind die geltend gemachten Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt zu bezeichnen. Die Berufung hat ausserdem einen Antrag, der auf Aufhebung oder Abänderung und gegebenenfalls welche Abänderung des Urteils lauten kann, zu enthalten. Mit der Berufung kann auch der Ausspruch über die Kosten angefochten werden. Wenn keine Berufung erhoben wird, ist gegen den Ausspruch über die Kosten nur Beschwerde zulässig, welche ebenfalls binnen 14 Tagen ab Zustellung dieser Urteilsausfertigung beim Landgericht mündlich zu Protokoll zu erklären oder schriftlich in einem Exemplar zu überreichen ist, einen Antrag auf Aufhebung oder Abänderung und gegebenenfalls welche Abänderung des Kostenspruchs und die Beschwerdegründe zu enthalten hat.



LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

KOPIE

149

FL 2018- [REDACTED] 1/1

13UR. [REDACTED]

ON 16



Fall-Nr. FL 2018- [REDACTED]
Sachbearbeitung [REDACTED]
Abteilung Kommissariat Verkehr
Datum Donnerstag, 28. Juni 2018

Bericht an: Fürstliches Landgericht, z.H. Dr. [REDACTED]
Kopie an: Liechtensteinische Staatsanwaltschaft, z.H. lic. iur. [REDACTED]
Kopie an: Ausländer- und Passamt (APA)
Kopie an: Landespolizei
Gegen: Bekannte Täterschaft
Bezug: Aktenzeichen: 13 UR. [REDACTED] / ON 7

Abschlussbericht 02

gem. § 11 Abs. 2 StPO

Auf Grund des Ersuchens vom 06.06.2018 um gerichtliche Vorerhebungen gegen [REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED] und H [REDACTED] H [REDACTED] wurden folgende Erhebungen durchgeführt.

H [REDACTED] H [REDACTED] wurde am 21.06.2018 und [REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED] wurde am 28.06.2018 durch den Schreibenden niederschriftlich befragt.

Bezüglich der Aussagen verweisen wir auf die Befragungsprotokolle in der Beilage.

Zudem wurden von der Identitätskarte von H [REDACTED] H [REDACTED] und der Verletzung (Kratzer) von [REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED] Fotos erstellt.

Wir verweisen auf die Fotodokumentation in der Beilage.

Des Weiteren wurde eine Kopie des Abwesenheitsurteils 01 ES. [REDACTED] (ON 14) mittels Empfangsbestätigung an H [REDACTED] H [REDACTED] ausgehändigt.

Bezüglich der Empfangsbestätigung verweisen wir auf die Beilage.

► Beilagen

- Ihre Akten
- Befragungsprotokoll H [REDACTED] H [REDACTED]
- Befragungsprotokoll [REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED]
- Fotodokumentation
- Empfangsbestätigung

visiert: 28.06.2018 [REDACTED]
freigegeben: 29.06.2018 [REDACTED] [REDACTED]

FL [REDACTED] ZENT-1



LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Fall-Nr.: FL 2018- [REDACTED]
Befragung durch: [REDACTED] (Kommissariat Verkehr)
Ort der Befragung: Polizeiposten Vaduz
Datum / Uhrzeit: Donnerstag, 21. Juni 2018 / 09:48 Uhr
Weiter anwesend:

Strafsache gegen H. [REDACTED] H. [REDACTED]

Einvernahme zur Sache

Einvernahme zur Sache als Verdächtige/r

Name:	H. [REDACTED]	Geschlecht	m
Geburtsname:	H. [REDACTED]		
Vornamen:	H. [REDACTED]		
Geburtsdatum:	[REDACTED]		
Geburtsort / Land:	[REDACTED]		
Heimatort	Mauren		
Nationalitäten:	Liechtenstein		
Zivilstand:	verheiratet		
Mutter-/ weitere Sprachen	Arabisch		
Konfession:	Islam / Moslem		
Beruf:	kein erlernter Beruf		
Wohnadresse:	FL-9495 Triesen, [REDACTED]		
Telefon Mobil Privat:	[REDACTED]		
Arbeitsort:	Arbeitssuchend		
Vater Geb. Name Vorname:	H. [REDACTED] A. [REDACTED]		
Mutter Geb. Name Vorname:	A. [REDACTED] H. [REDACTED]		

Belehrungen, Hinweise und Erklärungen

§ 147 StPO

Vermögensverhältnisse

Befragt gebe ich zu meinen Vermögensverhältnissen wie folgt an:

- Einkommen: siehe letzte Einvernahme
- Vermögen:
- Schulden:
- Sorgepflichten:

§ 147 iVm § 130 StPO
Tatverdacht



Ihnen wird bekannt gegeben, dass Sie nunmehr als Verdächtige/r vernommen werden und dass Ermittlungen/Vorerhebungen gegen Sie geführt werden wegen: StGB Körperverletzung.

Konkret werden Sie verdächtigt, am 25.03.2018, um ca. 12:15 Uhr, in Triesen auf dem Anwesen '[REDACTED]' H[REDACTED] S[REDACTED] im Brustbereich verletzt zu haben (Kratzer), indem Sie diese an der Kleidung herumrissen. Weiters werden Sie verdächtigt H[REDACTED] S[REDACTED] mit den Worten 'Ich werde dich irgendwann töten' gefährlich gedroht zu haben.

§ 147 iVm § 130 StPO

Verteidigerkontakt

Sie werden darauf hingewiesen, dass es Ihnen freisteht, sich vor der Einvernahme mit einem Verteidiger zu verständigen.

- Ich verzichte ausdrücklich auf mein Recht, mit einem Verteidiger vor Beginn der Einvernahme in Kontakt zu treten.

§ 147 StPO

Beizug eines Verteidigers zur Vernehmung

Sie werden weiters darüber informiert, dass Sie das Recht haben, zu Ihrer Vernehmung einen Verteidiger beizuziehen.

- Ich verzichte ausdrücklich auf mein Recht, einen Verteidiger zur Vernehmung beizuziehen.

§ 147 iVm § 130 StPO

Aussagebereitschaft

Sie werden darauf hingewiesen, dass es Ihnen freisteht, sich zu äussern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie werden weiters darauf aufmerksam gemacht, dass Ihre Aussage Ihrer Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen Sie Verwendung finden kann.

- Ich möchte aussagen.

Frage-1

Die Landespolizei wurde vom Fürstlichen Landgericht beauftragt Sie zu dem vorliegenden Fall nochmals zu befragen. Wie lange war der Kratzer in ihrem Gesicht spürbar?

„Der Kratzer hat ca. 5-6 Stunden leicht geschmerzt. Danach habe ich nichts mehr bemerkt. Der Kratzer war nicht tief. Ich denke dieser wurde von meiner Frau mit einem Fingernagel verursacht. Ich war diesbezüglich nicht beim Arzt, da so ein kleiner Kratzer keine ärztliche Behandlung benötigt.“

Frage-2

Wie lange war der Kratzer noch vorhanden?

„Den Kratzer hat man nach zwei-drei Tagen nicht mehr gesehen.“

Frage-3

Ihre Ex-Frau hatte einen Kratzer an der Brust. Sie beschuldigte Sie diesen verursacht zu haben. War es ihre Absicht ihre Ex-Frau zu verletzen?

„Wie ich schon in den Einvernahmen zuvor erwähnt habe, gab es zwischen uns eine verbale Auseinandersetzung. Aber ich habe meine Ex-Frau in keiner Weise verletzt, sprich einen Kratzer an der Brust zugefügt. Ich vermute, dass meine Ex-Frau den Kratzer sich selbst zugefügt hat, um mich einer Körperverletzung zu beschuldigen. Nochmals ich habe sie nicht verletzt. Wir haben uns lediglich verbal gestritten und meine Absicht war einfach den Streit zu beenden. Ich hatte sicherlich nicht vor meine Ex-Frau zu verletzen, da ich von der Vergangenheit weiss, dass dies nur zu Problemen führen kann.“

Frage-4

Wie heissen Sie richtig zum Vornamen?

„Als ich im Jahr 1992 nach Liechtenstein gekommen bin, habe ich noch zum Vornamen H. A. geheissen.“

Ich habe dann im 2004 eine Namensänderung gemacht und seither ist der Vorname H[REDACTED]"

Frage-5

Sie wurden im Jahr 2017 vom Landgericht verurteilt. Haben Sie dieses Urteil (01 ES.2 [REDACTED]) erhalten?

„Ich glaube ^{nicht} schon das ich das Urteil erhalten habe. Aber mir sagt die Geldstrafe in der Höhe von CHF 3'000.00 überhaupt nichts. Ich kann mich nicht daran erinnern.“

Frage-6

Sie wurden dabei bezüglich der gefährlichen Drohung schuldig gesprochen. Warum sprechen Sie dann erneut Drohungen aus?

„Ich möchte hierbei erwähnen, dass ich keine erneuten Drohungen ausgesprochen habe. Ich will ja keine weiteren Probleme. Ich denke meine Ex-Frau hat sich diese Geschichte nur ausgedacht.“

Frage-7

Möchten Sie der Einvernahme noch etwas beifügen?

„Ich bin mir meiner Verurteilungen der Vergangenheit bewusst. Auf Grund deswegen möchte ich in Zukunft auch keine Probleme mehr. Ich bin wieder verheiratet und bin glücklich in der neuen Beziehung. Meine Ex-Frau erschwert mir jedoch mit ihrem Verhalten mein Leben. Ich erwäge zudem von hier wegzuziehen, damit ich mehr Abstand zu meiner Ex-Frau habe.“

Frage-8

Es erfolgt eine Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft. Haben Sie dies verstanden?

„Ja, ich habe dies verstanden und nehme es zur Kenntnis.“

Ende der Befragung 10:27 Uhr

Selbst gelesen und bestätigt

[REDACTED]

H [REDACTED] H [REDACTED]

Befragt durch:

[REDACTED]

[REDACTED] (Kommissariat Verkehr)

Fall-Nr.: FL 2018- [REDACTED]
Befragung durch: [REDACTED] (Kommissariat Verkehr)
Ort der Befragung: Polizeiposten Vaduz
Datum / Uhrzeit: Donnerstag, 28. Juni 2018 / 14:27 Uhr
Weiter anwesend:

Strafsache gegen [REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED] und H [REDACTED] H [REDACTED]
Einvernahme zur Sache

Einvernahme zur Sache als Verdächtige/r

Name:	[REDACTED] H [REDACTED]	Geschlecht	w
Geburtsname:	[REDACTED] H [REDACTED]		
Vornamen:	S [REDACTED]		
Geburtsdatum:	[REDACTED]		
Geburtsort / Land:	[REDACTED]		
Nationalitäten:	Tunesien		
Zivilstand:	geschieden		
Ausländerstatus:	Daueraufenthaltsbewilligung		
Beruf:	Putzfrau		
Wohnadresse:	FL-9490 Vaduz, [REDACTED]		
Telefon Privat:	[REDACTED]		
Vater Geb. Name Vorname:	[REDACTED] H [REDACTED] M [REDACTED]		
Mutter Geb. Name Vorname:	[REDACTED] H [REDACTED] K [REDACTED]		

Belehrungen, Hinweise und Erklärungen

§ 147 iVm § 130 StPO

Tatverdacht

Ihnen wird bekannt gegeben, dass Sie nunmehr als Verdächtige/r vernommen werden und dass Ermittlungen/Vorerhebungen gegen Sie geführt werden wegen: StGB §83 Körperverletzung.

Konkret werden Sie verdächtigt, am 25.03.2018, um ca. 12:15 Uhr, in Triesen auf dem Parkplatz vor dem Anwesen [REDACTED] H [REDACTED] H [REDACTED] im Gesicht verletzt zu haben.

§ 147 iVm § 130 StPO

Verteidigerkontakt

Sie werden darauf hingewiesen, dass es Ihnen freisteht, sich vor der Einvernahme mit einem Verteidiger zu verständigen.

- Ich verzichte ausdrücklich auf mein Recht, mit einem Verteidiger vor Beginn der Einvernahme in Kontakt zu treten.

§ 147 StPO

Beizug eines Verteidigers zur Vernehmung

Sie werden weiters darüber informiert, dass Sie das Recht haben, zu Ihrer Vernehmung einen Verteidiger beizuziehen.

- Ich verzichte ausdrücklich auf mein Recht, einen Verteidiger zur Vernehmung beizuziehen.

§ 147 iVm § 130 StPO

Aussagebereitschaft

Sie werden darauf hingewiesen, dass es Ihnen freisteht, sich zu äussern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie werden weiters darauf aufmerksam gemacht, dass Ihre Aussage Ihrer Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen Sie Verwendung finden kann.

- Ich möchte aussagen.

Frage-1

Brauchen Sie für heute auch einen Dolmetscher?

„Nein, für heute brauche ich keinen Dolmetscher.“

Frage-2

Sie hatten bezüglich der Streitigkeiten einen Kratzer an der Brust. Woher stammt dieser Kratzer?

„Ja, ich hatte von mir aus gesehen einen Kratzer an der Brustseite. Dieser Kratzer wurde mir durch H [REDACTED] im Zuge der Auseinandersetzung zugefügt.“

Frage-3

Wollte H [REDACTED] H [REDACTED] Sie absichtlich verletzen?

„H [REDACTED] wollte mich ja aus dem Auto ziehen. Ich denke, dass er dies im Zuge dieser Handlung gemacht hat. Er hätte aber auch wissen müssen, dass er mich mit dieser Handlung verletzen könnte. Er hätte ja einfach auch nur mit mir reden können.“

Frage-4

Hat der Kratzer ihnen Schmerzen zugefügt und wie lange waren diese für Sie spürbar?

„Ja, als er mir den Kratzer zugefügt hatte entstanden mir Schmerzen. Ich habe diesen Kratzer auch noch zwei Tage lang gespürt. Der Kratzer war sicherlich noch eine Woche sichtbar.“

Frage-5

Wie gross waren diese Schmerzen?

„Ich bin Diabetikerin und deswegen ist es für mich noch mehr spürbarer. Ich kann auch kein Blut sehen, dann wird mir schwindlig. Wenn ich den Schmerz beschreiben soll, war dieser eine Art wie brennen.“

Frage-6

Hatten Sie durch diese Verletzung einen Arbeitsausfall oder sonstige Einschränkungen?

„Nein.“

Frage-7

Es erfolgt eine Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft. Haben Sie dies verstanden?

„Ja, ich habe dies verstanden.“

Frage-8

Möchten Sie der Einvernahme zur Sache noch etwas beifügen?

„Nein.“

Frage-9

Entsprechen die hier gemachten Aussagen der Wahrheit?

„Ja.“

Ende der Befragung 14:48 Uhr

Selbst gelesen und bestätigt

Befragt durch:

 (Kommissariat Verkehr)

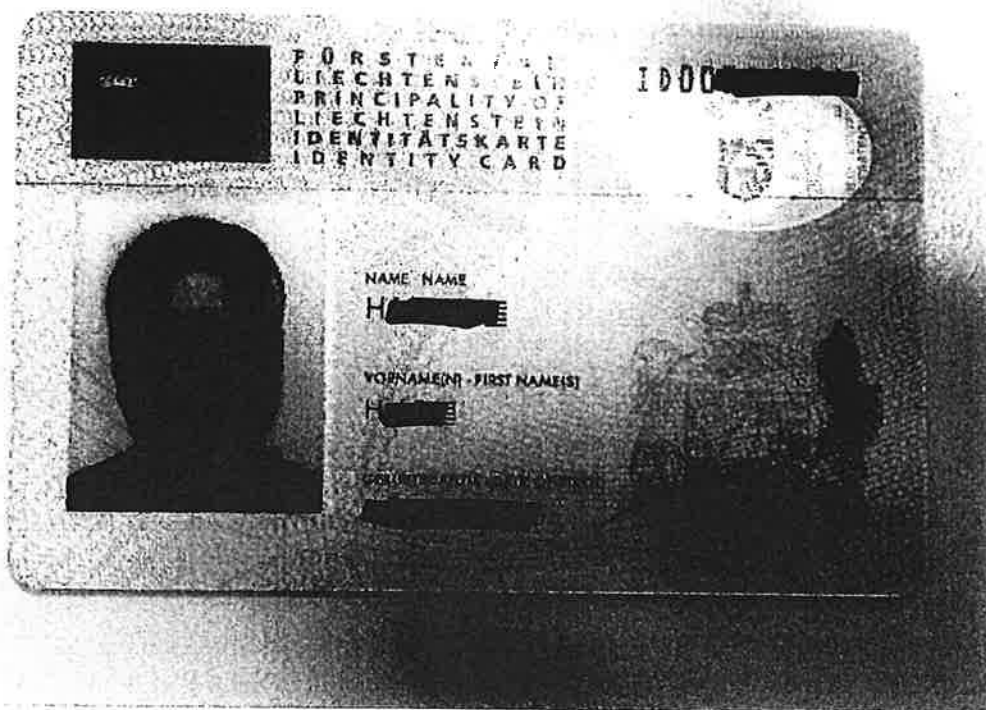



LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

10T

Fotodokumentation

Fall-Nr.: FL 2018- [REDACTED]
Ereignis: StGB Freiheit (Drohung)
Ort: FL-9495 Triesen, [REDACTED]
Datum: Sonntag, 25. März 2018 ca. 12:15 Uhr
Erstellt am/ durch: 28.06.2018 / [REDACTED]
Bemerkungen:



Aufnahme der ID von H [REDACTED] H [REDACTED]



Aufnahme der Verletzung (Kratzer) von
[REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED]. Aufnahme vom
28.06.2018



Aufnahme der Verletzung (Kratzer) von
[REDACTED] H [REDACTED] S [REDACTED]. Aufnahme vom
28.06.2018



Empfangsbestätigung

Fall-Nr.: 01 ES. [REDACTED]

SABA: stma

Abteilung: SIVE-VE

Der/ die Unterzeichnende bestätigt, die unten aufgeführten Gegenstände erhalten zu haben.

1. Kopie Gerichtsurteil 01 ES. [REDACTED]
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

Empfänger

Name/ Vorname: H. [REDACTED] H. [REDACTED]

Geburtsdatum: [REDACTED]

Adresse: [REDACTED]

PLZ/Ort: 9495 Triesen

Identifikation ID


Unterschrift

Ausgehändigt von: stma

Vaduz, den 21.06.2018

BESCHLUSS

Die Schlussverhandlung

gegen: 1. S. [REDACTED] H. [REDACTED], geboren am [REDACTED],
9490 Vaduz
2. H. [REDACTED] H. [REDACTED], geboren am [REDACTED],
[REDACTED], 9495 Triesen

wegen: Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB
Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs 2 StGB

wird auf

Donnerstag, 28. August 2018, 09:00 Uhr, Verhandlungssaal 1

anberaumt.

VERFÜGUNG

Lade:

1. Angeklagte(n): 1.: S. [REDACTED] H. [REDACTED], geboren am [REDACTED],
[REDACTED], 9490 Vaduz
2. H. [REDACTED] H. [REDACTED], geboren am
[REDACTED], [REDACTED], 9495 Triesen

eigenhändig mit GS des Strafantrages ON
17

2. Verteidiger: hinsichtlich 1. [REDACTED], ON 8

3. Gesetzlicher Vertreter:

2. ~~Vorführungsbefehl an Lapo und Gefängnis~~
3. Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
Zu 02 St. [REDACTED]
4. ~~Bewährungshilfe~~
5. ~~Lade die Zeugen:~~
6. Privatbeteiligtenvertreter:
hinsichtlich 1. [REDACTED], ON 8
7. ~~Sachverständiger:~~
8. Dolmetscher: für arabische Sprache
9. Verständige Privatbeteiligte:
[REDACTED] H [REDACTED]
10. Verständige APA
11. Verständige Presse
12. Verständige einen Gerichtspraktikanten als Schriftführer vom Termin
13. Protokoll vorbereiten [REDACTED]
14. Akten einholen: 1 Aut OK 3!
15. Strafregisterauskunft einholen: FL
16. WV mit Strafregisterauskunft (Bewährungshilfe?)
17. Allfällige Vorakten laut Strafregisterauskunft einholen
18. Kal (WV/SchV)

Vaduz, 06.07.2018/WIJO

19. [REDACTED]

An das

01 ES. [REDACTED]

Fürstlich Liechtensteinische Landgericht

22

9490 Vaduz

Beschuldigter

H. [REDACTED]
[REDACTED]
FL-9495 Triesen

FÜRSTLICHES LANDGERICHT
VADUZ
E 16. 08. 2018 15:36
durch Boten
Postaufgabe:

vertreten durch:

MAG. [REDACTED]
RECHTSANWALT AG
Verwaltungsrat:
Mag. [REDACTED]
Rechtsanwalt
Lettstrasse 78 / FL-9490 Vaduz
T. +423 / [REDACTED] F. +423 / [REDACTED] 2 [REDACTED]

wegen:

§ 107 StGB
Bemessungsgrundlage: CHF 5.000,-- s. A.

Antrag auf Verlegung der Schlussverhandlung

einfach
unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

In umseitig rubrizierter Rechtssache hat das Landgericht die Schlussverhandlung für den 28.08.2018 anberaumt. Der Beschuldigte befindet sich zu diesem Zeitpunkt ferienhalber im Ausland (Reise bereits geplant, eine Verschiebung sei ihm leider nicht möglich) und ist er bis Mitte September 2018 daher nicht landesanwesend. Aus diesen Gründen stellt der Beschuldigte nachfolgenden

Antrag,

die für den 28.08.2018 anberaumte Schlussverhandlung abzuberaumen und auf einen späteren Termin ab Anfang Oktober 2018 zu verlegen.

Vaduz, am 16.08.2018

H [REDACTED] H [REDACTED]

Aktenzeichen bitte immer anführen

01 ES. [REDACTED]

ON 23

B./Vfg.:

1) Die Schlussverhandlung vom 28.08.2018, 09:00 Uhr, wird verlegt auf den

23.10.2018. 09:00 Uhr VH 1

Grund: Auslandsaufenthalt des H [REDACTED] H [REDACTED]

2) Verständige/Lade wie in ON 18

3) AzT

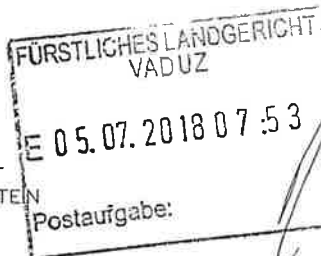
Vaduz, 17.08.2018

17.8.18

Kv: Herr H [REDACTED] H [REDACTED] erscheint vor
Gericht und ich teile ihm den
Verhandlungstermin mit und fertige ich
eine Kopie von ON 23 an
V, 4.8.18



LIECHTENSTEINISCHE
STAATSANWALTSCHAFT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN



1/2

02 ST. [REDACTED]

13 UR. [REDACTED]

Dem
Einzelrichter gemäss § 312 StPO
beim Fürstlichen Landgericht

Die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft stellt gemäss § 313 StPO gegen

1. S. [REDACTED] H. [REDACTED],
geb. am [REDACTED], geschieden,
tunesische Staatsangehörige, Putzfrau,
wohnhaft in 9490 Vaduz, [REDACTED], und
2. H. [REDACTED] H. [REDACTED],
geb. am [REDACTED], verheiratet,
Liechtensteiner Staatsbürger, arbeitssuchend,
wohnhaft in 9495 Triesen, [REDACTED],

den

STRAFANTRAG:

Es haben am 25.03.2018 in Triesen

1. H. [REDACTED] H. [REDACTED] S. [REDACTED] H. [REDACTED] gefährlich bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen, indem er zu ihr sagte, dass er ein Extraprogramm für sie habe und sie irgendwann töten werde, und
2. einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig verletzt, indem
 - a. H. [REDACTED] H. [REDACTED] S. [REDACTED] H. [REDACTED] mit beiden Händen an der Kleidung packte und aus dem Auto zerrte, wodurch sie zwei oberflächliche, ca. 6 cm lange Kratzwunden erlitt, welche zwei Tage schmerzten und eine Woche lang sichtbar waren, sowie

- b. S. [REDACTED] H. [REDACTED] H. [REDACTED] mit beiden Händen weg stiess, wodurch er einen Kratzer im Gesicht erlitt, welcher fünf bis sechs Stunden schmerzte und zwei bis drei Tage sichtbar war.

Es haben hiedurch begangen

H. [REDACTED] H. [REDACTED]

zu 1. das Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1 StGB,
zu 2.a. das Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs. 2 StGB sowie

S. [REDACTED] H. [REDACTED] zu 2.b. das Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs. 2 StGB

und es seien hiefür

H. [REDACTED] H. [REDACTED] unter Anwendung des § 28 StGB nach § 107 Abs. 1 StGB und

S. [REDACTED] H. [REDACTED] nach § 83 Abs. 1 StGB

zu bestrafen.

ANTRÄGE DER LIECHTENSTEINISCHEN STAATSANWALTSCHAFT:

1. Anordnung einer Schlussverhandlung vor dem Einzelrichter gemäss § 312 StPO beim Fürstlichen Landgericht;
2. Vorladung des H. [REDACTED] H. [REDACTED] und der S. [REDACTED] H. [REDACTED] zur Schlussverhandlung als Beschuldigte;
3. Verlesung gemäss § 198a Abs. 1 und 2 StPO:
 - Abschlussbericht der Landespolizei vom 23.05.2018 (ON 1),
 - Strafregistrauskünfte (ON 3 und 4),
 - Abschlussbericht 02 der Landespolizei vom 28.06.2018 (ON 16).

LIECHTENSTEINISCHE STAATSANWALTSCHAFT

Vaduz, 4. Juli 2018/RIBR

[REDACTED]
(Staatsanwältin)

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
die Leiterin der Geschäftsabteilung:

[REDACTED]

02 ST [REDACTED]

Aktenzeichen bitte immer anführen

01 ES. [REDACTED]

ON 26

PROTOKOLL

SCHLUSSVERHANDLUNG

Vaduz, 23.10.2018

Beginn: 09.00 Uhr

Strafsache gegen: 1. S H, geboren am ..., ..., 9490 Vaduz
2. H H, geboren am ..., ..., 9495 Triesen

wegen: Vergehen der gefährlichen Drohung nach §
107 Abs 1 StGB
Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs
2 StGB

Anwesende

Fürstlicher Landrichter: Dr. [REDACTED]

Schriftführerin: [REDACTED]

Ankläger: Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
[REDACTED]

Beschuldigte: S H

Verteidiger: Mag. [REDACTED]
[REDACTED]

Beschuldigter: H H

Verteidiger:

Mag. [REDACTED] [REDACTED]

Privatbeteiligte:

S H

Dolmetscherin:

[REDACTED]

Die Strafsache wird aufgerufen.

Ausschlussgründe werden nicht geltend gemacht.

Der Richter stellt an die Angeklagte S H die allgemeinen Fragen über die persönlichen Verhältnisse, welche diese dahingehend beantwortet:

Personalien wie in ON 1.

S H, geboren am ..., in ..., tunesische Staatsangehörige, geschieden, Putzfrau, wohnhaft in Vaduz, Ich beziehe ein Einkommen von durchschnittlich monatlich CHF 1'200.00, habe kein Vermögen, keine Schulden, bin sorgepflichtig für 3 Kinder und habe keine Vorstrafen.

L.d.k.E.

Der Richter stellt an den Angeklagten H H die allgemeinen Fragen über die persönlichen Verhältnisse, welche diese dahingehend beantwortet:

Personalien wie in ON 1.

H H, geboren am ... in ..., liechtensteinischer Staatsbürger, verheiratet, wohnhaft in Triesen, Ich bin Eisenhändler und beziehe ein Einkommen von durchschnittlich etwa CHF 2'000.00 bis CHF 3'000.00 monatlich. Sonstige Einkommen bzw. Unterstützungen beziehe ich nicht. Ich habe kein Vermögen und Schulden in Höhe von ca. CHF 120'000.00 an Unterhaltsverbindlichkeiten. Ich bin sorgepflichtig für 3 Kinder und ein weiteres Kind aus zweiter Ehe. Ich bezahle für die 3 Kinder monatlich CHF 250.00, da ich nicht genügend Mittel habe. Ich habe Vorstrafen, ich weiss nicht wie viel.

L.d.k.E

Der Richter belehrt die Angeklagten erneut, dass es ihnen freisteht, Angaben zur Sache zu machen, dass ihre Angaben jedoch sowohl zu ihren Gunsten als auch gegen sie verwendet werden können.

Die Angeklagte S H gibt zur Sache vernommen an:

Ich will aussagen.

Die Angeklagte erklärt bezüglich des Strafantrages:

Meine Angaben vor der Liechtensteinischen Landespolizei vom 25.03.2018, ON 1, AS 35 ff und vom 13.04.2018, ON 1, AS 25 ff, und vom 28.06.2018, ON 16, AS 181 ff entsprechen der Wahrheit und ich erhebe diese zu meiner heutigen gerichtlichen Verantwortung.

L.d.k.E

Der Angeklagte H H gibt zur Sache vernommen an:

Ich will aussagen.

Der Angeklagte erklärt bezüglich des Strafantrages:

Meine Angaben vor der Liechtensteinischen Landespolizei vom 25.03.2018, ON 1, AS 9 ff, und 22.05.2018, ON 1 AS 19 ff und vom 21.06.2018, ON 16, AS 173 ff entsprachen der Wahrheit und ich erhebe diese zu meiner heutigen gerichtlichen Verantwortung.

L.d.k.E

Eröffnung des Beweisverfahrens

Dargetan und erörtert werden

- Abschlussbericht Lapo vom 23.05.2018, FL 2018-XXXXXXXXXX, ON 1;
- Strafregisterbescheinigung H H, ON 3;
- Strafregisterauskunft FL S H, ON 4;

- Protokoll der Schlussverhandlung zu 01 ES. [REDACTED] vom 30.11.2017, ON 11;
- Abwesenheitsurteil zu 01 ES. [REDACTED] vom 30.11.2017, ON 12;
- Abschlussbericht 02 Lapo vom 28.06.2018, FL 2018 [REDACTED], ON 16

Die Parteien erklären sich mit der Verlesung einverstanden und verzichten auf eine wörtliche Verlesung. Die Schriftstücke gelten somit gemäss § 198a Abs 1 Ziff 6 und Abs 2 StPO als verlesen.

Der Verteidiger beantragt zum Beweise dafür, dass der Angeklagte H H die Mitangeklagte S H beim anklagegegenständlichen Vorfall vom 25.03.2018 weder verletzt noch dieser gegenüber die angeklagte Drohung ausgestossen hat, die Einvernahme des Zeugen B M, ... - Str. 34, 9490 Vaduz, welcher die verbale Auseinandersetzung aus unmittelbarer Nähe mitverfolgen konnte und daher sachdienliche Angaben machen kann.

Weitere Beweisanträge werden nicht gestellt.

Schluss des Beweisverfahrens

Die Staatsanwältin beantragt Schuldspruch im Sinne des Strafantrages und eine schuld- und tatangemessene Bestrafung.

Der Verteidiger der S H beantragt Freispruch.

Der Verteidiger des H H beantragt Freispruch.

Die Beschuldige S H hat das letzte Wort.

Ich schliesse mich den Aussagen meines Verteidigers an.

Der Beschuldigte H H hat das letzte Wort.

Ich schliesse mich auch den Aussagen meines Verteidigers an.

Schluss der Verhandlung

Der Richter verkündet das Urteil, welches er erläutert, sowie die Beschlüsse gemäss § 335 Abs. 1 Ziff 2 und 4 StPO und erteilt Rechtsmittelbelehrung.

Nach RMB:

Die Staatsanwältin gibt kein Erklären ab.

Die Angeklagten und ihre Verteidiger geben kein Erklären ab.

Ende: 09.25 Uhr

Der Richter:

Die Schriftführerin:

URTEIL

Im Namen von Fürst und Volk

Das Fürstliche Landgericht in Vaduz hat durch den Fürstlichen Landrichter Dr. [REDACTED] als Einzelrichter in der Strafsache

- gegen:
1. S H, geboren am ..., ..., 9490 Vaduz
 2. H H, geboren am ..., ..., 9495 Triesen
- wegen:
1. Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB
 2. Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs 2 StGB

Über Strafantrag der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft vom 04.07.2018 nach der am 23.10.2018 in Gegenwart der Schriftführerin [REDACTED], der Angeklagten S H und ihrem Verteidiger Mag. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], des Angeklagten H H und seines Verteidigers Mag. [REDACTED], [REDACTED], sowie der Vertreterin des öffentlichen Anklägers, Staatsanwältin [REDACTED] durchgeführten öffentlichen und mündlichen Schlussverhandlung am selben Tag zu Recht erkannt und beschlossen:

S H, geboren am ...,

und

H H, geboren am ...,

sind schuldig:

es hat bzw. es haben am 25.03.2018 in Triesen

1. H H die S H gefährlich bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen, indem er zu ihr sagte, dass er ein Extraprogramm für sie habe und sie irgendwann töten werde, und

2. einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig verletzt, indem

- a. H H die S H mit beiden Händen an der Kleidung packte und aus dem Auto zerrte, wodurch sie zwei oberflächliche, ca. 6 cm lange Kratzwunden erlitt, welche zwei Tage schmerzten und eine Woche lang sichtbar waren, sowie
- b. S H den H H mit beiden Händen wegstiess, wodurch er einen Kratzer im Gesicht erlitt, welcher fünf bis sechs Stunden schmerzte und bis zu drei Tage sichtbar war.

Es haben hiedurch begangen

I. H H

- zu 1. das Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1 StGB;
- zu 2.a. das Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs. 2 StGB;

II. S H

- zu 2.b. das Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs. 2 StGB

Es werden hiefür

I. H H

- zu 1. und zu 2.a nach § 107 Abs. 1 StGB unter Anwendung des § 28 StGB und § 37 StGB zu einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen, im Uneinbringlichkeitsfall zu 4 Monaten Ersatzfreiheitsstrafe, wobei der einzelne Tagessatz mit CHF 60.00 bestimmt wird,

sowie gemäss § 258 Abs. 2 StPO zur Bezahlung eines Teilschmerzensgeldbetrages von CHF 200.00 binnen 4 Wochen an die Privatbeteiligte S H;

und

II. S H

zu 2. b nach § 83 Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen, im Uneinbringlichkeitsfall zu 1 Monat Ersatzfreiheitsstrafe, wobei der einzelne Tagessatz mit CHF 30.00 bestimmt wird;

sowie schliesslich beide Angeklagten gemäss § 305 StPO zum Ersatz der jeweils pauschal mit CHF 900.00 bestimmten Kosten des Strafverfahrens

verurteilt.

Hinsichtlich der Angeklagten S H wird die Geldstrafe gemäss § 43 Abs 1 StGB für eine Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen.

Gemäss § 335a Abs. 1 Ziff. 4 StPO wird die dem Angeklagten H H mit Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 16.04.2018 zu AZ 13 EU.2[REDACTED] gewährte bedingte Nachsicht widerrufen.

Gemäss § 335a Abs. 1 Ziff. 2 StPO wird vom Widerruf der dem Angeklagten H H mit Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 24.11.2015 zu AZ 03 ES.1[REDACTED] gewährten bedingten Strafnachsicht abgesehen.

Gründe:

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens, nämlich Verlesung der folgenden Aktenstücke:

- Abschlussbericht Lapo vom 23.05.2018, FL 2018-██████, ON 1;
- Strafregisterbescheinigung H H, ON 3;
- Strafregisterauskunft FL S H, ON 4;
- Protokoll der Schlussverhandlung zu 01 ES.██████, vom 30.11.2017, ON 11;
- Abwesenheitsurteil zu 01 ES.██████ vom 30.11.2017, ON 12;
- Abschlussbericht 02 Lapo vom 28.06.2018, FL 2018-██████, ON 16

sowie der Einvernahmen der Angeklagten S H als auch des Angeklagten H H in der Schlussverhandlung vom 23.10.2018, steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt als erwiesen fest:

S H, geb. ... in ..., ist tunesische Staatsangehörige, geschieden, Putzfrau und wohnhaft in Vaduz, Sie bezieht ein Einkommen von durchschnittlich netto monatlich CHF 1'200.00. Sie hat kein Vermögen, keine Schulden und ist sorgepflichtig für drei Kinder. Laut Strafregisterauskunft des Fürstlichen Landgerichtes vom 09.07.2018, ON 4, ist die Angeklagte S H im liechtensteinischen Strafregister nicht verzeichnet.

H H, geb. ... in ..., ist liechtensteinischer Staatsbürger, verheiratet, und wohnhaft in Triesen, Er ist Eisenhändler und bezieht ein Einkommen von durchschnittlich CHF 2'000.00 bis CHF 3'000.00 monatlich. Sonstige Einkommen bzw. Unterstützungen bezieht er nicht. Er hat kein Vermögen und Schulden in Höhe von ca. CHF 120'000.00. Bei diesen Schulden handelt es sich um Unterhaltsverbindlichkeiten. Er ist sorgepflichtig für drei Kinder aus erster Ehe und ein weiteres Kind aus zweiter Ehe. Er bezahlt für die drei Kinder aus erster Ehe monatlich CHF 250.00.

Laut Strafregisterbescheinigung des Fürstlichen Landgerichtes vom 04.06.2018 ist der Angeklagte H H im liechtensteinischen Strafregister mehrfach wie folgt verzeichnet:

1. Landgericht Vaduz, 04 ES.2██████, 13.12.2008, Vergehen der Veruntreuung nach § 133 Abs 1 StGB, Freiheitsstrafe von 6 (sechs) Monaten, Probezeit 3 Jahre und Geldstrafe von 60 Tagessätzen à CHF 10.00 (CHF 600.00) im Uneinbringlichkeitsfalle 30 Tage Ersatzfreiheitsstrafe;
Beschluss vom 07.01.2013 – endgültige Strafnachsicht, Vollzugsdatum – 16. Dezember 2009;

2. Landgericht Vaduz, 03 ES. [REDACTED] 07.03.2014, Vergehen der Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 197 Abs 1 StGB, Freiheitsstrafe von 4 Wochen, Probezeit 3 Jahre, Beschluss vom 07.07.2017 – endgültige Strafnachsicht, Vollzugsdatum – 27.06.2014;

3. Landgericht Vaduz, 03 ES. [REDACTED] 24.11.2015, Vergehen des Hausfriedensbruches nach § 109 Abs 1 StGB, Geldstrafe 60 Tagessätze à CHF 10.00 (CHF 600.00) im Uneinbringlichkeitsfalle 30 Tage Ersatzfreiheitsstrafe bedingt, Probezeit 3 Jahre, Beschluss vom 16.04.2018 zu AZ 13.EU. [REDACTED] (RK: 23.04.2018): Verlängerung der Probezeit auf 5 Jahre;

4. Landgericht Vaduz, 01 ES. [REDACTED] 30.11.2017, Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB, Geldstrafe von 150 Tagessätzen à CHF 20.00 (CHF 3'000.00) im Uneinbringlichkeitsfalle 75 Tage Ersatzfreiheitsstrafe;

5. Landgericht Vaduz, 13 EU. [REDACTED], 16.04.2018, Vergehen der Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 197 Abs 1 StGB, Freiheitsstrafe 6 Wochen, bedingt Probezeit 3 Jahre;

Die Ehe zwischen H H und S H wurde geschieden. Aus der Ehe stammen drei gemeinsame Kinder. Die beiden Angeklagten leben getrennt, wobei die Kinder bei der Angeklagten S H leben und an den Wochenenden zum Kindesvater, dem Angeklagten H H, zu Besuch dürfen.

Am Wochenende vom 24.03.2018 auf den 25.03.2018 waren zwei der Kinder auf Besuch beim Kindesvater H H. Am Sonntag, dem 25.03.2018, um ca. 12.15 Uhr wurden diese Kinder von der Kindesmutter S H beim Wohnort des Kindesvaters in Triesen, ..., abgeholt. S H hat nach einer verbalen Auseinandersetzung mit H H die beiden Kinder ins Fahrzeug gebracht. Anschliessend kam es auf dem Parkplatz vor dem Mehrfamilienhaus zwischen den Angeklagten zunächst zu einer weiteren verbalen Auseinandersetzung die schliesslich in einer körperlichen Auseinandersetzung ausartete.

S H sass bereits in ihrem Fahrzeug auf dem Fahrersitz und die beiden Kinder sasssen hinten im Fahrzeug. H H hat S H durch das offene Fahrzeugfenster am Kragen angefasst, gepackt und zu sich herangezogen. Als H H die S H aus dem Fahrzeug ziehen wollte, öffnete diese die Fahrertüre und hat H H von sich weggestossen.

S H hat H H beim Wegstossen mit der Hand im Gesicht in Form eines Kratzers verletzt.

H H hat S H dadurch, dass er sie am Kragen angefasst, gepackt und zu sich herangezogen hat, im Brustbereich in Form eines Kratzers verletzt. Weiters hat H H, indem er an der Kleidung der S H riss, deren T-Shirt zerrissen.

So haben H H und S H es auch ernstlich für möglich gehalten dem jeweils anderen durch diese körperlichen Angriffe ein körperliches Übel zuzufügen. Dass dabei durch diese tätliche Auseinandersetzung auch Verletzungen entstehen könnten, haben H H und S H zwar für möglich gehalten aber nicht herbeiführen wollen.

H H erlitt durch diesen Vorfall an der linken Gesichtshälfte Kratzspuren. Er begab sich diesbezüglich in keine ärztliche Behandlung. Der Kratzer hat ca. 5 – 6 Stunden leicht geschmerzt. Den Kratzer hat man nach zwei-drei Tagen nicht mehr gesehen.

S H erlitt bei diesem Vorfall im rechten Brustbereich Kratzer. Sie liess sich diesbezüglich im Landesspital Vaduz untersuchen. Es wurden zwei jeweils ca. 6 cm lange oberflächliche, nicht blutende, teils verkrustete Kratzspuren Supramammilär festgestellt (Bericht Notfall, Landesspital Vaduz, ON 1, S 45 f.). S H erlitt dadurch Schmerzen, hat diese Kratzer, die eine Woche lang sichtbar waren, noch zwei Tage lang gespürt.

Am Sonntag, den 25.03.2018, um ca. 12.15 Uhr kam es vor der körperlichen Auseinandersetzung zunächst (wie auch schon früher) zu verbalen Auseinandersetzungen. Bei solchen verbalen Auseinandersetzungen äusserte sich H H immer wieder dahingehend, dass er ein „Extraprogramm für S H habe und S H irgendwann töten werde“. Es ist H H darauf angekommen, durch solche Äusserungen S H in Furcht und Unruhe zu versetzen, was ihm auch schlussendlich gelungen ist. S H fühlt sich nicht mehr sicher vor H H, lässt bei ihrer Wohnung vor lauter Angst die Rollläden runter und fühlt sich beim Verlassen des Hauses verfolgt.

H H hat somit auch am 25.03.2018 S H im Rahmen der verbalen Auseinandersetzungen gefährlich bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen, indem er zu ihr immer wieder sagte, dass er ein „Extraprogramm für sie habe und sie irgendwann töten werde“.

Weiters hat H H am 25.03.2018 S H durch das offene Fahrzeugfenster mit beiden Händen am Kragen angefasst, gepackt, zu sich herangezogen und aus dem Auto gezerrt, wodurch sie zwei oberflächliche, ca. 6 cm lange Kratzwunden erlitt, welche zwei Tage schmerzten und eine Woche lang sichtbar waren.

S H hat am 25.03.2018 in Triesen H H mit beiden Händen weggestossen, wodurch dieser einen Kratzer im Gesicht erlitt, welcher 5 – 6 Stunden schmerzte und bis zu drei Tage sichtbar war.

Diese Feststellungen ergeben sich aufgrund folgender Beweiswürdigung:

Historischer Hass und aktuelle Unvernunft führen immer wieder bei geschiedenen Ehegatten auf Paarebene zu verbalen bzw. körperlichen Auseinandersetzungen, wobei man sich in einem strafrechtlichen Verfahren der gegenseitigen Lüge bezichtigt und im Rahmen der Einvernahmen vor der Polizei das jeweilige Verhalten des anderen möglichst genau und vollständig und der subjektiven Wahrheit entsprechend schildert sowie das eigene Verhalten zu verharmlosen versucht.

So stützt sich das Gericht auf die Aussagen der beiden Angeklagten H H und S H vor der Landespolizei. Sowohl der Angeklagte H H als auch die Angeklagte S H haben anlässlich der öffentlichen Schlussverhandlung vom 23.10.2018 die Angaben vor der Liechtensteinischen Landespolizei bestätigt und jeweils zur gerichtlichen Verantwortung erhoben. Es bestanden somit keine Bedenken, diese Einvernahmen den Feststellungen zugrunde zu legen. Diesbezüglich ist auszuführen, dass die Aussagen der Angeklagten, die Tätlichkeiten des jeweils anderen betreffend, glaubhaft zu sein scheinen. Die Feststellungen hinsichtlich der Verletzung der S H ergeben sich aufgrund des Berichtes des Landesspitals vom 25.03.2018, ON 1, AS 45 – 47.

Rechtlich ergibt sich aus dem festgestellten Sachverhalt folgendes:

Nach § 83 Abs 1 StGB ist mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe zu bestrafen, wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt. Nach § 83 Abs 2 StGB ist ebenso zu bestrafen, wer einen andern am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.

Tatbildlich handelt somit, wer einen anderen am Körper misshandelt und ihn dadurch am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt. Es misshandelt, wer durch physische Einwirkung auf den Körper, d.h. durch jede üble unangemessene Behandlung, das körperliche Wohlbefinden des Anderen, des Opfers, nicht ganz unerheblich beeinträchtigt.

Wie festgestellt werden konnte, kam es zwischen den beiden Angeklagten nach einer vormals verbalen Auseinandersetzung zu einer anschliessenden tätlichen Auseinandersetzung. Klassisch für solche Auseinandersetzungen sind geradezu ein gegenseitiges Wegstossen, am Kragen packen, an der Kleidung packen sowie ziehen, dabei Kleidungsstücke zu zerreißen und dergleichen. Sind dies doch alles Tätlichkeiten, um dem Angegriffenen irgendein körperliches Übel zuzufügen. So haben H H und S H dem jeweils anderen durch diese körperlichen Angriffe ein körperliches Übel zugefügt und dies tatsächlich ernstlich auch für möglich gehalten. Sie haben somit mit Misshandlungsvorsatz gehandelt.

Nach § 83 Abs 2 StGB muss eine solche Misshandlung eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung zur Folge haben. Im gegenständlichen Fall sind jeweils eine Körperverletzung (Kratzer) sowie eine Gesundheitsschädigung (Schmerzen von bestimmter Dauer) gegeben.

Der Vorsatz der beiden Angeklagten hat sich nur auf die Misshandlung, nicht aber auch auf allfällige Verletzungen bezogen. Ein Verletzungsvorsatz kann/muss daher verneint werden. Das für die fahrlässige Herbeiführung einer Verletzung oder Gesundheitsschädigung primär notwendige objektive und subjektive sorgfaltswidrige Verhalten ist in der vorsätzlichen Misshandlung am Körper bereits mitenthalten. Dass bei dieser tätlichen Auseinandersetzung auch Verletzungen entstehen können, haben H H und S H zwar für möglich gehalten aber nicht herbeiführen wollen. Die festgestellten Folgen der Misshandlung sind den beiden Angeklagten aber objektiv und subjektiv zurechenbar.

Die beiden Angeklagten haben somit den Tatbestand der Körperverletzung gemäss § 83 Abs 1 und Abs 2 StGB zu verantworten. Der Schuldspruch ist begründet.

Nach § 107 Abs 1 StGB ist mit Freiheitsstrafe zu bestrafen, wer eine andere Person gefährlich bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen. Die

Tathandlung der gefährlichen Drohung nach § 107 StGB besteht somit in dieser gefährlichen Drohung. Eine gefährliche Drohung ist eine Kundgebung eines Willensentschlusses, ein Übel, das der Drohende zu verwirklichen vermag, an einem anderen Menschen herbeizuführen. Ob dieses Übel gegen den Bedrohten, gegen seine Angehörigen oder gegen andere ihm Schutzbefohlene oder persönlich nahestehende Personen gerichtet ist, spielt keine Rolle. Auch muss die Zufügung des angedrohten Übels nicht unmittelbar bevorstehen. Die Verwirklichung muss durchaus ernst gemeint erscheinen. Die Drohung muss geeignet sein, dem Bedrohten begründete Besorgnis einzuflößen. Besorgnis ist die Annahme, dass ein Ereignis bevorsteht, das mit einer unangemessenen Vorausempfindung des daraus entspringenden Übels verbunden ist. Die Eignung der Drohung, begründete Besorgnis einzuflößen, ist objektiv zu beurteilen, wobei auch in der Person des Bedrohten gelegene besondere Umstände mitzuberücksichtigen sind, dass insofern ein objektiv individueller Massstab anzulegen ist. Dass eine solche Drohung in den Bedrohten tatsächlich eine Besorgnis erregt hat, ist nicht erforderlich.

Die vom Angeklagten H H gegenüber der Angeklagten S H anlässlich der verbalen Auseinandersetzungen getätigte Äusserung, „er habe ein Extraprogramm für sie und er werde sie irgendwann töten“, stellt selbst unter Berücksichtigung der emotional belasteten Beziehungen zwischen dem Angeklagten H H und dessen ehemaliger Ehegattin S H objektiv eine geeignete Drohung dar. Diese Drohung des Angeklagten ist ohne weiteres geeignet, begründete Besorgnis einzuflößen, was Voraussetzung ist, dass überhaupt eine gefährliche Drohung vorliegt. Diese Drohung des Angeklagten war auch tatsächlich geeignet S H in Furcht und Unruhe zu versetzen. Unter Furcht und Unruhe ist ein nachhaltiger, der das ganze Gemüt der Betroffenen ergreifender peinvoller Seelenzustand zu verstehen, somit eine tiefgreifende Beeinträchtigung des Gemütszustandes durch eine tatbedingt nachhaltige Übelsvorstellung. Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes lässt S H bei ihrer Wohnung die Rollos runter und fühlt sich beim Verlassen des Hauses verfolgt.

Es ist H H darauf angekommen, durch solche Äusserungen S H in Furcht und Unruhe zu versetzen, was ihm auch schlussendlich gelungen ist. H H hatte die Absicht, S H in Furcht und Unruhe zu versetzen.

Der Angeklagte H H hat somit S H durch die Äusserung „dass er ein Extraprogramm für sie habe und sie irgendwann töten werde“ gefährlich

bedroht, um diese in Furcht und Unruhe zu versetzen. Der Angeklagte H H hat somit den Tatbestand der gefährlichen Drohung gemäss § 107 Abs 1 StGB sowohl in subjektiver als auch in objektiver Hinsicht erfüllt. Auch der diesbezügliche Schuldspruch ist begründet.

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist die Schuld des Täters. Bei Bemessung der Strafe hat das Gericht die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und auch auf die Auswirkungen der Strafe und anderer zu erwartender Folgen der Tat auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft Bedacht zu nehmen. Dabei ist vor Allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äussere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen könnten.

Im Allgemeinen ist die Strafe umso strenger zu bemessen, je grösser die Schädigung oder Gefährdung ist, die der Täter verschuldet oder die er zwar nicht herbeigeführt, aber auf die sich sein Verschulden erstreckt hat, je mehr Pflichten er durch seine Handlungen verletzt, je reiflicher er seine Tat überlegt, je sorgfältiger er sie vorbereitet oder je rücksichtsloser er sie ausgeführt hat, und je weniger Vorsicht gegen die Tat hat gebraucht werden können.

Bleibt zu prüfen, inwieweit in der gegenständlichen Strafsache besondere Erschwerungsgründe und besondere Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen sind.

Die besonderen Erschwerungsgründe sind in § 33 StGB angeführt. Zutreffend ist, dass der Angeklagte H H zwei Strafhandlungen begangen hat (§ 33 Ziff 1 StGB). Der Angeklagte hat das Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB und das Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs 2 StGB zu verantworten. Durch das Zusammentreffen dieser beiden strafbaren Handlungen war im Sinne der Bestimmung des § 28 StGB gleichzeitig zu erkennen.

Ebenfalls erschwerend zu berücksichtigen ist, dass der Angeklagte H H die ihm zur Last gelegten Taten hartnäckig geleugnet hat.

Der massgebliche Erschwerungsgrund besteht jedoch darin, dass der Angeklagte H H bereits wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Tat verurteilt worden ist. Wie festgestellt werden konnte, ist der Angeklagte im liechtensteinischen Strafregister mehrfach verzeichnet. So wurde der Angeklagte mit Urteil des Landgerichtes Vaduz zu 01 ES. [REDACTED] 30.11.2017, wegen des Vergehens der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB bereits zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen verurteilt. Diese Vorstrafenbelastung stellt in der gegenständlichen Strafsache einen besonderen Erschwerungsgrund dar. In diesem Zusammenhang ist erschwerend auch zu berücksichtigen, dass der Angeklagte H H seinem Opfer S H nominell mit dem Tode, also damit drohte, er werde sie töten.

Hinsichtlich der Angeklagten S H liegen keine besonderen Erschwerungsgründe vor.

Die besonderen Milderungsgründe sind in § 34 StGB angeführt.

Besondere Milderungsgründe konnten hinsichtlich des Angeklagten H H, abgesehen von einem teilweisen Tatsachengeständnis, nicht festgestellt werden.

Der Angeklagten S H kommt jedoch der besondere Milderungsgrund gemäss § 34 Ziff 2 StGB zugute, zumal diese bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt hat und im liechtensteinischen Strafregister nicht verzeichnet ist.

Bei der Strafbemessung sind somit diese Strafzumessungsgründe entsprechend zu berücksichtigen.

Nach § 107 Abs 1 StGB ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, wer eine andere Person gefährlich bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen. Nach § 37 StGB kann jedoch anstelle von Freiheitsstrafen eine Geldstrafe verhängt werden. Ist für eine Tat keine strengere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahr angedroht, so ist statt auf eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten gleichwohl auf eine Geldstrafe von nicht mehr als 360 Tagessätzen zu erkennen, wenn es nicht der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bedarf, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist gemäss § 83 Abs 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu sechs

Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer einen andern am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze der Strafbemessung sowie der dargestellten fallbezogenen besonderen Erschwerungs- und Milderungsgründe erachtet das Gericht auch unter Berücksichtigung generalpräventiver Belange eine über den Angeklagten H H verhängte Geldstrafe von 240 Tagessätzen sowie eine über die Angeklagte S H verhängte Geldstrafe von 60 Tagessätzen jeweils als schuld- und tatangemessen und eine tat- und täteradäquate Unrechtsfolge.

Aufgrund der jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnisse war die Höhe des einzelnen Tagessatzes hinsichtlich des Angeklagten H H mit CHF 60.00 und hinsichtlich der Angeklagten S H mit CHF 30.00 zu bestimmen.

Aufgrund der bisherigen Unbescholtenheit der Angeklagten S H war die Geldstrafe gemäss § 43 Abs 1 StGB für eine Probezeit von 3 (drei) Jahren bedingt nachzusehen. Es ist anzunehmen, dass die blossе Androhung der Vollziehung allein genügen wird, um die Angeklagte S H von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Es bedarf auch nicht der Vollstreckung der Strafe, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

Ansichts der auch einschlägigen Vorstrafenbelastung kommt beim Angeklagten H H hingegen eine (teil)bedingte Strafnachsicht nicht mehr in Frage. Aufgrund der nunmehrigen neuerlichen Verurteilung ist es vielmehr erforderlich, die diesem mit Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 16.04.2018, AZ 13 EU [REDACTED], gewährte bedingte Nachsicht hinsichtlich der dort über ihn verhängten Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Wochen gemäss § 53 Abs. 1 StGB zu widerrufen, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Eines weitergehenden Widerrufs auch noch der dem Angeklagten H H mit Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 24.11.2015 zu AZ 03 ES. [REDACTED] [REDACTED] gewährten bedingten Strafnachsicht bedarf es hingegen nicht auch noch.

Die vom Angeklagten H H der S H zugefügten Verletzungen samt damit verbundenen Schmerzen sowie die durch die Drohung des Angeklagten H H bei der bedrohten S H hervorgerufenen Angstzustände rechtfertigen gemäss

§ 258 Abs. 2 StPO iVm § 1325 ABGB den Zuspruch eines Teilschmerzensgeldbetrages von jedenfalls CHF 200.--. Mit ihren weiteren Ansprüchen ist S H auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 305 Abs. 1 StPO.

Fürstliches Landgericht

Vaduz, 23.10.2018

Dr. [REDACTED]

Fürstlicher Landrichter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung



[REDACTED]

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht das Rechtsmittel der Berufung an das Fürstliche Obergericht offen. Die Berufung ist innert 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in zweifacher Ausfertigung beim Fürstlichen Landgericht einzureichen oder dort zu Protokoll zu erklären. Die Berufung muss eine ausdrückliche oder durch deutlichen Hinweis erkennbare Berufungserklärung, ob gegen den ganzen Inhalt oder gegen welchen Teil des angefochtenen Urteils Berufung erhoben wird, enthalten. Ferner müssen in der Berufung die geltend gemachten Berufungsgründe wegen vorliegender Nichtigkeit (Verletzung eines Gesetzes) oder wegen des Ausspruchs über die Schuld (Beweisfrage) angeführt und begründet werden. Es können unbeschränkt neue Tatsachen angeführt und Beweismittel beantragt werden, die jedoch unter Angabe aller zur Beurteilung ihrer Erheblichkeit dienenden Umstände bei sonstigem Ausschluss ihrer Geltendmachung in der Berufungsverhandlung bereits in der Berufungsschrift mitzuteilen sind. Wenn die Berufung wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe (Verletzung eines Gesetzes) ergriffen wird, sind die geltend gemachten Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt zu bezeichnen. Die Berufung hat ausserdem einen Antrag, der auf Aufhebung oder Abänderung und gegebenenfalls welche Abänderung des Urteils lauten kann, zu enthalten.

Vom Privatbeteiligten oder dem Subsidiarankläger kann die Berufung nur wegen der Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche und der damit im Zusammenhang stehenden Kosten erhoben werden. Gegen die Verweisung des Privatbeteiligten auf den Zivilrechtsweg steht kein Rechtsmittel offen.

Rechtsanwaltsprüfung im Strafrecht

Frühjahr 2020

A. Aufgabenstellung

Mit Urteil des Landgerichts vom 23.10.2018 wurde der Angeklagte H H dem Strafantrag der Staatsanwaltschaft entsprechend schuldig erkannt, er habe am 25.02.2018 in Triesen

- 1.** *S H gefährlich bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen, indem er zu ihr sagte, dass er ein Extraprogramm für sie habe und sie irgendwann töten werde;*
- 2.** *S H am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig verletzt, indem er sie mit beiden Händen an der Kleidung packte und aus dem Auto zerrte, wodurch sie zwei oberflächliche, ca. 6 cm lange Kratzwunden erlitt, welche zwei Tage schmerzten und eine Woche lang sichtbar waren,*

Das Landgericht verurteilte H H dafür zu 1. wegen des Vergehens der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1 StGB und zu 2. wegen des Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Abs. 2 StGB, und zwar gemäss § 107 Abs. 1 StGB unter Anwendung der §§ 28, 37 StGB zu einer unbedingten Geldstrafe von 240 Tagessätzen, im Uneinbringlichkeitsfall zu vier Monaten Ersatzfreiheitsstrafe, wobei der einzelne Tagessatz mit CHF 60.-- bestimmt wurde, sowie gemäss § 258 Abs. 2 StPO zur Bezahlung eines Teilschmerzensgeldbetrages von CHF 200.- - binnen vier Wochen an die Privatbeteiligte S H.

Zudem widerrief das Landgericht gemäss § 335a Abs. 1 Ziff. 4 StPO die H H mit Urteil des Landgerichts vom 16.04.2018 zu AZ. 13 EU.2018.19 gewährte bedingte Strafnachsicht. Vom Widerruf der H H mit Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 24.11.2015 zu AZ. 03 ES.2014.78 gewährten bedingten Strafnachsicht sah das Landgericht gemäss § 335a Abs. 1 Ziff. 2 StPO ab.

Mit dem gleichen Urteil wurde die Mitangeklagte S H, die geschiedene Ehegattin von H H, schuldig erkannt, sie habe am 25.02.2018 in Triesen

H H am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig verletzt, indem sie ihn mit beiden Händen wegstiess, wodurch er einen Kratzer im Gesicht erlitt, welcher fünf bis sechs Stunden schmerzte und bis zu drei Tage sichtbar war.

Das Landgericht verurteilte S H dafür zu einer bedingt nachgesehenen Geldstrafe.

Die Prüfungsaufgabe bestand darin, als Verteidiger des H H das Urteil des Landgerichts mit den in Frage kommenden Rechtsmitteln anzufechten.

B. Lösungsschema mit Punkteverteilung

Das Punktemaximum beträgt 50 Punkte. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

1. Form und Inhalt allgemein (2 Punkte)

Wert gelegt wird auf eine „korrekte“ Ausführung des Rechtsmittels, d.h. eine Ausführung, die den an einen rechtsanwaltlich verfassten Rechtsmittelschriftsatz im Allgemeinen zu stellenden Anforderungen sprachlich, inhaltlich und formal genügt.

2. Berufung wegen prozessualer Nichtigkeit (16 Punkte)

2.1 § 220 Ziff. 3 StPO (10 Punkte)

Mit Mängelrüge geltend zu machen ist, dass das LG

- a) sich mit der die Tatvorwürfe bestreitenden Verantwortung des Angeklagten in seiner Beweiswürdigung nicht auseinandersetzte; (2 Punkte)
- b) die zur subjektiven Tatseite getroffenen Feststellungen, insbesondere mit Bezug auf das Vergehen nach § 107 Abs. 1 StGB die festgestellte Absicht des Angeklagten, nicht begründete; (4 Punkte)
- c) in seiner Beweiswürdigung offen liess, ob es den den Angeklagten belastenden Aussagen der Mitangeklagten S H, auf welche die Verurteilung des Angeklagten gestützt wurde, tatsächlich vollen Glauben schenkte („scheint glaubhaft zu sein“). (4 Punkte)

2.2 § 220 Ziff. 7 StPO (4 Punkte)

Zu rügen ist, dass

- a) der Strafantrag nicht verlesen wurde (§ 192 StPO i.V.m. § 314 Abs. 1 Ziff. 5 StPO); (2 Punkte)
- b) das verkündete Urteil nicht protokolliert wurde (§ 315 Abs. 1 StPO). (2 Punkte)

2.3 § 220 Ziff. 8 StPO (2 Punkte)

Geltend zu machen ist, dass das LG den vom Angeklagten angebotenen Zeugen nicht vernahm und über den diesbezüglichen Beweisantrag des Angeklagten auch kein (abweisendes) Zwischenerkenntnis fällte. (2 Punkte)

3. Berufung wegen materieller Nichtigkeit (14 Punkte)

3.1 § 221 Ziff. 1 StPO (8 Punkte)

Zu rügen ist, dass das LG

- a) mit Bezug auf das Vergehen nach § 107 Abs. 1 StGB zur subjektiven Tatseite mit Bezug auf die Tathandlung („gefährliche Drohung“); und
- b) mit Bezug auf das Vergehen nach § 83 Abs. 2 StGB zu dem auf der subjektiven Tatseite erforderlichen „Misshandlungsvorsatz“,

jeweils keine ausreichenden Feststellungen traf („Rechtsfehler mangels Feststellungen“). (je 4 Punkte)

3.2 § 221 Ziff. 3 StPO (6 Punkte)

Zu rügen ist, dass das LG

- a) im Hinblick auf die Verurteilung des Angeklagten zu AZ. 13 EU.2018.19 mit Urteil des LG vom 16.04.2018 die Anwendung der §§ 31, 40 StGB unterliess, also keine Zusatzstrafe verhängte; (4 Punkte)
- b) die Ersatzfreiheitsstrafe nicht in Tagen, sondern in Monaten bemass (§ 19 Abs. 3 StGB). (2 Punkte)

4. Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld (4 Punkte)

Mit Schuldberufung zu bekämpfen sind die vom LG festgestellten, dem Strafantrag entsprechenden, Tathandlungen des Angeklagten hinsichtlich beider Vergehen.

5. Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe (5 Punkte)

Mit Strafberufung kann gerügt werden:

- a) Die Höhe des einzelnen Tagessatzes; (1 Punkt)
- b) die Anzahl der verhängte Tagessätze, insbesondere weil das LG rechtlich verfehlt die leugnende Verantwortung des Angeklagten erschwerend berücksichtigte (2 Punkte) und im Hinblick auf das Vergehen nach § 107 Abs. 1 StGB gegen das Doppelverwertungsverbot (§ 32 Abs. 1, erster Satz StGB) verstieß. (2 Punkte)

6. Berufung wegen der privatrechtlichen Ansprüche (3 Punkte)

Diesbezüglich ist geltend zu machen, dass

- a) S H ihre Ersatzansprüche gar nicht substantiiert bzw. beziffert hatte; (1.5 Punkte)
- b) der Angeklagte zum PB-Anspruch von S H nicht gehört wurde. (1.5 Punkte)

7. Berufung wegen des Ausspruchs über die Kosten (2 Punkte)

Insofern ist geltend zu machen, dass die Kosten gemäss § 308 Abs. 1 StPO für uneinbringlich zu erklären sind.

8. Beschwerde gemäss § 335a Abs. 4 StPO i.V.m. § 339 Abs. 3 StPO (4 Punkte)

Mit Beschwerde zu bekämpfen ist der vom LG gefällte Widerrufsbeschluss gemäss § 335a Abs. 1 Ziff. 4 StPO mit folgenden Argumenten:

- a) Die verfahrensgegenständliche Tat wurde vom Angeklagten gar nicht in der Probezeit begangen; (2 Punkte)
- b) der Angeklagte wurde nicht vorgängig angehört (§ 335a Abs. 3 StPO); (1 Punkt)
- c) weder wurde vom LG vorgängig der Vorakt beigezogen noch Einsicht in die Abschrift des früheren Urteils genommen (§ 335a Abs. 3 StPO). (1 Punkt)

9. Zusatzpunkte und Abzüge

Für allfällige weitere sinnvolle Argumente werden Zusatzpunkte vergeben; für krass falsche Ausführungen bzw. grobe Mängel erfolgen Punkteabzüge.

C. Benotungsskala

50 – 47 Punkte	sehr gut
46 – 44 Punkte	sehr gut bis gut
43 – 41 Punkte	gut
40 – 37 Punkte	gut bis genügend
36 – 30 Punkte	genügend

Rechtsanwaltsprüfung im Strafrecht

Herbst 2020

A. Aufgabenstellung

Erheben Sie aufgrund des Ihnen vorgelegten „Gerichtsaktes“ als Verteidiger des R S das/die in Frage kommende(n) Rechtsmittel gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 30.01.2020.

B. Prüfungshinweise

Sie können davon ausgehen, dass

- sämtliche Aktenstücke die erforderlichen Unterschriften aufweisen;
- sämtliche Vollmachten gehörig erteilt wurden;
- sonstige Rechtsmittel- und allfällige weitere Fristen eingehalten wurden;
- sämtliche Ladungen gehörig und rechtzeitig erfolgten;
- die nicht vorgelegten „Ordnungsnummern“ für die Lösung des Falles unerheblich sind.

Das Punktemaximum beträgt 50 Punkte. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

Vaduz, 19.08.2020

Uwe Öhri.

1)
04 SU.2018.1309

13UR. [REDACTED]

Der/Dem

Frau/Herrn Untersuchungsrichter

FÜRSTLICHES LANDGERICHT VADUZ
E 03.09.2018 08:27
Postaufgabe:

Unter Anschluss eines Abschlussberichtes der Landespolizei vom 28.08.2018, Fall-Nr. FL-[REDACTED]
[REDACTED] mit dem Antrag auf Durchführung von Vorerhebungen gegen R [REDACTED] S [REDACTED], geb.
am [REDACTED].1981, wegen des Verdachtes nach §§ 133 Abs. 1 und 135 Abs. 1 StGB durch:

1. Einholung einer liechtensteinischen und schweizer Strafregistrauskunft des Verdächtigen; >
2. Einvernahme des Verdächtigen gem. § 23 StPO im Rechtshilfeweg;

LIECHTENSTEINISCHE STAATSANWALTSCHAFT

Vaduz, 2. September 2018 BRCI/BRCI
[REDACTED]



LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

FL 2018- 1/8

13UR.

Fall-Nr.:
Sachbearbeitung
Abteilung
Datum

FL 2018-
Kommissariat Sicherheit
Donnerstag, 28. August 2018

EINGANG IN DER
GERICHTSABTEILUNG

AM: 03. Sep. 2018

Bericht an:
Kopie an:
Kopie an:
Kopie an:
Gegen:

Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
Ausländer- und Passamt
Landespolizei
Bekannte Täterschaft

Abschlussbericht

gem. § 11 Abs. 2 StPO

Tatbestand 1

Taterfolg

StGB, §133 Veruntreuung
Betrag: CHF 2'200.00

Tatverdächtige/r NP1
Geschädigte/r NP2
Deliktsgut SA

S. geb. 1981
F. D. geb. 1980, PB
Pos.-Nr. 1, 2, 3

Tatbestand 2

Taterfolg

StGB, §135 Dauernde Sachentziehung
Betrag: CHF 350.00

Tatverdächtige/r NP1
Geschädigte/r NP2
Deliktsgut SA4

S. geb. 1981
F. D. geb. 1980, PB
Schlüssel

Tatort

FL-9485 Nendeln, -Strasse, Lagerraum

Tatzeit

Anfang 2016 bis Montag, 4. August 2018 ca. 15:00 Uhr

► Zeugen

Überprüfte Person NP3

M. Sarina, geb. 1991

► Einleitung

F. D. erscheint am 04.08.2018 persönlich beim Schalter der Landespolizei und bringt zur Anzeige, dass sich S. R. vor längerer Zeit seine Beschallungsanlage ausgeliehen habe, und S. R. diese auf der Internetplattform „ricardo.ch“ zum Kauf anbiete.

visiert: 28.08.2018
freigegeben: 29.08.2018

FL-DB_ZENT-1

Sachverhalt

Tatbestand 1

S. [REDACTED] R. [REDACTED] wird dringend verdächtigt eine Beschallungsanlage (PA-Anlage), die er sich Anfang 2016 von F. [REDACTED] D. [REDACTED] für eine Party ausgeliehen hatte, nicht mehr in den Lagerraum in FL-9485 Nendeln, [REDACTED] Strasse [REDACTED], zurückgeführt zu haben, wo S. [REDACTED] R. [REDACTED] diese mit dem Einverständnis von F. [REDACTED] D. [REDACTED] abgeholt hatte.

S. [REDACTED] R. [REDACTED] stellte stattdessen die Beschallungsanlage ca. Anfang Juli 2016 auf der Internetplattform "ricardo.ch" zum Kauf ein. Das entsprechende Angebot wurde am 06.07.2016 / 12.40 Uhr beendet, ohne dass die Anlage einen Käufer fand.

Die Beschallungsanlage ist bestehend aus zwei JBL Passivlautsprechern, zwei Elektro-Voice Basslautsprechern, sowie einer Endstufe der Marke Behringer.

F. [REDACTED] D. [REDACTED] entstand ein Vermögensschaden von 2'200 CHF. Er weiss bis zum heutigen Tag nicht, wo sich die Anlage befindet.

Tatbestand 2

S. [REDACTED] R. [REDACTED] wird dringend verdächtigt den Schlüssel zum gegenständlichen Lagerraum F. [REDACTED] D. [REDACTED] dauernd entzogen zu haben, da S. [REDACTED] R. [REDACTED] diesem den Schlüssel nicht mehr zurückgebracht hatte.

F. [REDACTED] D. [REDACTED] entstand dadurch ein Vermögensschaden von 350 CHF für die Beschaffung eines neuen Türschlosses.

Vermögensschaden

Es entstand ein Gesamtvermögensschaden von 2'550 CHF zum Nachteil von F. [REDACTED] D. [REDACTED]

Beweismittel

► Tatortbeschreibung

Beim Tatort handelt es sich um einen Lagerraum, welcher von F. [REDACTED] D. [REDACTED] von der Firma CONFIDA zum monatlichen Preis von 150.00 CHF angemietet wurde. Darin befindet sich unter anderem auch eine komplette Wohnungseinrichtung von F. [REDACTED] D. [REDACTED], sowie dessen Schallplattensammlung.

Das Lager befindet sich in Nendeln und es existiert gemäss telefonischen Angaben von F. [REDACTED] D. [REDACTED] lediglich ein Schlüssel, wobei sich dieser wahrscheinlich bei S. [REDACTED] R. [REDACTED] befindet.

► Sofortmassnahmen

Noch während der Befragung wurde die von F. D. angegeben WEB-Adresse überprüft.

www.ricardo.ch/kaufen/musik-und-musikinstrumente/pas-und-liveequipment/boxen-und-pa-systeme/pa-anlage-jbl-ev-behringer-hh/v/an739201846

Dabei konnte festgestellt werden, dass die Beschallungsanlage auf der Plattform "ricardo.ch" keinen Käufer fand. Die Auktion war am 06.07.2018 beendet worden. (Siehe Beilage)

Der Verkäufer der Waren ist unter dem Benutzernamen "s. 1" aufgeführt. Ermittlungen im Umfeld von S. R. ergaben, dass dessen Freundin M. Sarina heisst und Jahrgang 1991 hat. Der Account läuft aller Voraussicht nach auf den Namen dieser Freundin, zumal die Wohnadresse der beiden identisch ist. Eine entsprechende Bestätigung war von der Firma "ricardo.ch" aber nicht zu erhalten.

Weiters beabsichtigen die beiden (S. R. und M. Sarina) Anfang September nach Irland auszuwandern. Darauf deutet auch hin, dass S. R. seine gesamte Wohnungseinrichtung auf verschiedenen Plattformen zum Kauf anbietet.

Auf dem "facebook"-Account von S. R. konnten später die Lautsprecher (JBL und Electro-Voice) aufgespürt werden. Dabei ist ersichtlich, dass die Beschallungsanlage in einem Musikproberaum steht. Wo sich dieser Raum befindet ist jedoch nicht bekannt. (Siehe Fotodokumentation)

► Aussagen der Beteiligten

F. D. wurde am 04.08.2018 beim Polizeiposten in Vaduz zur Sache befragt. (siehe Beilage)

Telefonate mit F. D.

Am 13.08.2018 erfolgte um 12.00 Uhr ein Telefonat mit F. D.

Dabei gab er an, dass er keinerlei Quittungen zu Hause habe. Es wäre möglich, dass sich diese im Lager befänden. Das Lager habe er aber noch nicht öffnen können. Gemäss seinen Aussagen habe die Firma Confida AG keinen Zweitschlüssel, weshalb das gesamte Schloss ausgetauscht werden müsste, was Folgekosten von 350 CHF verursachen würden. Auf Grund dessen möchte F. D. warten, bis S. R. den Schlüssel herausgibt. F. D. wolle diese Kosten nicht tragen.

F. D. gab auch an, dass S. R. nächstens auswandern und eine grosse Abschiedsparty feiern werde. F. D. rechne damit, dass S. R. auf den 01.09.2018 die Schweiz verlassen werde.

Weiters habe er in Erfahrung gebracht, dass S. R. einen Proberaum in Sevelen (SG) habe, F. D. könne aber keine Angaben zum Standort machen.

Obwohl er es versucht habe, habe er keinen Kontakt mehr mit S. R. herstellen können. Er werde aber Informationen, die S. R. betreffen, sofort der Landespolizei zukommen lassen.

- 7 -
Am 28.08.2018 erfolgte um ca. 11.40 Uhr ein weiteres Telefonat mit F [REDACTED] D [REDACTED]:

Dabei gab F [REDACTED] D [REDACTED] an, dass die Kosten für das Schloss bei 350 CHF liegen würden.

Er habe über Bekannte erfahren, dass S [REDACTED] R [REDACTED] vergangene Woche ein Fest in Österreich gemacht habe, wo dies gewesen sei, könne er allerdings nicht sagen.

Wo sich S [REDACTED] R [REDACTED] derzeit aufhalte, sei ihm auch nicht bekannt.

Ermittlungen / Massnahmen

► Bemerkungen

S [REDACTED] R [REDACTED] wurde am 11.08.2018 schriftlich durch den Schreibenden zu einer Befragung auf den 22.08.2018 / 8.30 Uhr eingeladen. Ebenfalls wurde er vom Polizeiposten in Buchs darüber in Kenntnis gesetzt, dass er sich bei der Landespolizei zwecks Einvernahme melden solle. S [REDACTED] R [REDACTED] erschien weder zur Befragung, noch setzte er sich mit dem Schreibenden bzw. der Landespolizei in Verbindung.

M [REDACTED] Sarina, die Lebenspartnerin von S [REDACTED] R [REDACTED] konnte ebenfalls weder telefonisch noch persönlich kontaktiert werden. Auf ihren Namen dürfte der "ricardo.ch"-Account laufen. Ob sie Kenntnis darüber hat, dass auf diesem Account Waren verkauft werden, die nicht S [REDACTED] R [REDACTED] zustehen, ist nicht bekannt.

Berichterstattung

F [REDACTED] D [REDACTED] wurde über eine Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft in Kenntnis gesetzt.

► Beilagen

Einvernahme F [REDACTED] D [REDACTED]
Ausdruck des Angebots auf "ricardo.ch"
Fotodokumentation

Anhang: Personen**Person****NP 1****Beteiligung****Tatverdächtige/r**

Name

S [REDACTED]

Geschlecht

m

Geburtsname

S [REDACTED]

Vornamen

R [REDACTED]

Geburtsdatum

[REDACTED].1981

Schriftenort / Land

Aarau / Schweiz

Nationalitäten

Schweiz

Zivilstand

ledig

Wohnadresse

CH-9470 Buchs Werdenberg, [REDACTED]

Telefon Mobil Privat

078 / [REDACTED]

Person**NP 2****Beteiligung****Geschädigte/r**

Name

F [REDACTED]

Geschlecht

m

Geburtsname

F [REDACTED]

Vornamen

D [REDACTED]

Geburtsdatum

[REDACTED].1980

Schriftenort / Land

Schaan / Liechtenstein

Nationalitäten

Liechtenstein

Zivilstand

ledig

Beruf

Angestellter [REDACTED]

Wohnadresse

FL-9494 Schaan, [REDACTED]

Telefon Mobil Privat

789 [REDACTED]

Arbeitsort

[REDACTED] AG [REDACTED]

Mutter Geb. Name Vorname

F [REDACTED] H [REDACTED] M [REDACTED]

Besitzer

SA1 Lautsprecher, JBL

Besitzer

SA2 Lautsprecher, Electro-Voice

Besitzer

SA3 Verstärker, Behringer

Besitzer

SA4 Schlüssel

visiert: 28.08.2014 [REDACTED]

freigegeben: 29.08.2014 [REDACTED]

Person**NP 3****Beteiligung**

Name
Geburtsname
Vornamen
Geburtsdatum
Schriftenort / Land
Nationalitäten
Zivilstand
Wohnadresse
Telefon Mobil Privat

Überprüfte Person

M
M
Sarina
1991
/ Schweiz
Schweiz

CH-9470 Buchs Werdenberg,
077

Geschlecht

w

- 13 -

Anhang: Sachen**Sache****SA 1****Beteiligung**

Status

Sachbezeichnung

Anzahl

Marke

Modell/Typ

Farben

Wert

Beschreibung

Deliktsgut

gesucht

Lautsprecher

2

JBL

Passiver PA Lautsprecher 15 Zoll JBL JRX125 500 W

schwarz,

CHF 1'500.00

Hoch- und Mitteltöner incl. zwei Basstreibern (passiv)

Besitzer

NP2 F [REDACTED] D [REDACTED] [REDACTED] 1980

Sache**SA 2****Beteiligung**

Status

Sachbezeichnung

Anzahl

Marke

Modell/Typ

Farben

Wert

Beschreibung

Bemerkung

Deliktsgut

gesucht

Lautsprecher

2

Electro-Voice

Eigenbau

schwarz,

CHF 400.00

Subwoofer (passiv)

Occassionskauf

Besitzer

NP2 F [REDACTED] D [REDACTED] [REDACTED] 1980

visiert: 28.08.2018 [REDACTED]

freigegeben: 29.08.2018 [REDACTED] [REDACTED]

FL-[REDACTED]-DB_ZENT-1

Sache

SA 3

Beteiligung

Status

Sachbezeichnung

Anzahl

Marke

Farben

Wert

Beschreibung

Bemerkung

Deliktsgut

gesucht

Verstärker

1

Behringer

silbergrau,

CHF 300.00

Verstärker

Occasionskauf

Besitzer

NP2 F [REDACTED] D [REDACTED] 1980

Sache

SA 4

Beteiligung

Status

Sachbezeichnung

Anzahl

Wert

Beschreibung

Deliktsgut

gesucht

Schlüssel

1

CHF 350.00

Für den Neueinbau des Schlosses werden vom Vermieter 350 CHF in Rechnung gestellt, da der Schlüssel nicht mehr verfügbar ist.

Besitzer

NP2 F [REDACTED] D [REDACTED] 1980

- 17 -

Fall-Nr.: FL 2018- [REDACTED]
Befragung durch: [REDACTED] (Kommissariat Sicherheit)
Ort der Befragung: Polizeiposten Vaduz
Datum / Uhrzeit: Montag, 4. August 2018 / 15:29 Uhr
Weiter anwesend:

Strafsache gegen S [REDACTED] R [REDACTED]
Einvernahme zur Sache

Einvernahme zur Sache als Geschädigte/r

Name:	F [REDACTED]	Geschlecht	m
Geburtsname:	F [REDACTED]		
Vornamen:	D [REDACTED]		
Geburtsdatum:	[REDACTED] 1980		
Schriftenort / Land:	Schaan / Liechtenstein		
Nationalitäten:	Liechtenstein		
Zivilstand:	ledig		
Beruf:	Angestellter [REDACTED]		
Wohnadresse:	FL-9494 Schaan, [REDACTED]		
Telefon Mobil Privat:	789 [REDACTED]		
Arbeitsort:	[REDACTED] AG [REDACTED]		
Mutter Geb. Name Vorname:	F [REDACTED] H [REDACTED] M [REDACTED]		

Belehrungen, Hinweise und Erklärungen

§ 119 StPO

Verhältnis zum/zur Verdächtigen

- Weder verwandt noch verschwägert.

§ 116 StPO

Übersetzungshilfe

Sie werden informiert, dass Sie die Möglichkeit haben, dieser Vernehmung eine Übersetzungshilfe beizuziehen.

- Ich kann mich in der deutschen Sprache ausreichend verständigen und benötige keine Übersetzungshilfe.

§ 115 StPO

Vertrauensperson

Sie haben die Möglichkeit, eine Vertrauensperson zur Vernehmung beizuziehen.

[REDACTED] 11

- 19 -

- Ich verzichte ausdrücklich auf die Möglichkeit, eine Vertrauensperson der Vernehmung beizuziehen.

§ 32 StPO
Privatbeteiligung

Sie werden über die Möglichkeit des Privatbeteiligtenanschlusses und die Rechte des Privatbeteiligten gemäss § 32 StPO (Beweisantragsrecht, Akteneinsichtsrecht, Anwesenheitsrecht an der Schlussverhandlung, Subsidiaranklage) belehrt.

§ 118 StPO
Wahrheitspflicht

Sie werden mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und ermahnt, nach bestem Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie sich mit einer falschen Aussage strafbar machen können.

Frage-1

Sie bringen am 04.08.2018 zur Anzeige, dass ein Kollege von Ihnen Waren im Internet verkaufen wolle, die Ihnen gehören. Was sagen Sie dazu?

Ja, das ist richtig.

Vor ca. vier oder fünf Jahren habe ich ein Lager in Nendeln von der Firma Confida angemietet, in welchem ich verschiedene Waren aus meiner alten Wohnung lagerte. Dabei handelt es sich um eine komplette Wohnungseinrichtung. Für das Lager habe ich einen Mietvertrag mit der Firma Confida abgeschlossen und bezahle dafür monatlich 150 CHF.

In diesem Lager befindet sich oder sollte sich noch befinden eine komplette Wohnungseinrichtung (Bett/Couch/Kleiderschrank/Schreibtisch/Bürostühle/verschiedene Regale und Bekleidung)

Weiters ist in diesem Lager meine Schallplattensammlung gelagert, die einen Wert von ca. 10'000 CHF hat.

Weiters habe ich eine komplette Beschallungsanlage (PA) in diesem Lager eingestellt.

Anfang 2016 habe ich meinem Kollegen S [REDACTED] R [REDACTED] den Schlüssel für diese Lager gegeben, damit er sich diese Lautsprecheranlage für eine Party ausleihen kann.

Die Abmachung damals lautete, dass er sich die Anlage herausnimmt und nach der Party wieder zurückstellt. Danach sollte er mir auch den Schlüssel wieder geben.

Über Frage: Wann diese Party war, kann ich nicht sagen.



- 21 -

Frage-2 Was ist mit dem Schlüssel geschehen?

Den Schlüssel für das Lager habe ich bis zum heutigen Tag nicht mehr gesehen. Ich habe S [REDACTED] R [REDACTED] persönlich auch nie mehr antreffen können, obwohl ich mehrmals bei ihm angerufen habe und auch bei ihm zu Hause war. Es kommt mir vor, als ob er mir dabei die Türe nicht öffnen wollte, da ich vor seiner Haustüre stand und ihn angerufen habe. In der Wohnung konnte ich das Natel läuten hören.

Auch via SMS-Nachricht hatte ich es versucht mit ihm in Kontakt zu treten. Alleine in den letzten Tagen habe ich ihm vier SMS geschickt, er reagiert aber nicht darauf.

Frage-3 Sie legen eine WEB-Adresse vor. Was können Sie dazu sagen?

Durch Bekannte habe ich [REDACTED] erfahren, dass S [REDACTED] R [REDACTED] über „facebook“ beginnt seine Güter zu verkaufen. Ich bin darauf auf seinen Link gegangen und dort hatte meine Beschallungsanlage zum Kauf angeboten. Der Kauf sollte über die Auktionsplattform „ricardo.ch“ erfolgen.

Als S [REDACTED] R [REDACTED] bemerkt, dass ich Kenntnis davon habe, dass er via „facebook“ auf einem ricardo-link Waren von mir anbietet, hatte er binnen drei Stunden der Link gelöscht.

Es handelt sich dabei genau um diejenige Anlage, die ich ihm [REDACTED] für eine Party ausgeliehen hatte. Sie war zum Sofortkauf-Preis von 1'500 CHF eingestellt. Was das Mindestangebot war, kann ich heute nicht mehr sagen.

Die Auktion wurde mittlerweile beendet, ohne dass der Artikel verkauft wurde. Diesbezüglich habe ich die Firma „ricardo.ch“ bereits in Kenntnis gesetzt.

Auf dieser Seite hatte er nachfolgenden Sachen zum Kauf angeboten:

Sache	SA 1
Beteiligung	TB-Relevant
Status	gesucht
Sachbezeichnung	Lautsprecher
Anzahl	2
Marke	JBL
Modell/Typ	Passiver PA Lautsprecher 15 Zoll JBL JRX125 500 W
Farben	schwarz,
Wert	CHF 1'500.00
Beschreibung	Hoch- und Mitteltöner incl. zwei Basstreibern (passiv)

21 [REDACTED]

- 23 -

Sache	SA 2
Beteiligung	TB-Relevant
Status	gesucht
Sachbezeichnung	Lautsprecher
Anzahl	2
Marke	Electro-Voice
Modell/Typ	Eigenbau
Farben	schwarz,
Wert	CHF 400.00
Beschreibung	Subwoofer (passiv)
Bemerkung	Occasionskauf

Sache	SA 3
Beteiligung	TB-Relevant
Status	gesucht
Sachbezeichnung	Verstärker
Anzahl	1
Marke	Behringer
Farben	silbergrau,
Wert	CHF 300.00
Beschreibung	Verstärker
Bemerkung	Occasionskauf

Frage-4 Um welche WEB-Adresse handelt es sich?

www.ricardo.ch/kaufen/musik-und-musikinstrumente/pas-und-liveequipment/boxen-und-pa-systeme/pa-anlage-ibl-ev-behringer-hh/v/an739201846

Frage-5 Was können Sie weiters zu Ihrem Lager in Nendeln sagen?

Dazu kann ich gegenwärtig nichts sagen, da ich keinen Zutritt zum meinem Lager habe, da S [REDACTED] R [REDACTED] den Schlüssel nach wie vor nicht zurückgegeben hat. Zutritt kann ich nur über die Firma Confida erhalten. Dies werde ich in den nächsten Tagen veranlassen.

Einvernahme zur Sache
Strafsache gegen S [REDACTED] R [REDACTED]

04.08.2018

-25-

Frage-6

Haben Sie die Kontaktdaten von S [REDACTED] R [REDACTED]?

Ja.

078 / [REDACTED]

Wohnhaft ist er derzeit in Werdenberg direkt beim See. Die genaue Adresse lautet:

[REDACTED] Werdenberg

[REDACTED]
9470 Werdenberg

Weiters ist er auch auf facebook zu finden.

Frage-7

Hat es weitere Waren im Lager, die von grösserem Wert sind?

Ja, dabei handelt es sich um meine Schallplattensammlung im Wert von ca. 10'000.00 CHF. Wo sich diese Sammlung derzeit befindet, kann ich nicht sagen.

Weiters sind noch zwei Technics-Plattenspieler (MKII) im Lager, die damals 800.00 CHF gekostet haben.

Sollten weitere Waren abhanden gekommen sein, werde ich dies der Landespolizei zur Kenntnis bringen. Auch werde ich darum bemüht sein, die Kaufquittungen zu hinterlegen, wenn dies noch möglich ist.

Frage-8

Möchten Sie der Einvernahme zur Sache noch etwas beifügen?

Nein.

Frage-9

Nehmen Sie zur Kenntnis, dass eine Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft erfolgt?

Ja.

- 27 -

Frage-10

Entsprechen die hier gemachten Aussagen der Wahrheit?

Ja.

Ende der Befragung 16:33 Uhr

Selbst gelesen und bestätigt


[REDACTED]
F [REDACTED] D [REDACTED]

Befragt durch:

[REDACTED]

[REDACTED] (Kommissariat Sicherheit)

-29-

ricardo.ch autoricardo.ch ricardoshops.ch Parlez-vous français?

Neu hier? [Mitglied werden](#) oder [einloggen](#)[Über ricardo.ch](#)[Kaufen](#)[Verkaufen](#)[My Ricardo](#)[Hilfe](#)[Alle Kategorien](#)[Finden](#)[Meine Links](#)[ricardo.ch](#) > [PAs & Liveequipment](#) > [Boxen & PA-Systeme](#) > Artikelnummer 739201846

Das Angebot ist beendet. Sie können keine Gebote mehr abgeben. ricardo.ch bietet Ihnen noch viele weitere spannende Auktionen, Fixprels-Angebote und Kleinanzeigen. Versuchen Sie es am besten gleich mit einer neuen Suche oder schauen sich weitere Artikel der Kategorie Boxen & PA-Systeme an.

Angebote kurz vor Ende

					
PA Anlage mit Equalizer, Endstufe, Boxen CHF 900.00	BoxenStativ mit Kurbel bis 45kg CHF 75.00	PA Musikanlage Komplettsatz, NEU OVP CHF 874.00	SR Technology Jam 250 CHF 850.00	PAAR OPAL BOXEN CHF 195.00	

[Mehr Angebote anzeigen](#)

Angebot verpasst? Fragen Sie den Verkäufer, ob er es wieder reaktivieren möchte!

PA Anlage JBL EV Behringer HH

Anlage für Proberaum oder Party

**Angebot beendet**

6.7.2016 12:40

Dieser Artikel wurde für CHF 500.00 leider nicht verkauft.

Details

Artikelnummer
739201846
Erhöhungsschritt
CHF 10.00
Zustand
Gebraucht
Verfügbarkeit
Sofort lieferbar
Zahlungsmethoden
Barzahlung
Anzahl Besuche
405
Liefarkonditionen (CH)
Abholung durch Käufer

Verkäufer

Benutzername
Sarina91
Bewertungen
1 (100.00 % pos.)
Ort / Land
9470 Werdenberg
Schweiz
Mitglied seit
09.03.2014

[Alle Angebote anzeigen](#)[Verkäufer merken](#)[Ähnlichen Artikel verkaufen](#)[Per Mail weiterempfehlen](#)[Beschreibung](#)[Zahlung, Lieferung & Garantie](#)[Fragen & Antworten \(0\)](#)[Gebotsübersicht \(0\)](#)

Es liegen aktuell noch keine Gebote vor

PA Anlage JBL EV Behringer HH in Werdenberg kaufen

Boxen & PA-Systeme / PAs & Liveequipment bei ricardo.ch günstig kaufen | Artikel neu und gebraucht kaufen & verkaufen auf dem grössten Online Marktplatz der Schweiz ricardo.ch

[ricardo.ch](#)[Tools & Services](#)[Hilfe & Reglemente](#)[Mit ricardo.ch verbinden](#)[Sicherheit](#)
[Jobs](#)[Beliebte Marken](#)[AGB & Reglemente](#)
[Kontakt / Kundendienst](#)[Facebook](#)[Twitter](#)

-31-

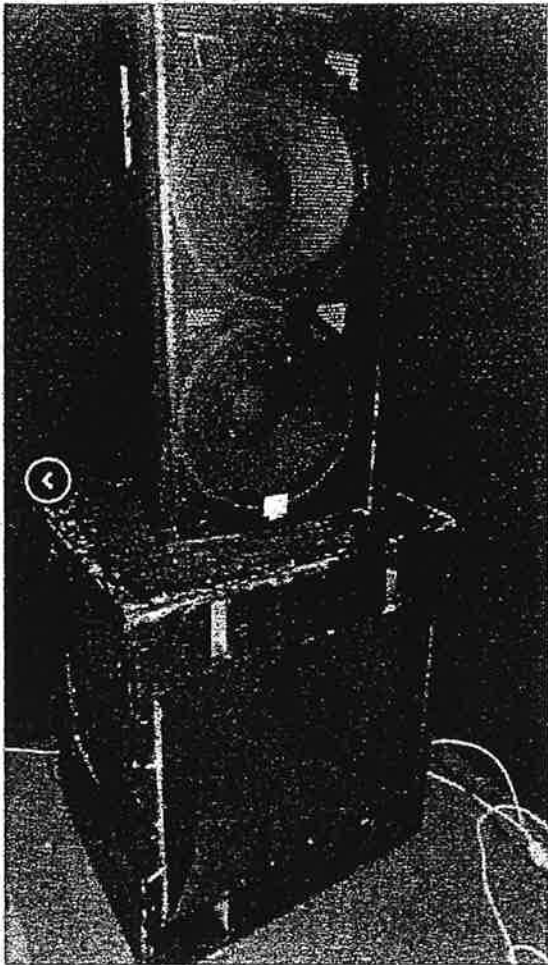
Copyright © 1999-2018 by ricardo.ch · Alle Rechte vorbehalten



Fotodokumentation

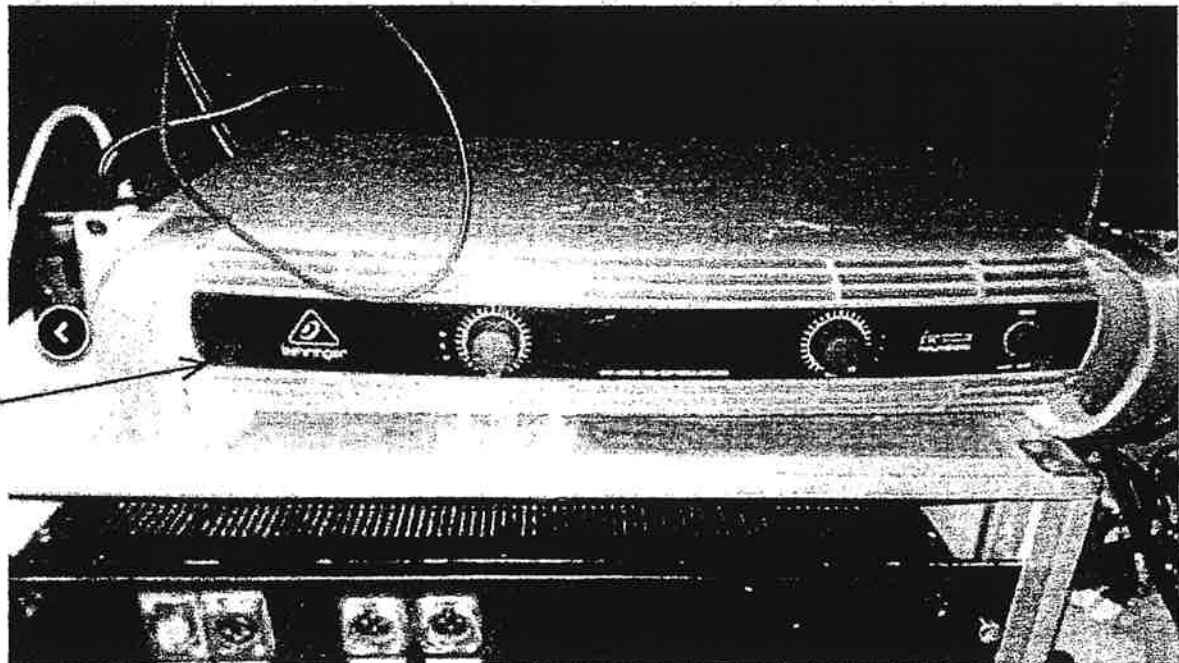
Fall-Nr.: FL 2018-0 [REDACTED]
Ereignis: StGB Vermögen (Diebstahl)
Ort: FL-9485 Nendeln, [REDACTED] Strasse [REDACTED]
Datum: Sonntag, 12. Januar 2016 ca. 19:00 Uhr bis Montag, 4. August 2018 ca. 15:00 Uhr
Erstellt am/ durch: 28.08.2018 / [REDACTED]
Bemerkungen:

- 35 -



Lautsprecher, die auf dem Internet-Plattform "ricardo.ch" zum Verkauf angeboten wurden.

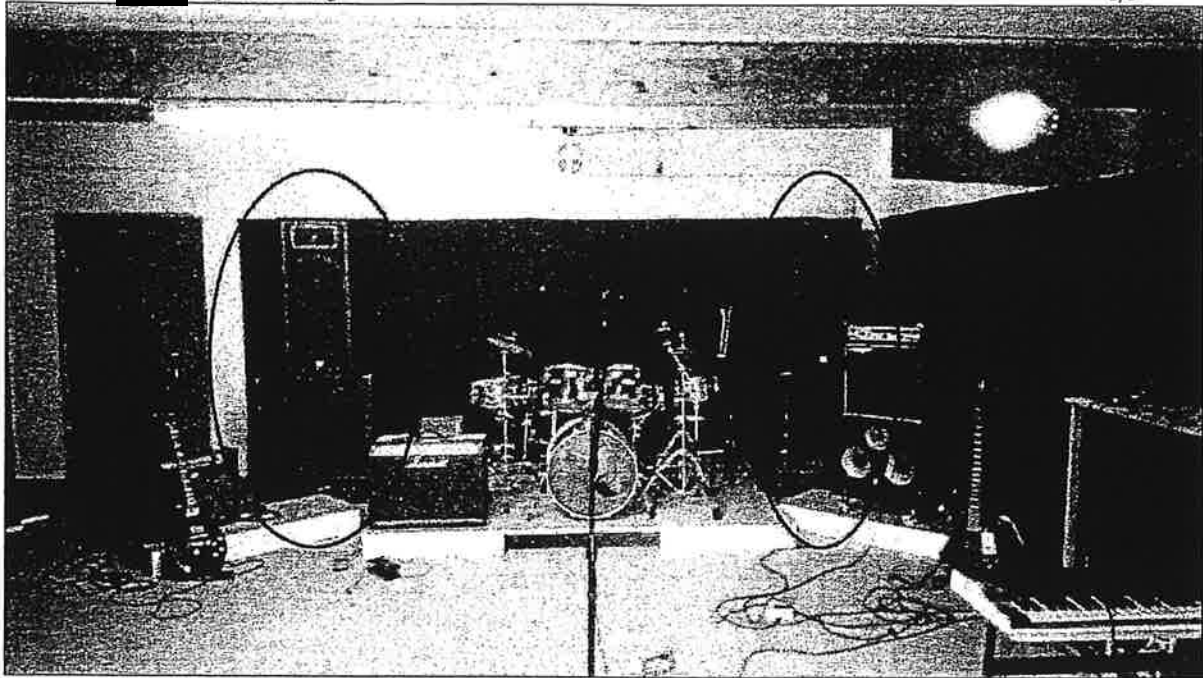
Bild: "ricardo.ch"



1

1. Fragliche Endstufe "behringer", die auf der Internet-Plattform "ricardo.ch" zum Verkauf eingestellt war.

Bild: "ricardo.ch"



Die fraglichen Lautsprecher sind in einem Proberaum aufgestellt. Das Bild stammt vom "Facebook"-Account von S [REDACTED] R [REDACTED]
Bild: "facebook"



Das Angebot ist beendet. Sie können keine Gebote mehr abgeben, da sich die Liste Ihrer noch zu bewerbenden Auktionen, Auktionen-Logos und Klebmarken. Versuchen Sie es am besten gleich mit einer neuen Suche oder schauen Sie weitere Artikel der Kategorie Büten & PA-Systeme an.

Angebote kurz vor Ende

Angebot, wie es auf ricardo.ch eingestellt war. Die Beschallungsanlage fand jedoch keinen Käufer.

PA Anlage JBL EV Behringer HH

anlage für Proberaum oder Club



Dieser Artikel wurde für CHF 800.00 kurz vor Ende verkauft

Artikel	Verkauf
PA Anlage JBL EV Behringer HH	Verkauft
2x JBL 1204	Verkauft
2x Behringer HH	Verkauft
2x JBL 1204	Verkauft
2x Behringer HH	Verkauft
2x JBL 1204	Verkauft
2x Behringer HH	Verkauft
2x JBL 1204	Verkauft
2x Behringer HH	Verkauft
2x JBL 1204	Verkauft
2x Behringer HH	Verkauft

Angebot, wie es auf ricardo.ch eingestellt war. Die Beschallungsanlage fand jedoch keinen Käufer.

1 Verkäufer/in: S [REDACTED]

2 Ort: 9470 Werdenberg / Buchs

Dieses Bild wurde von

PA Anlage JBL EV Behringer HH

Verkauft für CHF 800.00

2x JBL 1204

2x Behringer HH

1 x Behringer HH



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

13 UR. [REDACTED]

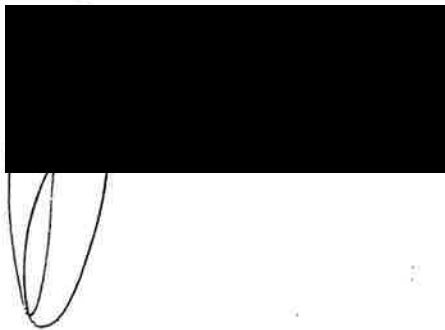
ON 2

Strafregisterauskunft

R [REDACTED]
geb. am [REDACTED] 1981

ist im liechtensteinischen Strafregister **nicht** verzeichnet.

Fürstliches Landgericht
Vaduz, 03.09.2018





Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister

Ersuchende Behörde: Fürstl.-Liechtensteinisches Landgericht Vaduz FL

Benutzer: 205

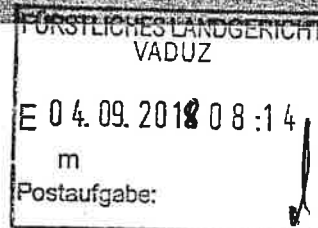
Aktenzeichen: 13 UR

Pers.Nr.: 22

Personalien

Name(n): S
Geburtsname: S
Vorname(n): R
Geburtsdatum: 1981
Geburtsort:
Heimatort:
Heimatsstaat: Schweiz
Name Vater:
Name Mutter:
Zivilstand: ledig
Wohnort: 9470 Buchs SG
Adresse:

Geschlecht:



Name Ehegatte:

c/o:

Unterschrift

Kurzzeichen: GES

Strafuntersuchung

Datum: 06.06.2014 Behörde: Untersuchungsamt Altstätten
Tatart 1: Diebstahl

Aktenz: ST.2014.
Tel-Nr: 058 229 64 00

Urteil

1) 03.07.2012 Untersuchungsamt Altstätten

Vergehen nach Art. 19 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes
BetmG 19/1
01.07.2011 - 08.02.2012
Vergehen gegen das BG über die Betäubungsmittel
aBetmG 19/1
01.06.2011 - 30.06.2011

Aktenz: ST.2012.
Strafmandat
Eröffnet: 03.07.2012
Rechtskraft: 03.07.2012

Geldstrafe 150 Tagessätze zu 30 CHF
bedingt vollziehbar, Probezeit 3 Jahre



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen

13 UR

ON 17

An die
Staatsanwaltschaft Hamburg
Gorch-Fock-Wall 15
20355 Hamburg

Vaduz, 13.12.2018/EBAN

Internationales Rechtshilfeersuchen im Strafverfahren gegen R
S geb. 22.01.1981, wohnhaft in 20359 Hamburg,
strasse 11,

Ersuchen um Einvernahme des Genannten als Verdächtigen

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Fürstliche Landgericht in Vaduz führt strafrechtliche Vorerhebungen gegen

R S
geb. 1981,
wohnhaft an der strasse 20359 Hamburg, Deutschland,

wegen des Verdachts der Vergehen nach den §§ 133 Abs 1 und 135 Abs 1 liechtensteinischen Strafgesetzbuches (StGB).

Dem liegt folgender **Sachverhalt** zugrunde:

R S wird verdächtigt, eine ihm anvertraute Sache, nämlich eine komplette Beschallungsanlage, die er sich Anfang 2016 von D

F. [REDACTED] für eine Party ausgeliehen hatte, veruntreut zu haben, indem er diese am Lagerort vereinbarungsgemäss abholte, diese sodann aber nach der angeblichen Party nicht mehr in den Lagerraum in FL-9485 Nendeln an der [REDACTED] Strasse [REDACTED] zurückbrachte.

Stattdessen hat S. [REDACTED] Anfang Juli 2016 die betreffende Beschallungsanlage auf der Internetplattform „www.ricardo.ch“ zum Kauf angeboten. Bei „ricardo.ch“ handelt es sich um einen Internetdienst, der mit „e-bay“ vergleichbar ist. Das entsprechende Angebot wurde auf der Versteigerungsplattform „ricardo.ch“ am 06.07.2016 um 12.40 beendet, fand jedoch keinen Käufer. Es entstand für D. [REDACTED] F. [REDACTED] ein Vermögensschaden von 2'200 CHF, da er die betreffende Anlage bis heute nicht zurückerhalten hat und auch keine Kenntnis davon besitzt, wo sich diese derzeit befindet.

Zudem wird R. [REDACTED] S. [REDACTED] verdächtigt auch den Schlüssel zum gegenständlichen Lagerraum in FL-9485 Nendeln an der [REDACTED] Strasse [REDACTED] nicht mehr an D. [REDACTED] F. [REDACTED] ausgehändigt zu haben. In der Folge musste F. [REDACTED] das Türschloss auswechseln lassen, was einen Vermögensschaden von 350 CHF verursachte.

S. [REDACTED] war sodann für den Geschädigten F. [REDACTED] nicht mehr erreichbar, weshalb dieser bei der Landespolizei Strafanzeige erstattete. Im Zuge der von der Staatsanwaltschaft aufgrund dieser Strafanzeige beantragten gerichtlichen Vorerhebungen wurde R. [REDACTED] S. [REDACTED] international zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben, zumal er unbekannten Aufenthalts war, sodass er mit dem gegenständlichen Tatverdacht bislang nicht konfrontiert werden konnte. Diese Ausschreibung hat sodann ergeben, dass aus den Einwohnerdateien von Hamburg hervorgehen würde, dass die aktuelle Anschrift des R. [REDACTED] S. [REDACTED], geb. am [REDACTED].1981 wie folgt lautet: „[REDACTED] strasse [REDACTED], 20359 Hamburg, Deutschland“. [REDACTED]
[REDACTED]

Es besteht daher der Verdacht R. [REDACTED] S. [REDACTED] habe in Bezug auf die Beschallungsanlage eine Veruntreuung nach § 133 Abs 1 StGB begangen, indem er die ihm anvertraute Sache nicht mehr zurückgebracht und in der Folge sogar versucht hat, die betreffende Anlage zu verkaufen.

Im Hinblick auf den Schlüssel besteht der Verdacht einer dauerhaften Sachentziehung nach 135 Abs 1 StGB, da er auch diesen nicht an D██████████ F██████████ zurückgegeben hat.

Vor diesem Hintergrund gelange ich gestützt auf das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (ERHÜ) sowie das Schengener Durchführungsübereinkommen über Antrag der Staatsanwaltschaft mit diesem

Rechtshilfeersuchen

an Sie, R██████████ S██████████, geb. ██████████ 1981, ██████████ strasse ██████████, 20359 Hamburg, als Verdächtigen zu vernehmen. Dabei mögen ihm die Fragen gemäss beiliegendem Fragenkatalog sowie allfällige weitere, sich aus seinen Antworten ergebenden Fragen gestellt werden.

Ich ersuche Sie, die Befragung entsprechend zu protokollieren und das Protokoll sodann im Rechtshilfeweg samt allfälliger Beilagen, die der Verdächtige anlässlich seiner Befragung dem Befragenden aushändigt, zu übermitteln.

Die Voraussetzungen, um die erbetenen Rechtshilfehandlungen zu setzen, eine entsprechende verantwortliche Einvernahme durchzuführen und das entsprechende Protokoll an eine ausländische Strafverfolgungsbehörde zu übermitteln, sind nach liechtensteinischem Recht erfüllt.

Sollte die Einvernahme der des Verdächtigen R██████████ S██████████ nicht in Ihren Zuständigkeitsbereich fallen, ersuche ich um Weiterleitung dieses Ersuchens an die dafür zuständige Staatsanwaltschaft oder Strafverfolgungsbehörde.

Ich danke Ihnen für Ihre Bemühungen. Für allfällige Rückfragen stehe ich gerne zu Ihrer Verfügung (Telefon-Nr.: 00423 ██████████, Fax-Nr.: 00423 ██████████ oder E-Mail: ██████████@gerichte.li).



Freundliche Grüße
Fürstliches Landgericht

Dr. [REDACTED]
Fürstlicher Landrichter

Beilagen:

- Wortlaut der §§ 133, 135 des liechtensteinischen StGB
- Fragenkatalog
- Merkblatt „Rechte und Pflichten im Strafverfahren“
- Kopie des Abschlussberichts der Landespolizei vom 28.08.2018 (ON 1).



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

FRAGENKATALOG.

für die rechtshilfewise verantwortliche Vernehmung des R. [REDACTED]
S. [REDACTED], geb. [REDACTED].1981, [REDACTED]strasse [REDACTED], 20359
Hamburg, wegen Verdachts der Veruntreuung sowie der
dauernden Sachentziehung

Der gegenständliche Fragenkatalog ist exemplarisch und kann bei Bedarf und nach Ermessen des Befragenden abgeändert oder ergänzt werden.

Eingangs sollte der Verdächtige zu seinen persönlichen Verhältnissen befragt und ihm die strafbaren Handlungen, deren er verdächtigt wird, allgemein vorgehalten werden (siehe Sachverhaltsdarstellung im Rechtshilfeersuchen). Anschliessend sollte er darauf aufmerksam gemacht werden, dass es ihm freisteht, eine Aussage zu machen, dass seine Aussage seiner Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen ihn Verwendung finden kann. Eine Aussageverweigerung hemmt die Untersuchung nicht und der Verdächtige könnte sich dadurch seiner Verteidigungsgründe begeben.

Auch möge ihm vor der Vernehmung das beiliegende Merkblatt „Rechte und Pflichten im Strafverfahren“ ausgehändigt und der Erhalt protokolliert werden.

Insbesondere möge der Verdächtige zu folgenden Fragen Stellung nehmen:

1. Wie Sie bereits wissen, werden gegen Sie Vorerhebungen wegen Veruntreuung nach § 133 Abs 1 SGB und wegen dauernder Sachentziehung nach § 135 Abs 1 StGB geführt, da Sie im Jahre 2016 von D. [REDACTED] F. [REDACTED] eine Beschallungsanlage (Lautsprecher, Endstufe, diverse Kabel etc.) ausgeliehen und vereinbarungswidrig nicht mehr zurückgebracht haben. Statt der Rückgabe sollen sie die Anlage auf www.ricardo.ch zum Kauf angeboten haben. Wie äussern Sie sich dazu?
2. Gemäss der Aussage von D. [REDACTED] F. [REDACTED] (Beilage zum Abschlussbericht der Landespolizei vom 24.08.2018, ON 1 AS 19) hat er Ihnen Anfang 2016 einen Schlüssel zu seinem Lagerraum an der Adresse [REDACTED]strasse [REDACTED], LI-9485 Nendeln, gegeben. Haben Sie diesen Schlüssel erhalten?
3. Zu welchem Zweck hat D. [REDACTED] F. [REDACTED] Ihnen diesen Schlüssel übergeben?

4. Über Vorhalt Bilder in der Beilage zum Abschlussbericht der Landespolizei vom 24.08.2018 (ON 1 AS 35-37): Haben Sie aus dem Lagerraum von D. [REDACTED] F. [REDACTED] eine Beschallungsanlage, bestehend aus 2 Lautsprechern der Marke JBL (Typ: Passiver PA Lautsprecher 15 Zoll JBL JRX125 500 W), 2 Lautsprechern der Marke Electro-Voice und einem Verstärker der Marke Behringer, entnommen?
5. Herr F. [REDACTED] gab zu Protokoll (Beilage zum Abschlussbericht der Landespolizei vom 24.08.2018, ON 1 AS 19), dass er Ihnen die komplette Beschallungsanlage für eine Party ausgeliehen hat. Ist dies korrekt? Wenn ja, wann fand diese Party statt?
6. Haben Sie die gegenständliche Beschallungsanlage später wieder zurückgeberacht? Wenn ja, wann? Wenn nein, wieso nicht?
7. Nach den Angaben von Herrn F. [REDACTED] (Beilage zum Abschlussbericht der Landespolizei vom 24.08.2018, ON 1 AS 19) bestand die Abmachung darin, dass Sie die Anlage aus dem Lagerraum herausnehmen können und Sie diese dann nach der Party wieder zurückstellen sollen. Gab es eine solche Abmachung?
 - a. Wenn ja: weshalb haben Sie die Anlage am nächsten Tag bzw. am Tag nach der Party nicht wieder zurückgebracht?
 - b. Wenn nein: wie sah die Abmachung betreffend der Rückgabe der Beschallungsanlage stattdessen aus?
8. Befindet sich diese Anlage immer noch in ihrem Besitz?
 - a. Wenn ja: wo befindet sich diese Anlage heute?
 - b. Wenn nein: was haben Sie damit gemacht?
9. Haben Sie Anfang Juli 2016 versucht, die Beschallungsanlage zu verkaufen?
10. Besitzen oder besaßen Sie im Jahre 2016 ein Benutzerkonto bei "ricardo.ch"? Wenn ja, wie lautet der Benutzername?
11. In welcher Beziehung stehen/ standen Sie zu Frau Sarina M. [REDACTED]?
12. Läuft/Lief das "ricardo.ch" Benutzerkonto "[REDACTED]" auf Sarina M. [REDACTED]?

13. Über Vorhalt eines Ausdrucks der Homepage www.ricardo.ch (Beilage zum Abschlussbericht der Landespolizei vom 24.08.2018, ON 1. AS 29): Haben Sie Anfang Juli 2016 über das Benutzerkonto „sarina91“ eine Verkaufsanzeige bei „ricardo.ch“ geschaltet und versucht die gegenständliche Anlage zu verkaufen?
14. Wenn ja: waren Sie sich bewusst, dass diese Beschallungsanlage von D. F. stammt und noch dessen Eigentum war, so dass Sie kein Recht dazu hatten bzw. haben, dieses fremde Eigentum zu verkaufen?
15. Herr F. beschuldigt Sie auch, den Schlüssel für den Lagerraum nicht mehr zurückgegeben zu haben (siehe Beilage zum Abschlussbericht der Landespolizei vom 24.08.2018, ON 1. AS 21). Er habe mehrmals versucht Sie telefonisch, per SMS und in ihrer Wohnung zu erreichen, was aber immer gescheitert sei. Was sagen Sie dazu?
16. Ist Ihnen bewusst, dass D. F. Kosten entstanden sind, weil er ohne den Schlüssel nicht in den Lagerraum gelangen konnte und deshalb das Schloss auswechseln lassen musste?
17. Haben Sie neben der Beschallungsanlage noch weitere Gegenstände aus dem Lagerraum von F. entnommen?
18. Bekennen Sie sich der Veruntreuung nach § 133 Abs 1 StGB und der dauerhaften Sachentziehung nach § 135 Abs 1 StGB schuldig?
19. Haben Sie den Schaden, der D. F. entstanden ist, wiedergutmacht, wenn ja: wann und wie?
20. Möchten Sie noch etwas hinzufügen?

FÜRSTLICHES LANDGERICHT
VADUZ

E 27.04.2019 08:04

23. April 2019

Postaufgabe:

Staatsanwaltschaft Hamburg

Der Leitende Oberstaatsanwalt.



Staatsanwaltschaft Hamburg,
Postfach 30 52 61, 20316 Hamburg Abteilung 1

Fürstliches Landgericht
Spaniagasse 1
9490 Vaduz

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Gorch-Fock-Wall 15
20355 Hamburg
Telefon 040 - 42843 - 1727
Telefax +49-40-4279-81-025
www.justiz.hamburg.de/staatsanwaltschaften

Hamburg, 18.04.2019

Aktenzeichen:

1051 AR

(bitte immer angeben)

Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten

Dortiger Vorgang: 13 UR

Anlagen:

- a) Das dortige Ersuchen vom 13.12.2018
- b) Polizeilicher Vermerk vom 12.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorbezeichneten Anlagen übersende ich in Erledigung des dortigen Ersuchens.

Da der Beschuldigte nicht zur Vernehmung erschien, ist davon auszugehen, daß er keine Angaben zur Sache machen möchte.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Erster Staatsanwalt



**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEHÖRDE FÜR INNERES
POLIZEI**

Dienststelle LKAHH111

Az. LKA111/9K [REDACTED] /2018

Datum 12.04.2018

Telefon +49 40 428 6-71113

Fax +49 40 427312885

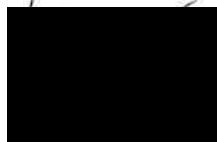
VERMERK

Der Beschuldigte S. [REDACTED] ist wie angegeben in Hamburg in der [REDACTED]straße [REDACTED] gemeldet.

Er wurde vorgeladen.

Es erfolgte kein postalischer Rücklauf.

Der Beschuldigte erschien nicht zu seinem Ladungstermin und meldete sich bis zum heutigen Tage auch nicht an hiesiger Dienststelle.



(Kriminalhauptkommissarin)





LIECHTENSTEINISCHE
STAATSANWALTSCHAFT
Fürstentum Liechtenstein

04 SU. [REDACTED]

FÜRSTLICHES LANDGERICHT
VADUZ

E 15.05.2019 07:50

Postaufgabe:

14 EU [REDACTED]

13 [REDACTED]

21

Dem
Einzelrichter gemäss § 317 StPO
beim Fürstlichen Landgericht

Die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft stellt gemäss § 319 Abs 1 StPO gegen

R [REDACTED] S [REDACTED],
geb. am [REDACTED] in Aarau/Schweiz,
schweizerischer Staatsangehöriger, ledig,
derzeitige Beschäftigung unbekannt,
wohnhaft in D-20359 Hamburg,
[REDACTED] strasse [REDACTED],

den

BESTRAFUNGSANTRAG:

R [REDACTED] S [REDACTED] habe in Nendeln, Schaan und anderen Orten Liechtensteins

1. zu einem nicht mehr näher bestimmbaren Zeitpunkt im Frühjahr 2016 ein ihm anvertrautes Gut, nämlich die ihm von D [REDACTED] F [REDACTED] leihweise zur Verfügung gestellte Beschallungsanlage bestehend aus JBL Passivlautsprechern, zwei Elektro-Voice Basslautsprechern und einer Endstufe der Marke Behringer im Gesamtwert von CHF 2'200.--, dadurch dass er diese auf der Internetplattform „ricardo.ch“ zum Verkauf anbot und bis dato nicht an den Geschädigten retournierte, sich mit dem Vorsatz zugeeignet, sich dadurch unrechtmässig zu bereichern;
2. dadurch, dass er den Schlüssel für einen Lagerraum des D [REDACTED] F [REDACTED] unter der Adresse 9485 Nendeln, [REDACTED] strasse [REDACTED] nicht zurückgab, D [REDACTED] F [REDACTED] geschädigt, indem er eine fremde bewegliche Sache aus dessen Gewahrsam dauernd entzog, ohne die Sache sie oder einem Dritten zuzueignen;

Rechtsanwalt [REDACTED] habe hiedurch begangen

zu 1: das Vergehen der Veruntreuung nach § 133 Abs 1 StGB

zu 2.: das Vergehen der dauernden Sachentziehung nach § 135 Abs 1 StGB

und sei hierfür in Anwendung des § 28 StGB gem. § 133 Abs. 1 StGB zu bestrafen.

LIECHTENSTEINISCHE STAATSANWALTSCHAFT

Vaduz, 9. Mai 2019/BRCI/BRCI

Dr. [REDACTED]

(Staatsanwältin)

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
die Leiterin der Geschäftsabteilung:

[REDACTED]

BESCHLUSS

Die Schlussverhandlung wird **anberaumt** auf

Mittwoch, 30. Januar 2020, 13:00 Uhr, Verhandlungssaal 5.

Verfügung

Lade mit Rückschein:

1. Beschuldigte(r)
samt GS des Bestrafungsantrages der Liechtensteinischen
Staatsanwaltschaft und Merkblatt über Rechte und Pflichten im
Strafverfahren

zu eigenen Händen / im RHW

2. Liechtensteinische Staatsanwaltschaft zu SU: [REDACTED]
3. Zeuge(n)/Privatbeteiligte(r): D. F. [REDACTED] auf 13.00____ Uhr
4. Kal. 21.01.2020 (WV, RS).

Fürstliches Landgericht
Vaduz, 15.10.2019

[REDACTED]
Fürstlicher Landrichter

PROTOKOLL

SCHLUSSVERHANDLUNG

Vaduz, 30.01.2020

Beginn: 13.00 Uhr

Strafsache gegen: R S

wegen: §§ 133 Abs. 1, 135 Abs. 1 StGB

Anwesende:

Anwesende

Fürstlicher Landrichter: [REDACTED]

Schriftführerin: [REDACTED]

Ankläger: Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
[REDACTED]

Beschuldigter: R S

Verteidiger: Mag. A F, Rechtsanwalt, 9490 Vaduz

Privatbeteiligte/r: D F

Die Strafsache wird aufgerufen.

Ausschlussgründe werden nicht geltend gemacht.

Der Richter stellt an den Beschuldigten die allgemeinen Fragen über die persönlichen Verhältnisse, welche dieser dahingehend beantwortet:

Personalien wie in ON 1. Ich bin jetzt aber in Hamburg wohnhaft, und zwar an der aus ON 17 ersichtlichen Adresse.

Einkommen:	EUR 3'500.-- brutto monatlich, 12 mal jährlich
Vermögen:	keines
Schulden:	keine
Sorgepflichten:	keine
Vorstrafen:	soweit erinnerlich eine wegen BMG in der Schweiz

Verlesen wird der Bestrafungsantrag der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft vom 09.05.2019.

Der Beschuldigte erklärt, das Merkblatt „Rechte und Pflichten im Strafverfahren“ mit dem Bestrafungsantrag zugestellt erhalten zu haben.

Der Richter belehrt den Beschuldigten erneut, dass es ihm frei steht, Angaben zur Sache zu machen, dass seine Angaben jedoch sowohl zu seinen Gunsten als auch gegen ihn verwendet werden können.

Der Beschuldigte gibt zur Sache vernommen an:

Ich will aussagen und behalte mir das Recht zur weiteren Aussageverweigerung vor.

Ich bekenne mich nicht schuldig.

D F hat mir über meine Bitte hin seine im Bestrafungsantrag angeführten Geräte, also diese Beschallungsanlage, geliehen, damit ich diese bei einer Party verwenden konnte. Dazu hat er mir den Schlüssel für den Raum gegeben, in dem sich die Anlage befand. Nach der Party sollte ich sie wieder in den Lagerraum zurückbringen und ihm den Schlüssel wieder geben.

Das war irgendwann Anfang 2016, wann genau weiss ich nicht mehr. Die Party war soweit ich mich erinnern kann im Februar 2016.

Ich habe die Beschallungsanlage wie mit D F abgemacht geholt, indem ich mir mit dem mir von D F überlassenen Schlüssel Zugang zu dem Lagerraum verschafft habe, in dem die Anlage gelagert war. Der Raum, wo ich die

Geräte geholt habe, war in Nendeln. Den Schlüssel hatte ich zuvor bei D F zu Hause in Schaan von diesem übergeben erhalten.

Ich habe die Anlage und den Schlüssel nach der Party nicht an D F zurückgegeben.

Gefragt wieso ich die ausgeliehenen Geräte und den Schlüssel nicht zurückgegeben habe, kann ich angeben:

Ich wollte die Beschallungsanlage an D F zurückgeben. Ich habe noch unmittelbar nach der Party die gesamte Anlage in den Raum verbracht, wo ich damals mit meiner Band immer geprobt habe, um sie dann, sobald ich Zeit hätte, in den Lagerraum von D F zurückzubringen.

Über Vorhalt der Fotobeilage ON 1 AS 37:

Das ist genau dieser Probenraum und sieht man dort die Anlage.

Der Probenraum war von meiner damaligen Freundin Sarina M. angemietet worden. Ich habe mich wenige Tage nach der besagten Party mit ihr zerstritten und hat sie mich aus der gemeinsamen Wohnung in Buchs hinausgeworfen. Ich hatte ab diesem Zeitpunkt gar keinen Zugang mehr zum Probenraum und damit zu der Beschallungsanlage von D F. Der Schlüssel zum Probenraum war in der Wohnung von Sarina M., zu welcher ich keinen Zugang mehr hatte, nachdem sie mich hinausgeschmissen hatte.

Ich habe Sarina M. wiederholt gebeten, sie solle mich die Geräte holen lassen, damit ich sie D F zurückgeben könnte. Sie hat mir das nie ermöglicht, d.h. mir nie den Schlüssel für den Probenraum herausgegeben. Irgendwann ist es mir einfach zu blöd geworden und habe ich zu ihr gesagt, dass sie dann dafür verantwortlich sei, dass die Anlage zu D F zurückkommt und ich damit nichts mehr zu tun hätte.

Nachdem sie mich hinausgeschmissen hatte, bin ich bei diversen Bekannten an verschiedenen Orten in der Schweiz untergekommen, bevor ich dann schliesslich wegen eines Jobangebots im Herbst 2018 nach Hamburg gezogen bin.

Über Fragen des Verteidigers:

Über Vorhalt ON 1 AS 29:

Ich habe die Geräte nicht auf ricardo.ch zum Verkauf angeboten. Ich war dort gar nicht registriert. Das kann nur Sarina M. gewesen sein. Das ergibt sich auch aus dem Benutzernamen „[REDACTED]“. Sie ist Jahrgang [REDACTED]

Die Party wurde von Sarina M. zu ihrem 25. Geburtstag veranstaltet. Ich habe ihr nur bei der Organisation geholfen.

Ich bin davon ausgegangen, dass Sarina M. dafür besorgt ist, dass die Beschallungsanlage zu D F zurückkommt.

Es stimmt, dass ich für D F nach meinem Rauswurf bei Sarina M. im Februar 2016 faktisch nicht mehr erreichbar war. Ich hatte nebst den Problemen mit Sarina M. auch noch sonst schwierige private Probleme über die ich hier nicht reden möchte. Ich war sehr oft an verschiedenen Orten und es war alles ziemlich chaotisch. Irgendwann habe ich dann auch noch die Handy-Nummer gewechselt.

Über Fragen des Staatsanwaltes:

Wo sich die Geräte bzw. die Beschallungsanlage heute befinden, weiss ich nicht.

An den mir von D F übergebenen Schlüssel für den Lagerraum in Nendeln hatte ich gar nicht mehr gedacht, nachdem ich mich mit Sarina M. zerstritten hatte und sie mich die Anlage nicht aus dem Probenraum holen liess. Der Schlüssel befand sich irgendwo bei meinen Sachen.

Der Schlüssel ist mir erst wieder nach meinem Umzug nach Hamburg zufällig in die Finger geraten. Ich war mir gar nicht mehr bewusst gewesen, dass ich diesen noch hatte. Nachdem die ganze Geschichte zu dem Zeitpunkt schon länger zurücklag, habe ich gedacht, der Schlüssel werde sowieso nicht mehr benötigt, weshalb ich ihn ohne lange nachzudenken weggeworfen habe. Ich bin ohne gross darüber nachzudenken davon ausgegangen, dass nach der langen Zeit das Schloss zum Lagerraum ohnehin ausgewechselt worden sei, und der Schlüssel daher von D F nicht mehr benötigt würde. Wie gesagt war das irgendwann im Herbst 2018.

Ich habe mich nie bei D F gemeldet und ihm gesagt, was los sei. Das war sicher nicht korrekt von mir. Ich war aber der Meinung, dass Sarina M. das machen würde, nachdem es ja ihre Party gewesen war und sie mich die Beschallungsanlage nicht zurückbringen liess.

I.d.k.E.

Eröffnung des Beweisverfahrens:

Zeugenbefragung:

Befragt wird der Zeuge D F; Personalien wie in ON 1, fremd; belehrt nach §§ 107, 108 u. 118 StPO sowie § 288 StGB; unbeeidet; gibt an:

Meine Angaben vor der Landespolizei vom 04.08.2018 (ON 1) waren richtig und ich erhebe diese zu meiner heutigen Aussage.

Ich habe nie mehr etwas vom Beschuldigten gehört, nachdem ich ihm den Schlüssel für den von mir angemieteten Lagerraum, in dem sich die Beschallungsanlage befand, überlassen hatte.

Der Beschuldigte hatte von mir die Zustimmung, die anlagegegenständlichen Geräte zum Gebrauch zu entnehmen. Gemäss seinen eigenen Angaben benötigte er sie für eine Party, die im Februar 2016 stattfinden sollte. Es war abgemacht, dass er mir die Anlage spätestens Ende Februar/Anfang März 2016 wieder zurückgibt. Mir wäre auch egal gewesen, wenn er sie noch ein- oder zwei Mal für eine Probe verwendet hätte. Daher habe ich ihm auch den Schlüssel für den Lagerraum in Nendeln überlassen. Das war irgendwann im Januar 2016 und zwar eher gegen Ende des Monats. Der Beschuldigte hat den Schlüssel bei mir zu Hause in Schaan von mir persönlich in Empfang genommen. Wann genau er sodann die Anlage aus dem Lagerraum holte, weiss ich nicht.

Ich habe dann nie mehr etwas vom Beschuldigten gehört und habe nur im Juli 2016 das Angebot auf Ricardo gesehen.

Ich habe bis heute weder meine Geräte noch den Schlüssel für den Lagerraum vom Beschuldigten zurückerhalten

Ausser dem Beschuldigten hatte niemand Zugang zum Lagerraum.

Ich kann ausschliessen, dass sich jemand gewaltsam Zugang zum Lagerraum verschaffte und die Beschallungsanlage stahl, weil das Schloss intakt war.

Über Fragen des Verteidigers:

Über Vorhalt der eigenen Aussage wie in ON 1 AS 21 Frage 2:

Ich war nur einmal bei seiner Wohnung in Buchs. Eigentlich war es die Wohnung seiner Freundin. In den vergangenen Tagen habe ich ihm keine SMS geschickt. Ich habe ihm im Februar/März 2016 verschiedene SMS geschickt. Danach nicht mehr. Der Beschuldigte war für mich ab Februar/März 2016 überhaupt nicht mehr erreichbar.

Der Schlüssel für den Lagerraum hat faktisch keinen Materialwert. Es war ein ganz gewöhnlicher Kaba-Schlüssel, den man an sich für ein paar Franken hätte nachmachen lassen können. Das Problem ist, dass die Confida das Schloss austauschen liess, was mich jetzt CHF 350.-- gekostet hat.

Über Vorhalt der eigenen Aussage wie in ON 1 AS 21 Frage 3 und ON 1 AS 29:

Ich habe deswegen nicht gleich Strafanzeige gegen den Beschuldigten erstattet nachdem ich die Ricardo-Anzeige gesehen hatte, weil der Beschuldigte immerhin einmal mein Kollege war und ich ihm keine unnötigen Schwierigkeiten bereiten wollte. Die Anlage war ja zudem tatsächlich auch nicht verkauft worden. Ich habe immer darauf gehofft, dass der Beschuldigte sich schon noch bei mir melden und mir die Anlage und den Schlüssel zurückgeben würde. Als dies nicht der Fall war und ich im Sommer 2018 über Umwege zufällig erfuhr, dass der Beschuldigte beabsichtige nach Hamburg zu verziehen, bin ich im August 2018 zur Polizei gegangen und habe Strafanzeige erstattet.

Mit Sarina M. hatte ich nie Kontakt. Dass sie nicht mehr mit dem Beschuldigten zusammen ist, habe ich erst viel später erfahren.

Über Vorhalt der eigenen Aussage wie in ON 1 AS 25 Frage 6:

Dass der Beschuldigte nach wie vor in Werdenberg an der angegebenen Adresse wohnhaft sei, habe ich so nicht gesagt. Vielmehr habe ich gesagt, dass er früher dort wohnhaft gewesen sei und dies die letzten mir bekannten Kontaktdaten des Beschuldigten seien.

I.d.k.E.

Dargetan und erörtert werden

- der Polizeirapport vom 28.08.2018 (ON 1)
- die Strafregisterauskünfte ON 2 und ON 5.

Die Parteien erklären sich mit der Verlesung dieser Aktenstücke einverstanden und verzichten auf eine wörtliche Verlesung. Die Aktenstücke gelten somit gemäss § 198a Abs. 1 Ziff. 6 und Abs. 2 StPO als verlesen.

Der Verteidiger beantragt zum Beweise dafür, dass der Beschuldigte nach der Party im Februar 2016 keinen Zugang mehr zur anklagegegenständlichen Beschallungsanlage hatte, weil sich die Anlage in einem Raum befand, zu welchem lediglich Sarina M. Zugang hatte, welche ihm den erforderlichen Schlüssel trotz mehrmaliger Aufforderung nicht aushändigte, und er davon ausgehen durfte, dass Sarina M. die Anlage dem D F zurückbringen würde, sowie weiter zum Beweise dafür, dass der Beschuldigte die anklagegegenständliche Beschallungsanlage nicht auf ricardo.ch zum Verkauf anbot, die Einvernahme der Zeugin Sarina M., CH-9470 Buchs, X-Strasse x.

Der Staatsanwalt schliesst sich diesem Beweisantrag zum Beweise des Gegenteils an.

Der Richter verkündet den

Beschluss:

Der Beweisantrag auf Einvernahme der Zeugin Sarina M. wird abgewiesen, weil nicht anzunehmen ist, dass diese sich selbst kompromittierende Angaben machen werde und ihr deshalb ein Aussageverweigerungsrecht zusteht (§ 108 Abs. 1 Ziff. 1 StPO).

Schluss des Beweisverfahrens

Der Verteidiger beantragt einen Freispruch, allenfalls ein mildes Urteil.

Der Beschuldigte schliesst sich den Ausführungen seines Verteidigers an.

Der Privatbeteiligte D F beantragt den Zuspruch eines Schadenersatzbetrages von CHF 2'200.--.

Der Staatsanwalt beantragt Schuldspruch im Sinne des Bestrafungsantrages und schuld- und tatangemessene Bestrafung.

Schluss der Verhandlung

Der Richter verkündet das

Urteil

Im Namen von Fürst und Volk

R S, des F und der S geb. N, geboren am xxx.1981, schweizerischer Staatsangehöriger, ledig, Techniker, wohnhaft in D-20359 Hamburg, S-strasse x,

ist schuldig,

er hat in Nendeln, Schaan und anderen Orten Liechtensteins

- 1. zu einem nicht mehr näher bestimmbar Zeitpunkt im Frühjahr 2016 ein ihm anvertrautes Gut, nämlich die ihm von D F leihweise zur Verfügung gestellte Beschallungsanlage bestehend aus JBL Passivlautsprechern, zwei Elektro-Voice Basslautsprechern und einer Endstufe Marke Behringer im Gesamtwert von ca. CHF 2'200.00, dadurch, dass er diese auf der Internetplattform „ricardo.ch“ zum Verkauf anbot und bis dato nicht an den Geschädigten retournierte, sich mit dem Vorsatz zugeeignet, sich dadurch unrechtmässig zu bereichern,**

2. dadurch, dass er den Schlüssel für einen Lagerraum des D F an der Adresse 9485 Nendeln, X-Strasse x, nicht zurückgab, D F geschädigt, indem er eine fremde bewegliche Sache aus dessen Gewahrsam dauernd entzog, ohne die Sache sich oder einem Dritten zuzueignen,

Er hat hierdurch zu

1. das Vergehen der Veruntreuung nach § 133 Abs. 1 StGB
2. das Vergehen der dauernden Sachentziehung nach § 135 Abs. 1 StGB

begangen und wird hierfür unter Anwendung der §§ 28, 37 StGB nach § 133 Abs. 1 StGB zu einer

Geldstrafe von 380 Tagessätzen
(im Uneinbringlichkeitsfall zu 190 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe)

sowie gemäss § 305 StPO zum Ersatz der mit CHF 500.00 pauschal bestimmten Kosten des Strafverfahrens

verurteilt.

Der einzelne Tagessatz wird mit CHF 20.00 bestimmt, die gesamte Geldstrafe beträgt somit CHF 7'600.00.

Gemäss § 43 Abs. 1 StGB wird die Strafe für eine Probezeit von fünf (5) Jahren bedingt nachgesehen.

Der Richter erläutert das Urteil und erteilt Rechtsbelehrung.

Nach RMB:

Der Verteidiger erklärt, volle Berufung anzumelden.

Der Staatsanwalt gibt kein Erklären ab.

Ende: 13:55 Uhr

Der Richter:

Die Schriftführerin:

URTEIL

Im Namen von Fürst und Volk

Das Fürstliche Landgericht Vaduz hat durch den Fürstlicher Landrichter [REDACTED] in der Strafsache gegen R S, geb. xxx.1981, whft. D-20359 Hamburg, S-strasse x, wegen des Verdachtes der Vergehen der Veruntreuung nach § 133 Abs. 1 StGB und der dauernden Sachentziehung nach § 135 Abs. 1 StGB über den von der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft gestellten Bestrafungsantrag, nach der am 30.01.2020 in Anwesenheit der Schriftführerin [REDACTED], des Vertreters der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft [REDACTED] des Beschuldigten R S und seines Verteidigers Mag. A F, Rechtsanwalt, 9490 Vaduz, durchgeführten öffentlichen und mündlichen Schlussverhandlung am selben Tag

zu Recht erkannt:

R S, des F und der S geb. N, geboren am xxx.1981, schweizerischer Staatsangehöriger, ledig, Techniker, wohnhaft in D-20359 Hamburg, S-strasse x,

ist schuldig,

er hat in Nendeln, Schaan und anderen Orten Liechtensteins

- 1. zu einem nicht mehr näher bestimmbaren Zeitpunkt im Frühjahr 2016 ein ihm anvertrautes Gut, nämlich die ihm von D F leihweise zur Verfügung gestellte Beschallungsanlage bestehend aus JBL Passivlautsprechern, zwei Elektro-Voice Basslautsprechern und einer Endstufe Marke Behringer im Gesamtwert von ca. CHF 2'200.00, dadurch, dass er diese auf der Internetplattform „ricardo.ch“ zum Verkauf anbot und bis dato nicht an den Geschädigten retournierte, sich mit dem Vorsatz zugeeignet, sich dadurch unrechtmässig zu bereichern;**

2. dadurch, dass er den Schlüssel für einen Lagerraum des D F an der Adresse 9485 Nendeln, X-Strasse x, nicht zurückgab, D F geschädigt, indem er eine fremde bewegliche Sache aus dessen Gewahrsam dauernd entzog, ohne die Sache sich oder einem Dritten zuzueignen,

R S hat hierdurch zu

1. das Vergehen der Veruntreuung nach § 133 Abs. 1 StGB
2. das Vergehen der dauernden Sachentziehung nach § 135 Abs. 1 StGB

begangen und wird hierfür unter Anwendung der §§ 28, 37 StGB nach § 133 Abs. 1 StGB zu einer

**Geldstrafe von 380 Tagessätzen
(im Uneinbringlichkeitsfall zu 190 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe)**

sowie gemäss § 305 StPO zum Ersatz der mit pauschal CHF 500.00 bestimmten Kosten des Strafverfahrens

verurteilt.

Der einzelne Tagessatz wird mit CHF 20.00 bestimmt, die gesamte Geldstrafe beträgt somit CHF 7'600.00.

Gemäss § 43 Abs. 1 StGB wird die Strafe für eine Probezeit von fünf (5) Jahren bedingt nachgesehen.

Gründe:

Der Beschuldigte R S wurde am xxx.1981 in Aarau/Schweiz geboren, ist schweizerischer Staatsangehöriger, ledig, Techniker und wohnhaft in D-20359 Hamburg, S-strasse x. Er ist im liechtensteinischen Strafregister nicht verzeichnet (ON 2). Im schweizerischen Strafregister ist der Beschuldigte mit einer Verurteilung verzeichnet (ON 5), nämlich per 03.07.2012 wegen des Vergehens nach Art 19 Abs. 1 chBetMG durch das Untersuchungsamt

Altstätten, wobei er zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu CHF 30.00 bei einer Probezeit von drei Jahren verurteilt wurde.

Der Beschuldigte hat zu einem nicht mehr näher bestimmbar Zeitpunkt im Frühjahr 2016 eine Beschallungsanlage bestehend aus JBL Passivlautsprechern, zwei Elektro-Voice Basslautsprechern und einer Endstufe der Marke Behringer von D F für eine Party ausgeliehen, indem er diese, wie mit D F vereinbart, selbst im Lagerraum des D F, welchen dieser angemietet hatte, in FL-9485 Nendeln an der X-Strasse x abholte, dessen Schlüssel ihm durch D F hierfür in Schaan ausgehändigt worden war.

Entgegen der Vereinbarung mit D F hat der Beschuldigte diese Beschallungsanlage nach Gebrauch aber nicht mehr in den Lagerraum zurückgebracht oder sonst in den Verfügungsbereich des D F zurückgeführt. Stattdessen hat sich der Beschuldigte die Beschallungsanlage mit Bereicherungsvorsatz zugeeignet und Anfang Juli 2016 unter dem Benutzernamen „sarina91“ auf der Internetplattform „www.ricardo.ch“ (erfolglos) bis zum 06.07.2016 zum Verkauf angeboten. Der weitere Verbleib der Beschallungsanlage ist unbekannt.

Ebenso hat der Beschuldigte dem D F bis dato den Schlüssel für den Lagerraum nicht retourniert und diesen dadurch dem D F vorsätzlich dauernd entzogen, wobei auch der Verbleib des Schlüssels unbekannt ist.

Dem D F entstand zum einen ein Vermögensschaden von CHF 2'200.00 in Bezug auf die Beschallungsanlage und ferner ein weiterer Vermögensschaden von CHF 350.00 in Bezug auf den Schlüssel, da er aufgrund des Verlustes das Türschloss zum (angemieteten) Lagerraum auswechseln musste.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich aus dessen eigenen Angaben.

Zur Beurteilung des Sachverhaltes ist primär auf die Angaben des D F im Rahmen der Strafanzeige sowie in der Schlussverhandlung und auf die weiteren Erhebungen der Landespolizei (ON 1, 34) abzustellen.

Die Angaben des D F, dass er dem Beschuldigten den Schlüssel zum Lagerraum überlassen habe, um diesem eben die Entnahme der dort gelagerten Beschallungsanlage zum temporären unentgeltlichen Gebrauch mit der Verpflichtung zur Rückgabe zu überlassen, und er weder die Anlage noch den Schlüssel vom Beschuldigten zurückerhalten habe, sind dabei für das Gericht glaubhaft. Denn dass tatsächlich der Beschuldigte die Beschallungsanlage an sich nahm bzw. deren letzter bekannter Besitzer war, wird v.a. dadurch bestätigt, dass die Geräte unter dem Benutzernamen „[REDACTED]“ auf der Internetplattform „www.ricardo.ch“ zum Kauf angeboten wurden. Ermittlungen im Umfeld von R S ergaben, dass er im Tatzeitraum mit Sarina M. liiert war, welche 1991 geboren wurde. Da der Beschuldigte und Sarina M. in diesem Zeitraum auch in CH-9470 Buchs/Werdenberg wohnhaft waren, und der Benutzer-Account „sarina91“ als Aufenthaltsort CH-9470 Werdenberg aufführt, ist tatsächlich davon auszugehen, dass der Beschuldigte die anklagegegenständlichen Geräte unter dem Benutzernamen „[REDACTED]“ auf „www.ricardo.ch“ zum Verkauf anbot. Abgesehen davon gibt der Beschuldigte selbst zu, den Schlüssel und die Beschallungsanlage von D F erhalten, beides aber nicht an diesen zurückgegeben zu haben.

Nur der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass das Schloss am Lagerraum gemäss den Angaben des D F intakt war, während niemand sonst Zugang zu diesem Lagerraum hatte, wobei der Beschuldigte im relevanten Zeitraum im Besitz des Schlüssels war, sodass es unwahrscheinlich gewesen wäre, dass eine dritte Person die Geräte aus dem Lagerraum entnommen hätte.

Auch dass der Beschuldigte vorsätzlich handelte, ist völlig unzweifelhaft, zumal ihm die Eigentümerschaft des D F und die damit bloss leihweise temporäre Überlassung der Geräte bekannt war, sodass er bewusst gegen die mit D F getroffene Vereinbarung versties und sich die Geräte mit Bereicherungsvorsatz zueignete (was auch durch das spätere Verkaufsangebot bestätigt wird) bzw. den Schlüssel zumindest eventualvorsätzlich dauernd entzog.

Rechtliche Würdigung:

Nach § 133 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer ein Gut, das ihm anvertraut worden ist, sich oder einem Dritten mit dem Vorsatz zueignet, sich oder den Dritten dadurch unrechtmässig zu bereichern.

Gemäss den getroffenen Feststellungen hat sich der Beschuldigte die Beschallungsanlage des D F, somit unzweifelhaft ein fremdes Gut, welches ihm vereinbarungsgemäss durch D F zur unentgeltlichen temporären Nutzung überlassen und damit anvertraut worden war, mit dem Vorsatz der eigenen Bereicherung zugeeignet, indem er diese nicht vereinbarungsgemäss an D F retournierte, sondern zurückbehält und letztlich auch öffentlich zum Verkauf anbot.

Damit ist der Tatbestand des § 133 Abs. 1 StGB sowohl objektiv wie subjektiv erfüllt und R S ist entsprechend schuldig zu sprechen.

Nach § 135 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer einen anderen dadurch schädigt, dass er eine fremde bewegliche Sache aus dessen Gewahrsam dauernd entzieht.

Gemäss den getroffenen Feststellungen hat der Beschuldigte den ihm durch D F temporär überlassenen Schlüssel zum Lagerraum des D F, eine unzweifelhaft fremde bewegliche Sache, dadurch vorsätzlich aus dem Gewahrsam des D F dauernd entzogen, als er den Schlüssel nicht vereinbarungsgemäss wieder an D F aushändigte, sodass dem D F durch die Notwendigkeit des Ersatzes des zugehörigen Schlosses ein Vermögensschaden entstand, wobei aber davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte den Schlüssel nicht sich oder einem Dritten zueignen wollte.

Damit ist der Tatbestand des § 135 Abs. 1 StGB sowohl objektiv wie subjektiv erfüllt und ist der Beschuldigte entsprechend schuldig zu sprechen.

Strafzumessung:

Hat jemand durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere strafbare Handlungen derselben oder verschiedener Art begangen und wird über diese strafbaren Handlungen gleichzeitig erkannt, so ist, wenn die zusammentreffenden Gesetze nur Freiheitsstrafen oder nur Geldstrafen vorsehen, gemäss § 28 Abs. 1 StGB auf eine einzige Freiheitsstrafe oder Geldstrafe zu erkennen.

Im Hinblick auf die Strafbemessung sind beim Beschuldigten keine Umstände mildernd zu berücksichtigen, dagegen ist die Begehung mehrerer Taten erschwerend zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung dieser

Eine Strafe kann nach § 43 Abs. 1 StGB unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Massnahmen genügen werde, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Diese Voraussetzungen sind gegenständlich als gegeben zu erachten. Es sind zudem auch keine generalpräventiven Gründe zu erkennen, welche dem entgegenstehen würden. Entsprechend rechtfertigt es sich, die Geldstrafe für eine Probezeit von fünf Jahren bedingt nachzusehen.

Infolge der Verurteilung hat der Beschuldigte gemäss § 305 Abs. 1 StPO die Kosten des Strafverfahrens zu tragen. Die Kosten des Strafverfahrens werden dabei nach Art 34 des Gebührengesetzes praxisgemäss pauschal mit CHF 500.00 bestimmt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert der unerstreckbaren Frist von 14 Tagen nach Zustellung Berufung erhoben werden. Die Berufung kann mündlich zu Protokoll erklärt werden oder ist schriftlich in zwei Exemplaren beim Fürstlichen Landgericht in Vaduz einzubringen. Die Berufung muss eine ausdrückliche oder durch deutlichen Hinweis erkennbare Berufungserklärung, ob gegen den ganzen Inhalt oder gegen welchen Teil des angefochtenen Urteils Berufung erhoben wird, enthalten. Ferner müssen in der Berufung die geltend gemachten Berufungsgründe wegen vorliegender Nichtigkeit (Verletzung eines Gesetzes) oder wegen des Ausspruchs über die Schuld (Beweisfrage) oder über die Strafe angeführt und begründet werden. Es können unbeschränkt neue Tatsachen angeführt und Beweismittel beantragt werden, die jedoch unter Angabe aller zur Beurteilung ihrer Erheblichkeit dienenden Umstände bei sonstigem Ausschluss ihrer Geltendmachung in der Berufungsverhandlung bereits in der Berufungsschrift mitzuteilen sind. Wenn die Berufung wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe (Verletzung eines Gesetzes) ergriffen wird, sind die geltend gemachten Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt zu bezeichnen. Die Berufung hat ausserdem einen Antrag, der auf Aufhebung oder Abänderung und gegebenenfalls welche Abänderung des Urteils lauten kann, zu enthalten. Mit der Berufung kann auch der Ausspruch über die Kosten angefochten werden. Wenn keine Berufung erhoben wird, ist gegen den Ausspruch über die Kosten nur Beschwerde zulässig, welche ebenfalls binnen 14 Tagen ab Zustellung dieser Urteilsausfertigung beim Landgericht mündlich zu Protokoll zu erklären oder schriftlich in einem Exemplar zu überreichen ist, einen Antrag auf Aufhebung oder Abänderung und gegebenenfalls welche Abänderung des Kostenspruchs und die Beschwerdegründe zu enthalten hat.

Rechtsanwaltsprüfung im Strafrecht

Herbst 2020

A. Aufgabenstellung

Mit Urteil des Landgerichts („LG“) vom 30.01.2020 wurde R S dem Bestrafungsantrag der Staatsanwaltschaft entsprechend schuldig erkannt, er habe

in Nendeln, Schaan und anderen Orten Liechtensteins

- 1. zu einem nicht mehr näher bestimmbaran Zeitpunkt im Frühjahr 2016 ein ihm anvertrautes Gut, nämlich die ihm von D F leihweise zur Verfügung gestellte Beschallungsanlage bestehend aus JBL Passivlautsprechern, zwei Elektro-Voice Basslautsprechern und einer Endstufe Marke Behringer im Gesamtwert von ca. CHF 2'200.00, dadurch, dass er diese auf der Internetplattform „ricardo.ch“ zum Verkauf anbot und bis dato nicht an den Geschädigten retournierte, sich mit dem Vorsatz zugeeignet, sich dadurch unrechtmässig zu bereichern;*
- 2. dadurch, dass er den Schlüssel für einen Lagerraum des D F an der Adresse 9485 Nendeln, X-Strasse x, nicht zurückgab, D F geschädigt, indem er eine fremde bewegliche Sache aus dessen Gewahrsam dauernd entzog, ohne die Sache sich oder einem Dritten zuzueignen.*

Das LG verurteilte R S dafür zu 1. wegen des Vergehens der Veruntreuung nach § 133 Abs. 1 StGB und zu 2. wegen des Vergehens der dauernden Sachentziehung nach § 135 Abs. 1 StGB, und zwar gemäss § 133 Abs. 1 StGB unter Anwendung von §§ 28, 37 StGB zu einer gemäss § 43 Abs. 1 StGB unter Bestimmung einer Probezeit von fünf Jahren bedingt nachgesehenen Geldstrafe von 380 Tagessätzen, im Uneinbringlichkeitsfall zu 190 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe, wobei der einzelne Tagessatz mit CHF 20.-- bestimmt wurde.

D F wurde vom LG im Verhandlungsprotokoll als Privatbeteiligter angeführt, obwohl er (von der Lapo über sein diesbezügliches Recht belehrt) bis zum Beginn der Schlussverhandlung (§ 32 Abs. 1 StPO) keine Anschlussklärung abgegeben hatte. Über die von D F nach Schluss des Beweisverfahrens geltend gemachten Entschädigungsansprüche traf das LG keine Entscheidung.

Die Prüfungsaufgabe bestand darin, als Verteidiger*in des R S das Urteil des LG mit den in Frage kommenden Rechtsmitteln anzufechten.

B. Lösungsschema mit Punkteverteilung

Das Punktemaximum beträgt 50 Punkte. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

1. Form und Inhalt allgemein (3 Punkte)

Wert gelegt wird auf eine „korrekte“ Ausführung der Berufung, d.h. eine Ausführung, die den an einen rechtsanwaltlich verfassten Rechtsmittelschriftsatz im Allgemeinen zu stellenden Anforderungen sprachlich, inhaltlich und formal genügt.

2. Berufung wegen prozessualer Nichtigkeit (10 Punkte)

2.1 § 220 Ziff. 3 StPO

Mit Mängelrüge geltend zu machen ist, dass das LG sich mit Bezug auf die Feststellungen, dass R S die Beschallungsanlage mit Bereicherungsvorsatz auf Ricardo zum Verkauf angeboten und den Schlüssel dem D F (eventual)vorsätzlich dauernd entzogen habe, mit der diesen Feststellungen widerstreitenden Verantwortung von R S in seiner Beweiswürdigung überhaupt nicht auseinandersetzte. (7 Punkte)

2.2 § 220 Ziff. 8 StPO

Geltend zu machen ist, dass das LG die von R S beantragte Zeugin Sarina M. nicht zuliess. (3 Punkte)

3. Berufung wegen materieller Nichtigkeit (32 Punkte)

3.1 § 221 Ziff. 1 StPO (insgesamt 18 Punkte)

Zu rügen ist, dass

a) mit Bezug auf das Vergehen nach § 133 Abs. 1 StGB

- die Strafbarkeit angesichts der Deliktsvollendung spätestens im Juli 2016 („Verkaufsangebot auf Ricardo“) verjährt ist; (3 Punkte)
- hinsichtlich der subjektiven Tatseite die „Unrechtmässigkeit“ des Bereicherungsvorsatzes nicht festgestellt wurde; (3 Punkte)

b) mit Bezug auf das Vergehen nach § 135 Abs. 1 StGB

- der objektive Tatbestand nicht erfüllt ist, weil
 - der Schlüssel keinen „Tauschwert“ hat (bzw. entsprechende fehlende Feststellungen); (3 Punkte)
 - von R S kein „Gewahrsamsbruch“ begangen wurde, weil ihm der Schlüssel von D F anvertraut worden war; (3 Punkte)
 - die getroffenen Feststellungen die Annahme einer „dauernden Entziehung“ rechtlich nicht tragen; (3 Punkte)
- vom LG keine Feststellungen dazu getroffen wurden, dass R S für D F ab Februar/März 2016 nicht mehr erreichbar war, woraus auf Deliktsvollendung in diesem Zeitpunkt und damit auf Verjährung der Strafbarkeit geschlossen werden könnte. (3 Punkte)

3.2 § 221 Ziff. 2 StPO (insgesamt 6 Punkte)

Zu rügen ist im Hinblick auf die Verurteilung wegen des Vergehens nach § 135 Abs. 1 StGB, dass das LG nicht feststellte, dass der Schlüssel keinen Wert hatte, R S an diesen Schlüssel bis Herbst 2018 überhaupt nicht mehr dachte und diesen dann unbedacht wegwarf („Feststellungsmangel“).

Bei Treffen entsprechender Feststellungen kann geltend gemacht werden, dass

- R S, wenn nicht ohnehin Deliktsvollendung bereits im Februar/März 2016 und damit Verjährung der Strafbarkeit anzunehmen ist, jedenfalls nur das minder schwer bestrafte Vergehen der Entwendung nach § 141 Abs. 1 StGB zu verantworten hat; (3 Punkte)
- das Vergehen der Entwendung gemäss § 141 Abs. 2 StGB ein Ermächtigungsdelikt darstellt, und D F keine Ermächtigung (z.B. durch eine PB-Anschlussklärung [§ 2 Abs. 5 StPO]) zur Strafverfolgung des R S erteilt hatte. (3 Punkte)

3.3 § 221 Ziff. 3 StPO (insgesamt 8 Punkte)

Zu rügen ist, dass das LG

- in verfehlter Anwendung von § 37 StGB eine Geldstrafe von 380 Tagessätzen verhängte, obwohl § 133 Abs. 1 StGB (gleich wie § 135 Abs. 1 StGB) eine Geldstrafe von maximal 360 Tagessätzen vorsieht; (4 Punkte)
- die Probezeit entgegen § 43 Abs. 1 StGB mit fünf Jahren bestimmte. (4 Punkte)

4. Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld (5 Punkte)

Mit Schuldberufung zu bekämpfen sind die vom LG getroffenen Feststellungen, dass R S a. die Beschallungsanlage mit Bereicherungsvorsatz auf Ricardo zum Verkauf angeboten und b. den Schlüssel dem D F (eventual)vorsätzlich dauernd entzogen habe.

5. Zusatzpunkte und Abzüge

Für allfällige weitere sinnvolle Argumente werden Zusatzpunkte vergeben; für krass falsche Ausführungen bzw. Mängel erfolgen Punkteabzüge.

C. Benotungsskala

50 – 47 Punkte	sehr gut
46 – 44 Punkte	sehr gut bis gut
43 – 41 Punkte	gut
40 – 37 Punkte	gut bis genügend
36 – 30 Punkte	genügend